

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. II. Nr. 18. 28. April 1875.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

---

## Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung  
über seine Geschäftsführung im Jahre 1874.

---

### Geschäftskreis des Departements des Innern.

---

#### A. Allgemeines.

##### Bundesrevisionsabstimmung; Organisation und Geschäftsgang des Bundesrathes u. s. w.

Nachdem wir zufolge derjenigen Bestimmung des Bundesgesetzes vom 31. Januar 1874 über Revision der Bundesverfassung von 1848 (Amtl. Samml. XI. 512), nach welcher die Revisionsabstimmung auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage erfolgen sollte, den Tag der Abstimmung auf den 19. April festgesetzt hatten (A. S. XI. 475), suchte die Regierung von Neuenburg im Auftrage des dortigen Großen Rathes bei uns dahin zu wirken, daß für die Abstimmung das gleiche Verfahren wie für die Großrathswahlen zulässig erklärt und danach die Abgabe der Stimmkarten, statt nur an einem Tage, während 3 Tagen, am 17., 18. und 19. April, gestattet werde. Es war jedoch unzulässig, entgegen dem klaren Wortlaute des Gesetzes für einen einzelnen Kanton eine Ausnahme zu machen. — Das Bundesgesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. März

1849 wurde bereits durch ein revidirtes Gesez vom 28. Juni 1873 ersetzt. In Folge der neuen Bundesverfassung bedarf aber dieses Gesez wieder einer Umarbeitung, wobei namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen sein wird, daß einzelne Geschäfte, welche bis anhin in der Plenarsizung des Bundesrathes erledigt wurden, den einzelnen Departementen zur Abwandlung zugewiesen werden, weil sonst bei der großen Geschäftsvermehrung die Sizungen der Behörden über Gebühr vermehrt würden. Es versteht sich von selbst, daß diese Aenderung nur innert dem Rahmen des Art. 103 der Bundesverfassung geschehen kann und daß gegen alle Entscheide der Departemente die Berufung an den Bundesrath nicht ausgeschlossen ist. — In Ausführung des Art. 5 des Bundesgesezes vom 2. August 1873 über die Besoldung der eidgenössischen Beamten erließen wir eine Verordnung über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Beamtungen mit eidgenössischen Anstellungen (20. Mai, A. S. XI. 574).

### Bundeskanzlei.

Die wiederholten Sessionen der Bundesversammlung und die unvermeidlichen Arbeiten vor und nach denselben mußten auf den Geschäftsgang der Bundeskanzlei nachtheilig zurückwirken. Trotz fleißiger und angestrenzter Arbeit läßt daher der Zustand der Protokolle Manches zu wünschen übrig; indeß sollen einzelne Rückstände vor dem diesjährigen Zusammentritt der Prüfungskommission nachgeholt werden. Die übrigen Kontrollen der Kanzlei sind vollständig nachgetragen, und von der Registratur wurde, wie bisher, sowohl die Register- als die Aktenbesorgung nach Vorschrift und Bedürfniß fortgeführt. Betreffs des Einzelnen der Kanzleiarbeiten wird der Kürze halber auf den Kanzleibericht verwiesen. Das Protokoll des Bundesrathes umfaßt 181 Sizungen (3 weniger als im Vorjahr) und 7495 Geschäfte (417 mehr als im Vorjahre). — Was die von der Bundeskanzlei besorgten Druksachen betrifft, so wurden vom Bundesblatt, das, in 3 Bänden 243<sup>1</sup>/<sub>4</sub> deutsche und 243<sup>3</sup>/<sub>4</sub> französische Bogen haltend, in der Auflage von 1500 deutschen und 1000 französischen Exemplaren erschien, 1386 abonnierte, 710 Gratisexemplare, zusammen 2096 ausgegeben. Vom 11. Bande der Gesezsammlung und vom 1. ihrer neuen Folge wurden 113 deutsche und 71 französische, von der Eisenbahnaktensammlung 60, deutsche und 32<sup>7</sup>/<sub>8</sub> französische Bogen gedruckt. Die Gesamteinnahme auf dem Bundesblatt u. s. w. betrug Fr. 7,856. 85; die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 37,213; rechnet man aber die üblichen, auf dem Bundesblatt durch Protokollabzüge und mehrfache Saubernutzung gemachten Ersparnisse zu den Einnahmen hinzu, so erscheinen

letztere entsprechend höher (Fr. 15,265. 25). Näheres enthält der Spezialbericht der betreffenden Kanzleiabtheilung. — Die Veröffentlichung der Verhandlungen der beiden eidg. Rätthe, worüber wir am 3. November 1873 zufolge eines Postulats des Nationalraths Bericht und Antrag gebracht hatten, wurde durch Bundesbeschluß vom 26. 27. Januar auf sich beruhen gelassen. Was speziell die seiner Zeit vom Nationalrath ebenfalls postulierte Veröffentlichung der Bundesrevisionsverhandlungen betrifft, so hat zwar der Nationalrath am 19. November 1873 den in unserm bezüglichen Berichte vom 12. gleichen Monats enthaltenen Antrag, die Herausgabe dieser Verhandlungen erst nach ihrem Schluß anzuordnen, angenommen, und wurde dieser Beschluß von uns dem Departement zur Vollziehung überwiesen; die Sache ist jedoch an der Nichtbewilligung des bezüglichen Kanzleikredits gescheitert. — Behufs Erzielung besserer Besorgung der französischen Uebersetzungen von Gesetzesvorlagen sind die nöthigen Anordnungen getroffen, entsprechend dem bei Ueberweisung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe dem Bundesrathe ertheilten Auftrage, für korrekten Text der Bundesgesetze zu sorgen.

### Archive und Münzsammlung.

In Förderung der Herausgabe der amtlichen Abschiedsammlung wurden die Bände I, IV 1 a. und V 1 im Druck vollendet; ferner wurde Band V 2 (über welchen, wie über obige Bände, Näheres im 1873er Berichte) um 94 Bogen im Druck weiter geführt und Band IV 1 b. (1529—1532, redigirt von Hrn. Archivar Strickler in Zürich) am Jahresschlusse der Presse übergeben. Der gefertigten Druckbogen waren im Ganzen 155. Außerdem wurden die Manuskripte der bisher noch im Rückstand gewesenen Theile der Sammlung fortgeführt. Ein Mehreres über den Stand der letztjährigen schriftlichen und Druckerarbeiten, sowie des seinem Abschlusse entgegengehenden Werkes ist dem Berichte des Oberredaktors und der Beilage zu entnehmen. Von den 3 Bänden, aus welchen das Repertorium der Abschiede von 1814—48 bestehen wird, hat der erste, in 150 Bogen die §§ 1—75 umfassend, die Presse verlassen; der zweite, den Schluß des Textes, §§ 76—178 enthaltend, ist zum Druck gelangt und wird ungefähr gleich umfanglich, wie der erste, sein; der dritte Band (Beilagen und Anhang) von nur zirka 50 Bogen wird laut Bericht des Oberredaktors auf Ende 1876 erscheinen können. Im Berichtsjahre wurden 99 Bogen gedruckt. — Das Hauptgeschäft im Bundesarchiv bestand im Erledigen des Einordnens der Akten der Amtsperiode 1867—69, worüber das Nähere im Berichte des Archivariats angegeben ist. Die Registraturarbeiten betrafen hauptsächlich die Förderung des Verzeichnisses der Per-

# Uebersicht

über den Stand der amtlichen Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede am Ende des Jahres 1874.

Band	Zeitraum.	Redaktor.	Gedruckt				In Ausführung.	Bemerkungen.
			im Jahr.	Bogen- zahl.	Abschied- zahl.	Beilagen.		
I.	1245—1420	Ph. A. Segesser	1874 bei Meyer in Luzern	69	486*)	54	—	Zweite Ausgabe.
II.	1421—1477	id.	1863 " " " "	132	923	68	—	—
III. 1	1478—1499	id.	1858 " " " "	102	673	35	—	—
III. 2	1500—1520	id.	1869 " " " "	190	845	41	—	—
IV. 1 a	1521—1528	J. Strickler	1873 bei Fisch, Wild u. C. in Brugg	212	615	14	—	—
IV. 1 b	1529—1532	id.	—	—	—	—	Unter der Presse	Wird 1876 veröffentlicht werden.
IV. 1 c	1533—1544	K. Deschwanden	—	—	—	—	In Bearbeitung	Gelangt 1876 zum Druke.
IV. 1 d	1545—1555	id.	—	—	—	—	In Bearbeitung	Etwas im Rückstande.
IV. 2	1556—1586	J. K. Krütli	1861 bei Rätzer in Bern	216	758	29	—	—
V. 1	1587—1617	J. K. Krütli und J. Kaiser	1872 bei Wyß in Bern	262	969	27	—	—
V. 2	1618—1648	J. Vogel und D. A. Fechter	—	—	—	—	Unter der Presse	Wird im Laufe 1875 fertig.
VI. 1	1649—1680	J. A. Pupikofer und J. Kaiser	1867 bei Huber in Frauenfeld	245	732**)	18	—	—
VI. 2	1681—1712	M. Kothing	—	—	—	—	In Bearbeitung	Etwas im Rückstande.
VII. 1	1712—1743	D. A. Fechter	1860 bei Baur in Basel	184	521	10	—	—
VII. 2	1744—1777	id.	1867 " " " "	176	403	9	—	—
VIII.	1778—1798	G. Meyer von Knonau	1856 bei Bürkli in Zürich	96	258	—	—	—
Supplement . . .		J. Kaiser	—	—	—	—	In Bearbeitung	Wird zuletzt erscheinen.

\*) Dazu 432 Regesten im Anhang.

\*\*\*) Daneben ein umfangreicher Anhang verschiedener Aktenstücke.

sonalakten bis 1866, welches von Lit. S bis W vorrckte; mit dem Registriren der Protokolle des helvetischen Vollziehungsdirektoriums wurde der Anfang gemacht; dagegen war es wegen der vielen übrigen, im Archivariatsberichte namhaft gemachten Geschäfte unmöglich, die Registratur der Bundesrathsprotokolle wieder aufzunehmen. Der abgegebenen Akten waren 3177, wovon auf Jahresende 1009 noch ausstuden. — Die Münzsammlung vermehrte sich durch Ankauf und einige Geschenke um 90 Stüke im Metallwerthe von Fr. 213. 79 (Kaufpreis Fr. 565. 67); der Abgang durch Verkauf betrug 37 Stüke im Metallwerthe von Fr. 38. 83 (Erlös Fr. 59. 20). Zu Jahresende befaßte die Sammlung 4699 Stüke (Metallwerth Fr. 13,500. 19). Der Bericht des Konservators gibt Näheres über die Erwerbungen und Abgänge der Sammlung.

### Bibliothek.

Im Dezember verließ das I. Supplement des Bibliothekskatalogs die Presse; dasselbe enthält den Zuwachs von 1873—74, bestehend in 952 Werken und 2423 Bänden, welche mit den 6552 Werken und 15,263 Bänden des Hauptkatalogs einen Gesamtbestand von 7,504 Werken und 17,686 Bänden ausmachen. Von den ausgeliehenen 670 Bänden stunden am Jahresende 108 noch aus, von denen seither die meisten wieder eingegangen sind. Die Angelegenheit der rationellen Ergänzung der Bibliothek wurde vom Departement keineswegs aus den Augen verloren; vielmehr richtete dasselbe wiederholt Mahnungen an die zwei von ihm um Ergänzungsvorschläge ersuchten Fachmänner. Der Eine derselben lehnte jedoch das seiner Zeit an ihn ergangene Ersuchen schließlich ab, und der Andere blieb eine Antwort schuldig. Seither hat das Departement Vorsorge für endliche Erledigung dieser Angelegenheit getroffen.

### Mass und Gewicht.

Nachdem die neue Bundesverfassung, Art. 40, dem Bunde die Kompetenz, Maß und Gewicht festzusetzen, ertheilt hat, wurden wir durch Postulat der Bundesversammlung vom 25. Juni eingeladen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um möglichst rasch die Herstellung der Einheit in Maß und Gewicht herbeizuführen (A. S. neue Folge I. 50). Wir entledigten uns dieses Auftrags durch Botschaft vom 25. November, betreffend die obligatorische Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems, nebst Geszentwurf und Vollziehungsverordnung (Bundesbl. III. 713), welche Vorlagen unter den Traktanden der Dezembersession der Bundesversammlung figurirten (Bundesbl. III. 702), aber in dieser Session nicht zur Behandlung gekommen sind. In Folge des bisherigen Doppelmaßsystems ist eine gewisse Lokerung der Maß- und

Gewichtsordnung eingetreten, welcher Zustand dem verkehrtreibenden und konsumirenden Publikum nachgerade so lästig und nachtheilig geworden ist, daß Abhülfe durch obligatorische Einführung des metrischen Systems dringend geboten erscheint. Die von der Regierung von Bern beschlossene Beseitigung des Dreidezilitermaßes und von verschiedenen Kantonsregierungen gegen dasselbe erhobene Bedenken und Beschwerden hatten unsererseits mehrere Schlußnahmen zur Folge; dieselben können jedoch, als nur von vorübergehender Bedeutung, hier füglich übergangen werden. Da nämlich im erwähnten Gesezentwurfe der Dreideziliter nicht vorgesehen ist und voraussichtlich auch nicht beschlossen werden, bezw. gänzlich dahinfallen wird, so werden auch die Uebelstände, welche mit demselben verbunden sind, wegfallen. — Aus dem Jahresberichte der Direktion der eidg. Eichstätte sind zwei Geschäfte derselben als die wichtigsten hervorzuheben: erstens die im Auftrage des Departements besorgte Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Maß- und Gewichts-gesezes nebst Vollziehungsverordnung, sowie die Mitwirkung bei der Berathung dieser Entwürfe durch eine Expertenkommission, welche die bezüglichlichen, vermittelt Kreisschreibens des Departements vom 22. September eingeholten Ansichten der Kantonsregierungen berücksichtigte; zweitens die Fortsetzung der im Jahre 1871 begonnenen Maß- und Gewichtsinspektion, welche sich diesmal auf die Kantone Uri, beide Unterwalden und Tessin erstreckte. Die Inspektionsergebnisse sind in vier Spezialberichten enthalten, welche dem Departement vorgelegt und von diesem den betreffenden Kantonsregierungen mit der Einladung zur Abhülfe signalisirter Uebelstände abschriftlich mitgetheilt wurden. Unter den laufenden Geschäften, welche die Eichstättedirektion zu besorgen hatte, ist besonders zu erwähnen, daß von derselben Anfragen und Anstände, das Maß- und Gewichtswesen betreffend, zu Handen des Departements gutachtlich behandelt wurden. — Betreffs der Angelegenheit der Gründung eines internationalen Maß- und Gewichts-bureau's ist nur zu bemerken, daß wir in Folge einer seitens der französischen Regierung durch ihre Botschaft erhaltenen Einladung zur Beschickung einer im laufenden Jahr in Paris zu haltenden diplomatischen Konferenz, welche, bestehend aus den bei der französischen Regierung beglaubigten Repräsentanten der dem Gründungsprojekte beigetretenen Staaten und aus beizugehenden Fachmännern, den Abschluß eines internationalen Vertrags behufs der Gründung eines Bureau's genannter Art bezweckt, unsere Zustimmung hiezu aussprachen und die HH. Minister Kern in Paris und Dr. Hirsch, Direktor der Sternwarte in Neuenburg, jenen als diplomatischen, diesen als beigegebenen Spezialdelegirten bezeichneten, unter dem Vorbehalte späterer Ertheilung der bezüglichlichen Instruktionen (16. De-

zember). Weiteres in dieser Sache fällt in das Jahr 1875 und wird daher sachgemäß, wie auch der Kürze halber, für den nächsten Jahresbericht verspart.

### Unterrichtswesen.

Im Vorjahre hatten die Regierungen von Genf, Neuenburg und Basel-Stadt, die beiden ersteren unter Einsendung bezüglicher Beschlüsse ihrer Großen Räte, sich bei uns um den Sitz der allfällig zu errichtenden eidg. Hochschule beworben. Mit Rücksicht darauf, daß die neue Bundesverfassung, Art. 27, die Errichtung einer eidg. Hochschule nicht ausschließlich in Aussicht nimmt, und daß die Frage der Gründung einer Hochschule oder der Unterstützung der in der Schweiz schon bestehenden derartigen Anstalten noch nicht spruchreif ist, wurden die erwähnten Eingaben nach Vormerkung ad acta gelegt (9. Oktober).

Im Berichtsjahre fand durch uns die Bestätigungswahl des schweizerischen Schulrathes statt (Bundesbl. II. 414). — Ein von der Regierung von Zürich uns zur Genehmigung einbegleiteter Plan für das bei der land- und forstwirthschaftlichen Schule zu erstellende Gewächshaus war nach der hiesigen eingeholten, auf ein fachmännisches Gutachten sich gründenden Ansichtsaßerung des Schulrathspräsidiums dem Bedarfe der Schule nicht genügend und wurde der Regierung von Zürich zur Erweiterung im Sinne des Expertengutachtens zurückgestellt, mit der Zusage der Uebnahme der daherigen Mehrkosten von Fr. 3000 seitens der Schulkasse (8. Mai). Die Regierung von Zürich sandte sodann unter Annahme dieser Zusage einen dem erwähnten Gutachten entsprechenden Plan ein, den wir im Einverständnisse mit dem Schulrathspräsidium genehmigten; gleichzeitig wurde der Regierung die rasche Inangriffnahme der Bauten zum Zwecke der Ermöglichung ihres Beziehens mit Beginn des Schuljahres 1874 — 75 empfohlen (3. Juni). Nachdem uns genannte Regierung die Vollendung der Neubaute für die land- und forstwirthschaftliche Abtheilung des Polytechnikums, welche laut Bundesgesetz vom 23. Dezember 1869 (A. S. X. 10) diesem zur Verfügung zu stellen ist, behufs Anordnung der Kollaudation dieser Baute bekannt gegeben hatte, bezeichneten wir Hrn. eidg. Bauinspektor von Salis als Sachverständigen für dieselbe. Die daherige Expertise hat am 17. November unter Anwesenheit des Präsidenten des schweizerischen Schulrathes, des Hrn. von Salis und zweier Abgeordneter der Regierung von Zürich stattgefunden; das Ergebnis ist in einem von sämmtlichen Delegirten unterzeichneten Protokolle niedergelegt. Die Regierung von Zürich wurde von uns auf die in demselben

bei aller Anerkennung der im Ganzen plangemäßen Vollendung des Neubaus für die land- und forstwirthschaftliche Schule namhaft gemachten Mängel aufmerksam gemacht, um bezügliche Abhülfe ersucht und schließlich eingeladen, seiner Zeit den Zeitpunkt der Vollendung der damals noch nicht beendigten Baute des zum Neubau gehörenden Gewächshauses behufs der Kollaudation bekannt zu geben (16. Dezember). — Schon zu wiederholten Malen, namentlich unterm 26. Dezember 1871, 14. August und 13. November 1872, sowie in den verschiedenen Jahresberichten, hatte der schweizerische Schulrath unsere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß seit einer Reihe von Jahren in Bezug auf die der eidg. polytechnischen Schule zur Disposition stehenden Lokalitäten mehrfache Mängel und Gebrechen hervortreten, welche dringend schleunige Abhülfe fordern. Als besonders dringlich wurden bezeichnet: 1. die Vergrößerung und Vermehrung der Räume für physikalische Arbeiten; 2. die Erstellung von Anbauten an die Laboratorien für technische und analytische Chemie, welche den für die Arbeiten verfügbaren Raum verdoppeln; 3. die Erstellung eines weitem geräumigen Lokals im Gebäude für die Ingenieurabtheilung (Konstruktionsübungen); 4. Abhülfe für die schon im Kollaudationsakt von 1866 der Regierung von Zürich überbundenen, aber immer noch unerledigten Mängel. Auch durch Schlußnahme der eidg. Rätthe vom 16. Juli 1873 (A. S. XI. 205) zu energischer Abhülfe eingeladen, richteten wir ein bezügliches Schreiben an die Regierung von Zürich (10. Juni), welcher nachgehends auf ihr Verlangen die Pläne und Kostenberechnungen, betreffend die Lokalitätenfrage des Polytechnikums, eingesandt wurden. Bald nachher erfolgte das Postulat der Bundesversammlung vom 25. Juni, durch welches wir eingeladen wurden, über die Frage der baulichen Erweiterung der für das Polytechnikum erforderlichen Räumlichkeiten Bericht und Antrag vorzulegen (A. S. n. F. I. 51). Als sodann der schweizerische Schulrath mit Berufung auf die Frequenzzunahme, zumal an der Ingenieurabtheilung, deren Lokalitäten ganz besonders ungenügend seien, uns dringend bat, bei der Regierung von Zürich darauf hinzuwirken, daß auf irgend eine Weise das schon längst pendente Traktandum, betreffend die Lokalitätenfrage, seine endliche zweckentsprechende Erledigung finde, luden wir genannte Regierung nochmals und dringend ein, für endliche Abhülfe der vom Schulrath hinsichtlich des Standes der Lokalitäten im Polytechnikum bemerklich gemachten Uebelstände ernstlich besorgt zu sein (26. Oktober). Die Antwort der Regierung von Zürich ist im Berichtsjahre noch nicht erfolgt. Anlässlich der vorerwähnten Expertise und Kollaudation der Baute für die land- und forstwirthschaftliche Schule untersuchte der hiezu von uns bezeichnete Experte auf den

Wunsch der Regierung von Zürich auch die im Gebäude des Polytechnikums vorgenommenen, zur Zeit vollendeten Umbauten der Wasserversorgungs- und Abtrittseinrichtungen, an deren Erstellung von der Eidgenossenschaft laut Vertrag vom 20. September 1873 ein großer Beitrag zu leisten ist. Das Ergebnis der Untersuchung wurde der Regierung von Zürich mitgeteilt, mit der Einladung zur seinerzeitigen Bekanntgebung des Zeitpunktes der Vollendung jener Bauten behufs ihrer Kollaudation (16. Dezember). Im Uebrigen wird auf den Abschnitt über die polytechnische Schule verwiesen.

Bekanntlich enthält Art. 27. der Bundesverfassung verschiedene, das Unterrichtswesen; namentlich den Primarunterricht betreffende Bestimmungen. Wir erließen behufs der Vollziehung dieses Artikels der Bundesverfassung, soweit er das Primarschulwesen betrifft, ein vom Departement beantragtes Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen, durch welches dieselben eingeladen wurden, uns die nöthigen Nachweise über die Einrichtung des Primarunterrichts in solcher Weise zu geben, daß wir uns überzeugen können, ob den Vorschriften der Bundesverfassung Genüge geleistet sei, und zu diesem Zwecke gleichzeitig die einschlägigen Gesetze einzusenden; für den Fall des Vorkommens von Mängeln, welche mit den Anforderungen der Bundesverfassung nicht mehr bestehen könnten, ersuchten wir um Angabe des Zeitpunktes der zu treffenden Abhülfe (Kreisschreiben vom 3. Juni, Bundesblatt I. 1146). Das Departement stellte sodann zur Prüfung des Verhältnisses, in welchem die kantonalen Schulgesetzgebungen der Schweiz zum Art. 27 der Bundesverfassung stehen, ein Schema von bezüglichen Fragen auf, zu deren Beantwortung die von den Kantonen infolge obiger Einladung gemachten Mittheilungen benutzt wurden. Die diesfällige Arbeit wird dem Departement als Material zur Ausarbeitung einer Vorlage dienen, durch welche der Bundesversammlung Bericht und Antrag über die Maßregeln, welche zur Durchführung des Schulartikels der Bundesverfassung, soweit derselbe den Primarunterricht betrifft, erforderlich sind, unterbreitet werden sollen. Dabei werden einige an uns gerichtete Eingaben, betreffend den Primarunterricht, Berücksichtigung finden.

### **Kantonale Ausweise für Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten (Freizügigkeit).**

Art. 33 der Bundesverfassung ruft der Bundesgesetzgebung behufs Aufstellung von Vorschriften über solche Ausweise zur Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten, die für die ganze Eidgenossenschaft gültig sind. (Vergl. Uebergangsbestimmungen Art. 5.)

Nachdem die Vollziehungsmaßregeln betreffend das Konkordat für Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals dem Departement schon bisher obgelegen haben, ist demselben diese Angelegenheit auch in ihrem erweiterten Umfange zugefallen. In unserem Programm über die infolge der neuen Bundesverfassung zu erlassenden Gesetze ist ein auf obigen Gegenstand bezügliches Gesetz, wenn gleich nur in zweiter Serie, vorgesehen (Bundesbl. III. 179. 182). Die einleitenden Schritte zur Vorlage eines daheringesetzes sind bereits gethan.

### **Steuern für Kultuszwecke.**

Zur Ausführung des auf obigen Gegenstand bezüglichen Grundsatzes der Bundesverfassung, Art. 49 (6. Alinea), ist in unserm Programm vom 9. Okt. ein in erster Linie zu erlassendes Bundesgesetz vorgesehen (Bundesbl. III. 179. 181), dessen Entwerfung dem Departement übertragen ist. Eine daheringe Vorlage wird noch im Laufe dieses Jahres der Bundesversammlung gemacht werden.

### **Ehe und Civilstand; Beerdigungswesen.**

Einer Einladung des Nationalrathes vom 24. Juni (Bundesbl. II. 412) nachkommend, sowie von der Ueberzeugung geleitet, daß sowohl die Grundsätze der neuen Bundesverfassung, welche sich direkt auf die Ehe beziehen, als auch andere, welche indirekt mit ihr in Verbindung stehen, z. B. die Beurkundung des Civilstandes (Art. 53), nur an der Hand eines besondern Gesetzes übereinstimmend durchgeführt werden können, säumten wir nicht, eine vom Departement im Einverständniß mit einer Kommission vorbereitete und von uns nach einigen Abänderungen genehmigte bezügliche Vorlage an die Bundesversammlung zu bringen (Botschaft und Gesetzentwurf über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 2. Okt., Bundesbl. III. 1. 19). Aus der Berathung dieser Vorlage durch die eidg. Räte, welchen auch einige an uns gerichtete einschlägige Eingaben überwiesen waren, ist das betreffende Bundesgesetz vom 24. Dezember hervorgegangen, welches in der gleichzeitig postulirten definitiven Redaktion, bezw. Uebereinstimmung des Wortlauts in den verschiedenen Landessprachen, einstweilen im Bundesblatt (1875 I. 106) veröffentlicht worden ist. Infolge eines von den eidg. Räten anlässlich der Berathung dieses Gesetzes gestellten Postulats, betreffend das Beerdigungswesen (Bundesbl. 1874 III. 1092), haben wir auf diesfälligen Antrag des Departements die Kantonsregierungen auf die Bestimmungen des Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung aufmerksam gemacht und Bericht von ihnen verlangt, welche Maßregeln getroffen seien, um eine schickliche Be-

erdigung jedes Verstorbenen zu sichern, namentlich darüber, wie es mit der Beerdigung von Selbstmördern und Verstorbenen anderer Konfessionen gehalten werde (Kreisschreiben vom 4. Jan. 1875, Bundesbl. 1875 I. 20). Ueber das Resultat werden wir der Bundesversammlung seiner Zeit Mittheilung machen und damit die angemessen scheinenden Anträge verbinden.

### Gesundheitswesen.

Ueber das Konkordat für Freizug des Medizinalpersonals ist der Artikel Konkordate nachzusehen. — Infolge der Abnahme der Cholera in München fand die Aufhebung der vorjährigen bezüglichlichen Maßregeln gegen Bayern statt (23. März, Bundesbl. 1874 I. 518). — Unter Bezugnahme auf hierseitige Erklärung vom 22. Okt. 1873, durch welche der österreichischen Gesandtschaft die Geneigtheit zur Beschikung der von der österreichischen Regierung projektirten internationalen Konferenz zur Vereinbarung von Maßregeln gegen Epidemien, besonders gegen die Cholera, ausgesprochen wurde, machte genannte Gesandtschaft mit Note vom 7. Mai Mittheilungen über die günstige Aufnahme des Konferenzprojekts bei den auswärtigen Regierungen und legte zugleich das Programm der Konferenz vor. Als schweizerische Abgeordnete an diese Konferenz bezeichneten wir die Herren Aerzte Dr. Zehnder in Zürich und Dr. Ad. Ziegler in Bern, unter Ertheilung einer Instruktion (3. Juni). Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der vom 1. Juli bis 1. August gehaltenen Konferenz, sowie über den Antheil, den die schweizerischen Abgeordneten daran genommen, haben diese auftragsgemäß Bericht erstattet. Seither hat die österreichische Regierung, um den Konferenzbeschlüssen praktische Folge zu geben, den Regierungen der an der Konferenz vertreten gewesenen Staaten den Abschluß zweier internationalen Verträge vorgeschlagen, deren erster einheitliche Grundsätze und Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung der Cholera nach Europa auf Flüssen und in Meerhäfen, der zweite die Bestellung einer ständigen internationalen Sanitätskommission auf Grundlage des diesfälligen Konferenzprojekts bezweckt. Wir erwiederten die diesfällige Mittheilung der österreichischen Gesandtschaft vom 19. August, welche zugleich die gedruckten Konferenzprotokolle einbegleitete, in dem Sinne, daß die Schweiz als Binnenland kein Interesse habe, dem erstern Verträge beizutreten; daß wir, was den zweiten Vertrag betreffe, die Zweckmäßigkeit der Bestellung einer Kommission, wie die in Aussicht genommene, anerkennen und zu daherigen Verhandlungen mitzuwirken bereit seien; daß jedoch die Schweiz als Binnenland zu den von der Cholera zuletzt bedrohten Ländern gehöre und die Bestimmung der eidg. Rätthe zu einem

Vertrage zweifelhaft sei, welcher die infolge der neuen Bundesverfassung ohnehin stark in Anspruch genommenen Finanzen erheblich in Mitleidenschaft ziehen würde (23. Nov.). Weiteres ist in dieser Angelegenheit im Berichtsjahre nicht erfolgt.

Bezüglich des Postulates der Bundesversammlung vom 25. Juni, betreffend zweckentsprechendere Organisation des Departements in Bezug auf Handhabung der Viehgesundheitsspolizei (A. S. n. F. I. 51), wurde das Departement von uns eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen. Das Departement hat nicht ermangelt, diese Sache im Sinne der Bemerkungen, welche im Berichte der ständeräthlichen Kommission für Prüfung des Geschäftsberichts über 1873, S. 8 u. f., enthalten sind, in Erwägung zu ziehen, ist aber dabei auf Schwierigkeiten theils persönlicher, theils gesezlicher Art gestoßen. Einmal nämlich sind Männer selten, welche, wie unser eidg. Viehpolizeikommissär, nebst den nöthigen theoretischen Kenntnissen das erforderliche administrative und praktische Geschik besizen. Sodann haben wir von der durch das Bundesgesez über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Febr. 1872, Art. 2, unserer Behörde ertheilten Ermächtigung, zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesezes und zur Anordnung einheitlicher Sicherheitsmaßregeln Kommissäre aufzustellen und dieselben mit antlichen Befugnissen auszurüsten, bisher, so weit es nöthig war, vollen Gebrauch gemacht, indem bereits im Jahr 1873 außer dem eidg. Viehpolizeikommissär ein viehpolizeilicher Unterkommissär für die romanische Schweiz, und zwar letzterer mit Rücksicht auf die Seucheneinschleppungen aus Frankreich und Italien, bestellt wurde, wie im betreffenden Geschäftsbericht erwähnt ist. Sollten ungünstige Verhältnisse der angegebeneen Art die anderweitige Bestellung von Kommissären für Viehpolizei nothwendig machen, so werden wir dieselbe eintreten lassen. Weiter zu gehen, gibt das Gesez keine Befugniß, und es könnte eine weitere Kompetenz nur durch eine entsprechende Abänderung des vorbemerkten Gesezartikels ertheilt werden. Es hängt übrigens diese ganze Frage wesentlich mit der Stellung zusammen, welche in Zukunft dem eidg. Oberpferdearzt angewiesen wird, indem sich wahrscheinlich eine Kombination wird finden lassen, derzufolge dieser Beamte seine volle und ausschließliche Thätigkeit beiden Geschäftszweigen wird widmen können. Da nun aber ohnehin schon Abänderungen des Seuchengesezes in der Richtung der Erweiterung der vom Bunde zu leistenden Vergütungen für viehpolizeiliche Maßregeln der Kantone postulirt werden (A. S. n. F. I. 51), so empfiehlt es sich, die Revision des Seuchengesezes gleichzeitig in beiden Richtungen an die Hand zu nehmen. — Hinsichtlich der Vollziehung der im Bundesgeseze über polizeiliche Maß-

regeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 (A. S. X. 1044), sowie in dem nachträglichen Geseze vom 19. Juli 1873 (A. S. XI. 211) enthaltenen Bestimmungen über Strafen wegen Uebertretung der eidgenössischen viehsanitätspolizeilichen Vorschriften waren verschiedene Fragen aufgetaucht, welche theils von der Bundesversammlung, theils von uns erledigt wurden. Auf den gemeinsamen Antrag des Departements des Innern und des Justiz- und Polizeidepartements gaben wir sämtlichen Kantonsregierungen von diesen Bescheiden im Interesse der einheitlichen Anwendung des Bundesgesezes vom 8. Febr. 1872 Kenntniß, mit dem Ersuchen, denselben in ihren Kantonen in angemessener Weise Nachachtung zu verschaffen (Kreisschreiben vom 31. Juli, Bundesbl. II. 607).

Die Handhabung der Viehpolizei im Innern und die viehpolizeilichen Verhältnisse zum Auslande nahmen, wie im Vorjahr, die Thätigkeit des Departements vorwiegend in Anspruch, womit der Umfang nachstehender Berichterstattung sich rechtfertigt.

Viehseuchen im Innern, Maßnahmen dagegen und daherige Entschädigungsbegehren, interkantonale Sperrn u. s. w. Die gegen Ende des Vorjahres in der Westschweiz eingetretene und zu Anfang des Berichtsjahres andauernde, starke Wiederausbreitung der Maul- und Klauenseuche, eine Folge ungenügenden Grenzuntersuchs infizirter Schweineherden aus Frankreich und Italien und der Einfuhr von solchen, veranlaßte das Departement, an die Kantonsregierungen die Einladung zu richten, möglichst energisch und mit allen Mitteln, welche die bezüglichlichen gesezlichen Vorschriften und Verordnungen an die Hand geben, dieses Landesübel zu bekämpfen und sein weiteres Umsichgreifen zu verhüten, wie auch bei den betreffenden Behörden und Beamten auf genaue Nachachtung der hiebei in Betracht kommenden Bestimmungen des Seuchengesezes und der bezüglichlichen Verordnungen hinzuwirken (Kreisschreiben vom 9. Jan.). Unserseits verboten wir zur Bekämpfung der Seuche die Schweineeinfuhr aus Italien, Frankreich und Elsaß, sowie in den von der Seuche am meisten heimgesuchten Kantonen das Abhalten von Viehmärkten (Verordnung vom 19./21. Jan., A. S. XI. 446). Den Kantonsregierungen sprachen wir in Mittheilung der bezüglichlichen Verordnung die Ueberzeugung aus, daß sie im Sinne derselben zur Beseitigung der schon so lange auf unserem Lande lastenden Kalamität kräftig mitwirken werden (Bundesbl. I. 140). Um sich von der Handhabung des Schweineeinfuhrverbots zu versichern, ordnete das Departement Hrn. Thierarzt Stauffer in Neuenburg, viehpolizeilichen Unterkommissär für die romanische Schweiz, wiederholt nach Genf und Verrières ab:

auch ließ dasselbe es nicht an Mahnungen und Vorkehrungen fehlen, um gewissenhaften und sachkundigen Viehuntersuch an der Grenze, namentlich in Genf, zu sichern. Das Schweineeinfuhrverbot und die Unterdrückung der Viehmärkte in den am meisten verseuchten Kantonen hatten bald die beabsichtigte wohlthätige Wirkung zur Folge, indem eine bedeutende Abnahme der Seuche sich zeigte. Dagegen brachte die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in angrenzenden Bezirken des Großherzogthums Baden die Gefahr neuer Einschleppung in die nahezu seuchenfreien nördlichen Kantone. Zur Verhütung derselben beschlossen wir Quarantänemaßregeln für die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Süddeutschland (13. März, A. S. XI. 515), wobei die gegen Baden nöthig gewordene Quarantäne auf Württemberg und Bayern ausgedehnt wurde, damit die Maßregel nicht umgangen werde. Mit Rücksicht auf die Abnahme der Maul- und Klauenseuche erfolgte sodann die partielle Aufhebung des Viehmarktverbots (23. März, Bundesbl. I. 518). Dieses Verbot war, obschon von wohlthätigen Folgen begleitet, doch eine auf die Dauer lästige Beschränkung des Viehverkehrs gewesen. Um die Wiederkehr derartiger Maßregeln zu verhüten, war es aber nothwendig, daß in den Grenzkantonen strenge Anordnungen in Bezug auf das einzuführende Vieh getroffen werden. Das Departement erließ denn auch wiederholt dießfällige Weisungen an die Grenzkantone, namentlich an Genf. Das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Italien, Frankreich und Elsaß, sowie die Beschränkung der Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Süddeutschland blieben einstweilen noch in Kraft. Als jedoch die Begehren um Aufhebung oder Modifikation dieser Verordnungen sich mehrten, anderseits der nahende Eintrieb italienischen Sommerungsviehes Maßregeln zur Verhütung des gewöhnlichen Einschleppens von Seuchen durch solches Vieh um so mehr erheischte, da Italien dießfalls gemachte Vorschläge verworfen hatte (s. unten), so verfügten wir das Nöthige durch einen bezüglichen Beschluß, betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Auslande und den Verkehr mit solchen im Innern der Schweiz, sowie den Eintrieb von Sommerungsvieh aus Italien (11. Mai, A. S. XI. 567). Dieser Beschluß, durch welchen wir unter Festhaltung der Verordnung vom 3. Okt. 1873 diejenige vom 19./21. Jan. und den Beschluß vom 13. März aufhoben, wurde sämmtlichen Kantonsregierungen, sowie der italienischen Gesandtschaft in Bern und der schweizerischen in Rom mitgetheilt, letzterer mit dem Ersuchen, dafür zu sorgen, daß von der italienischen Regierung die betreffenden Bestimmungen des Beschlusses den Präfekten der an die Schweiz grenzenden Provinzen unverweilt zur Bekanntmachung mitgetheilt werden. Ungeachtet der so zum Schutze der Alpfaht angeordneten

Maßregeln, machte die Maul- und Klauenseuche im Juni infolge davon, daß das aus Italien zur Alpung eingeführte Vieh meist mit der Seuche behaftet war, wieder Fortschritte, und es stund zu befürchten, daß dieselbe, wie im Sommer des Vorjahrs, wiederum zur Herrschaft gelange. Das Departement ersuchte daher, unter Hinweis hierauf, sämtliche Kantonsregierungen neuerdings, mit allem Nachdruck über strenge Vollziehung der eidgenössischen Vorschriften für den Viehverkehr seitens der kantonalen Organe zu wachen und überhaupt alle diejenigen Anordnungen zu treffen, durch welche die weitere Ausbreitung der Seuche verhindert werden könne; insbesondere wurden die Regierungen aller derjenigen Kantone, in welchen durch die Alpweide besondere Verhältnisse bedingt sind, eingeladen, die zur Erreichung obigen Zweckes nothwendigen Maßregeln zu treffen; außerdem brachte das Departement sein Kreisschreiben vom 15. September 1873, betreffend Reinigung und Desinfektion durchseuchter Ställe, in Erinnerung. Dessenungeachtet trat das Befürchtete ein: die Seuche gelangte im Sommer wieder zur Herrschaft, was zum Theil der mangelhaften Reinigung der Ställe nach frühern Seuchezuständen, hauptsächlich aber dem Umstande zuzuschreiben war, daß die gesetzlichen Maßregeln wohl angeordnet, aber nicht streng vollzogen wurden. Die Seuche erreichte Mitte Augusts eine bis dahin noch nie dagewesene Ausdehnung (1084 Ställe, gegenüber 629 zu Jahresanfang), nahm dann zwar im September merklich ab, breitete sich aber infolge weiterer Verschleppung durch Bergabfahrt und Herbstviehmärkte in einem Maße aus, welches Mitte November den frühern Höhepunkt noch überbot (1352 Ställe) und ließ erst im Dezember wieder nach. Näheres über den jeweiligen Stand und den Verlauf der Maul- und Klauenseuche im Berichtsjahre ist in den vom Departement herkömmlich veröffentlichten Seuchenbületins (incl. desjenigen vom 6. Jan. 1875) enthalten, auf welche auch in Bezug auf das partielle, aber zum Theil intensive Auftreten verschiedener anderer Seuchen, namentlich der Lungenseuche, sowie die daherigen Maßnahmen verwiesen werden kann. Unter den in den Seuchenbületins jeweilen bemerkt gemachten Ursachen der Verbreitung von Seuchen ist leider die hervorzuheben, daß vielorts die Behandlung der Seuchenfälle und die Handhabung der vorgeschriebenen Maßregeln keine ernste und energische gewesen ist; sonst würden die Verordnungen für Seuchentilgung gewiß bessern Erfolg gehabt haben, und es müßten mehr Fälle von Widerhandlungen zur Bestrafung und diese zur Anzeige beim Departement gelangt sein, als es geschehen ist, ob schon das Departement das Einschreiten gegen Gesezwidrigkeiten, sowie die Mittheilung bezüglicher Strafurtheile wiederholt anempfohlen hat. Betreffend Entschädigungsbegehren von Kantonsregie-

rungen wegen Maßnahmen gegen Viehseuchen mußte ein von der Regierung von Wallis mit Berufung auf Art. 20 des eidg. Seuchengesetzes gestelltes Gesuch um einen Beitrag an den im Jahr 1873 wegen Maßnahmen gegen die Lungenseuche erlittenen Schaden von uns abgelehnt werden, weil dasselbe nicht unter die Voraussetzung des angerufenen Artikels fiel; dagegen wurde ein Gesuch der Regierung von St. Gallen um Beitragsleistung zu Entschädigungen für Maßnahmen gegen die Lungenseuche im Jahre 1872/73 der Bundesversammlung empfohlen (Bbl. II. 275) und von dieser entsprochen (A. S. n. F. I. 54). Interkantonale Sperren, die wegen Einschleppung von Seuchen oder wegen Befürchtung von solcher verschiedentlich stattfanden und Reklamationen der betreffenden Kantone veranlaßten, wurden nur in den Fällen für zulässig erachtet, wo wegen besondern Verhältnissen die gewöhnlichen Maßregeln und gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichten. Außerdem brachte die Handhabung der Viehpolizei eine Menge weiterer Geschäfte mit sich, welche theils von uns, theils vom Departement (von diesem, wo nöthig, im Einverständniß mit dem Zolldepartement) erledigt wurden. In den weitläufigen Detail derselben kann hier nicht eingetreten werden; im Allgemeinen waren solche gleicher Art, wie die im vorjährigen Geschäftsbericht (S. 135 unten) angedeuteten.

Anzeigen von Viehseuchen und Gegenmaßregeln im Auslande. Die regelmäßigen Mittheilungen der schweizerischen Gesandtschaft in Wien und des schweizerischen Konsulats in Budapest über den Stand der Rinderpest in Oesterreich und Ungarn, sowie über die daherigen Maßnahmen wurden, wie bisher, für die eidg. Seuchenbülletins benutzt. Von der italienischen Regierung wurde nach dem Vorgange der Schweiz und Oesterreichs die regelmäßige Herausgabe, von 20 zu 20 Tagen, von Berichten über den Gesundheitszustand beim Vieh im ganzen Königreiche angeordnet. Diese Berichte, deren erster vom 26. Januar, werden von der italienischen Gesandtschaft regelmäßig zugestellt, aber leider etwas spät, was deren Benutzung bei Veröffentlichung unserer Bülletins erschwert. Unter den von Seite schweizerischer Behörden gemachten Anzeigen von Seuchenausbrüchen in Nachbarstaaten gab eine der Polizeidirektion in Schaffhausen, betreffend das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Nachbargemeinden Badens, den Anlaß zu unserer Verordnung vom 13. März (s. oben). Anderes, was hier einschlägt, ist hienach erwähnt. — Viehsperren, Einfuhrverbote und andere Schutzmaßregeln gegen das Auslande. Die im Vorjahr gegen Pays-de-Gex wegen dortigen Herrschens der Lungenseuche verhängte Sperre wurde im Oktober, nach hiesseitiger amtlicher Konstatirung des Erlöschens der Seuche und

unter der Bedingung des Bestellens ausreichenden Veterinäruntersuchs an der Genfer Grenze, aufgehoben. Umfassende Schutzmaßregeln gegen das Ausland waren die oben erwähnten und motivirt: das Verbot der Schweineinfuhr aus Italien, Frankreich und Elsaß, vom 19./21. Januar, und die Quarantäne für die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Süddeutschland, vom 13. März. Da erstere Maßregel französischerseits die Besorgniß einer vollständigen Viehsperre hervorrief und die französische Botchaft wider eine solche den seuchenfreien Zustand des Doubsdepartements geltend machte, wurde der Botschaft der wahre Sachverhalt mit Angabe des Grundes der getroffenen Maßregel zur Kenntniß gebracht (16. Februar). Ohne näheres Eintreten auf lokale Sperr- und Quarantänemaßregeln (z. B. bei Martinsbruck wegen Seuche im Tirol und auf dem Simplon wegen Maul- und Klauenseuche an der italienischen Grenze) ist hier Folgendes von allgemeinerer Bedeutung zu erwähnen. Ein mit dem steten Einschleppen der Maul- und Klauenseuche aus Italien und Frankreich motivirtes wiederholtes Begehren von Wallis, betreffend Wiederherstellung der achttägigen Quarantäne für den Eintritt des Klauenviehs auf allen Grenzpassen von Italien und Frankreich, konnte vom Departement nicht berücksichtigt werden, da eine solche Maßregel auf die ganze Grenze gegen jene Länder hätte ausgedehnt werden müssen. Dagegen ermächtigte das Departement die Regierung von Wallis zur Anordnung der achttägigen Quarantäne auf jeder Grenzstation des Kantons, in deren Nähe auf dem Territorium des angrenzenden Staates die Maul- und Klauenseuche herrsche, ohne daß die den unsern entsprechenden sanitätspolizeilichen Anordnungen getroffen werden. Später regte die Regierung von Wallis wegen Einschleppung der Lungenseuche aus Savoiën, wegen der Unzulänglichkeit der dortseits ausgestellten Gesundheitsscheine und weil ebendasselbst die Lungenseuche so zu sagen permanent herrsche, beim Departement ein Einfuhrverbot gegen Savoiën an, welche Anregung vom Departement vorläufig den Regierungen der Kantone Genf und Waadt zur Ansichtäußerung mitgetheilt wurde (15. December). Die Antworten dieser Regierungen lauteten widersprechend, und es zog sich so diese Angelegenheit in das laufende Jahr hinüber. Inzwischen empfahl das Departement der Regierung von Wallis vorschriftgemäße Handhabung der veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenze gegen Savoiën. Noch mag hier angemerkt werden, daß, da betreffs der Ausstellung von Passirscheinen für einzuführendes ausländisches Vieh sich die Nothwendigkeit der Anordnung eines dießfälligen gleichartigen Verfahrens herausgestellt hatte, das Departement die Kantonsregierungen unter Mittheilung dieses Sachverhalts um Einsendung der in den Kantonen gebräuchlichen Passirscheine ersucht hat, und daß nach Prüfung

dieses Materials ein einheitliches Formular solcher Scheine festgestellt werden soll. — Viehsperren des Auslandes gegen die Schweiz. Ein im Juli seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche im Oberrheinthal erlassenes Verbot der Vieheinfuhr aus der Schweiz wurde später noch verschärft, obschon genannter Amtsstelle von Seite St. Gallens bekannt gegeben wurde, daß der Kanton fast seuchenfrei sei; auf Verwendung des Departements erfolgte im December die Aufhebung der Sperre. Im Herbstmonat brachte die Regierung von Wallis uns zur Kenntniß, daß italienischerseits auf die Nachricht vom Ausbruch der Lungenseuche im Kanton gegen denselben gesperrt worden sei; gleichzeitig ersuchte die Regierung um Erwirkung der Aufhebung der Sperre, da die Seuche sich auf einen einzigen Fall beschränke und geeignete Vorkehrungen gegen die Verbreitung derselben getroffen seien. Die schweizerische Gesandtschaft in Rom erhielt entsprechenden Auftrag (3. Oktober), hat aber seither in Sache nichts berichtet; andererseits hat Wallis seine Reklamation nicht wiederholt, so daß Aufhebung der Sperre erfolgt zu sein scheint. — Viehpolizeiliche Verhältnisse zum Ausland. Vereinzelt Beschwerden von Grenzkantonen über mangelhafte Handhabung der Viehpolizei in Nachbarstaaten zu übergehen, ist hier Folgendes von allgemeiner Bedeutung zu erwähnen. Es war freilich längst bekannt, daß die Gesundheitsscheine, welche bei der Einfuhr von Vieh namentlich aus Italien und Frankreich erbracht werden, ganz werthlos seien; indessen fehlten die Beweise. Betreffs Frankreich ergab es sich nun im Berichtsjahre zu wiederholten Malen, namentlich auch aus Berichten einiger Zolldirektionen, daß französische Maires, besonders von Hochsavoiens, Formulare für Viehgesundheitsscheine en blanc zur beliebigen Ausfüllung durch die Inhaber oder sonst in illegaler Form ausliefern. Wir fanden uns daher veranlaßt, der französischen Regierung durch die Gesandtschaft in Paris dies zur Kenntniß zu bringen und Abhülfe zu verlangen (24. August). Die französische Regierung erkannte das Begründete der hierseitigen Reklamation an und ertheilte die Zusicherung, durch entsprechende Weisung an die Präfekten der an die Schweiz grenzenden Departemente dem signalisirten Mißbrauche Abhülfe zu verschaffen. Da jedoch gegen Jahresende neue Belege der Unregelmäßigkeiten im Ausstellen von Gesundheitsscheinen durch französische Maires einlangten, wurde erneuerte Reklamation bei Frankreich nöthig. Weiteres in dieser Angelegenheit fällt in's laufende Jahr (1875), bleibt daher dem nächsten Geschäftsbericht vorbehalten. Den französischen ähnliche Mißbräuche im Ausstellen von Gesundheitsscheinen in Vorarlberg und im Großherzogthum Baden bewogen uns, der k. k. österreichischen

Regierung durch die Gesandtschaft in Wien, sowie dem großherzoglich-badischen Ministerium die betreffenden Thatsachen zur Kenntniß zu bringen und Abhülfe zu verlangen, indem ein derartiges unregelmäßiges Verfahren, wenn fortgesetzt, vielfache Inkonvenienzen für den Viehverkehr an der Grenze zur Folge haben müßte (9. September). Einstweilen hat das badische Ministerium mit Note vom 24. Oktober die Zusicherung gegeben, es sei Sorge getragen, daß das ungehörige Verfahren im Abgeben von Viegesundheitscheinon künftighin werde vermieden werden. — Die gemachte Erfahrung, daß der am 20. September 1870 mit Italien vereinbarte *modus vivendi* im Viehverkehr keine Garantie bot gegen die alljährlich durch den Viehauftrieb aus Italien nach der Schweiz verursachte Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nach Graubünden, Tessin und Wallis bestimmte uns, diesen *modus vivendi* für solche Zeiten, in welchen jene Seuche in Italien herrscht, als unzureichend zu erklären und mit Italien unter Kenntnißgabe hiervon Unterhandlungen behufs Vereinbarung eines neuen, mehr sichernden *modus vivendi* durch die Gesandtschaft in Rom anzuknüpfen (21. Januar). Mit der nach Längerem erfolgten abschlägigen Antwort der italienischen Regierung auf die ihr gemachten Vorschläge steht unser Beschluß vom 11. Mai, wie oben bemerkt, theilweise im Zusammenhang. — Internationale Maßregeln gegen Viehseuchen. Nachdem wir im Vorjahre der österreichischen Gesandtschaft, welche im Sinne eines Beschlusses der Wiener internationalen Rinderpestkonferenz von 1872 die Vereinbarung internationaler Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest anregte, in entsprechendem Sinne geantwortet und dabei den Wunsch geäußert hatten, daß die Vereinbarung sich auch auf die Lungenseuche und die Reinigung des Eisenbahnmaterials für den Transport von Vieh und Pferden erstrecken möchte, eröffnete uns genannte Gesandtschaft mit Note vom 24. Juni, daß die österreichische Regierung zur Vereinbarung eines internationalen Regulativs gegen die Lungenseuche geneigt sei, jedoch die Initiative hiefür der Schweiz überlasse; bezüglich der Reinigung des Eisenbahnmaterials u. s. w. stellte die Gesandtschaft spätere Antworterteilung seitens der k. k. Regierung in Aussicht. Im Fernern machte ebendieselbe Gesandtschaft unterm 7. August mit Bezugnahme auf ihre vorerwähnte Anregung Eröffnungen über den günstigen Erfolg der Schritte der k. k. Regierung für Vereinbarung internationaler Maßregeln gegen die Rinderpest; dabei ersuchte die Gesandtschaft um eine Mittheilung über die Aufnahme dieser Eröffnungen. Wir erwiderten dieselben dahin: Die von der Wiener Rinderpestkonferenz aufgestellten Grundsätze für ein internationales Regulativ zur Tilgung der Rinderpest finden schweizerischerseits im Bundesgeseze über polizeiliche Maßnahmen

gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 ihrem ganzen Umfange nach Anerkennung; auch werden dieselben mit aller Strenge durchgeführt und erweisen sich als zweckmäßig; ihre allseitige und gleichmäßige Durchführung wäre ein großer Gewinn für Verhinderung extensiver Ausbreitung der gefährlichsten aller Viehseuchen, sowie für Vermeidung gemeinschaftlicher Hemmungen des Verkehrs mit Hausthieren und deren Produkten zwischen den einzelnen Ländern; man wünsche daher den Bestrebungen der k. k. Regierung zu diesem Zwecke besten Erfolg und sei bereit, zu Allem Hand zu bieten, was zur Erreichung desselben beitragen könne (23. September). Mit Note vom 22. Oktober brachte uns sodann die kaiserlich deutsche Gesandtschaft zur Kenntniß, es sei zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ein Einverständniß über das von der Wiener internationalen Konferenz von 1872, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, anempfohlene bezügliche Verfahren bereits erreicht; zugleich machte die Gesandtschaft im Auftrage ihrer Regierung die Anregung zur Einleitung entsprechender Verhandlungen zwischen der Schweiz und der deutschen Regierung auf Grund jenes von ihr näher bezeichneten Uebereinkommens. Wir gaben der Gesandtschaft Kenntniß von obiger Antwort an Oesterreich in gleicher Angelegenheit und machten die Zusage, daß die herwärtigen Behörden vorkommenden Falls in ähnlicher Weise, wie zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vereinbart worden, verfahren werden (13. November). Infolge Ihres Postulats vom 19./26. Juli 1873, betreffend Schritte bei den Nachbarstaaten zur Veranlassung von Maßregeln zur Tilgung und Verhütung der Viehseuchen und von ausreichender Reinigung des Viehtransportmaterials der Eisenbahnen (A. S. XI. 212), hatte sich das Departement bereits im Vorjahr bei den schweizerischen Gesandtschaften über die in den an die Schweiz angrenzenden Staaten dermalen geltenden Geseze und Verordnungen über die Seuchenpolizei im Allgemeinen und speziell über die Vorschriften betreffend Viehtransport auf den Eisenbahnen orientirt. Das Departement beauftragte hierauf den eidg. Experten in Sachen der Viehpolizei, Herrn eidg. Oberpferdarzt Zangger, das bezügliche Material zu prüfen und auf Grund desselben ein Gutachten zum Zwecke von Verhandlungen über die postulirte Vereinbarung mit den Nachbarstaaten auszuarbeiten. In Genehmigung der daherigen, in Form einer Kollektivnote an diese Staaten abgefaßten Vorlage beauftragten wir die schweizerischen Gesandtschaften, bei den betreffenden Regierungen die beförderliche Einführung besonderer Vorschriften, betreffend das Ergreifen von Maßregeln für Verhütung und Tilgung von Viehseuchen und insbesondere für Reinigung des zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnmaterials, anzuregen

(25. September). Die schweizerischen Gesandtschaften haben sich, laut ihren Berichten, dieses Auftrags entledigt; einstweilen hat aber nur die Regierung von Bayern entsprechende Anordnungen bekannt gegeben.

### **Interkantonale Grenz- und Gebietsverhältnisse.**

Hier ist nur zu bemerken, daß der am 11. August 1871 zwischen den eidgenössischen Ständen Bern und Wallis geschlossene Vergleich, betreffend Grenzregulirung auf Gemmi und Sanetsch, nebst dem bezüglichen Protokoll in die amtliche Gesesammlung aufgenommen wurde (A. S. n. F. I. 178).

### **Einbürgerung der Einwohner von Cavajone (Graubünden).**

Der Bericht über Vollziehung dieser Einbürgerung, zu dessen Erstattung wir die Regierung von Graubünden unterm 30. Januar bei Mittheilung des bezüglichen Bundesbeschlusses vom 23. und 27. Januar (A. S. XI. 454) eingeladen haben, ist noch nicht erfolgt. Es konnte daher von der durch obigen Beschluß uns ertheilten Ermächtigung, der Regierung von Graubünden, auf den Nachweis der im Sinne unserer Botschaft vom 29. Dezember 1872 vollzogenen Einbürgerung, an die Kosten derselben eine Vergütung von Fr. 17,900 zu leisten, einstweilen noch kein Gebrauch gemacht werden.

### **Bundesbeiträge für Zwecke schweizerischer Vereine im Inlande.**

Bezüglich des Nähern der Arbeiten und des Rechnungswesens der vom Bunde unterstützten Vereine ist auf deren Spezialberichte zu verweisen; hier wird aus diesen nur dasjenige hervorgehoben, was die Verwendung der Bundesbeiträge betrifft. — Dem schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine, einschließlich des schweizerischen Obst- und Weinbauvereins und des schweizerischen alpwirthschaftlichen Vereins, waren für Vereinszwecke im Ganzen Fr. 6000 bewilligt. Davon waren im Einzelnen bestimmt: Fr. 1500 für Zwecke des Obst- und Weinbauvereins (nämlich Fr. 700 für das pomologische Bilderwerk und Fr. 800 für Förderung des Obstbaues); Fr. 4500 für Zwecke des alpwirthschaftlichen Vereins, namentlich für Milchwirthschaft. Ersterer Verein hat die erhaltenen Beiträge bestimmungsgemäß und mit dem Zusaze eigener Mittel verwendet, indem er für Hebung des schweizerischen Obstbaues, bzw. Druk und Redaktion des zweiten Bandes der Schrift: „Die schweizerischen Obstsorten“, Fr. 1117. 50, für Fortsetzung des pomologischen Bilderwerkes

Fr. 1081. 37 verausgabte. Der alpwirtschaftliche Verein hat von den empfangenen Fr. 4500 einstweilen nur Fr. 1382. 67 verwendet, nämlich Fr. 1068. 52 auf die Milchversuchsstation in Thun (für Anschaffung von Geräthen für die dortige permanente Milchausstellung und für Unterrichtsmittel) und Fr. 314. 15 auf alpwirtschaftliche Arbeiten. Der Rechnungsvorschuß (Fr. 3117. 33) wird zur Einrichtung einer mit der Versuchsstation zu verbindenden praktischen Käseerei, sowie zur Prämierung einer Musteralp verwendet werden. Die landwirthschaftliche Gesellschaft der romanischen Schweiz hat die ihr für eine landwirthschaftliche Drukschrift und für agrikultur-chemische Analysen bewilligten Fr. 2000 verwendet, indem sie eine französische Uebersetzung der Baumgartner'schen Drukschrift über die schweizerischen Rindviehschläge herausgab und die demnächst im Journal der Gesellschaft zu veröffentlichende Analyse von 20 Erdarten aus den Kantonen Genf, Waadt und Wallis ausführen ließ. Der Preis dieser Analysen war Fr. 2000 (jede zu Fr. 100 gerechnet). Auf das Honorar hiefür, sowie für erwähnte Uebersetzung wurde von den Betreffenden zu Gunsten der Gesellschaftskasse, welche gegen Jahresende ein beträchtliches Defizit aufwies, Verzicht geleistet. — Der schweizerische Kunstverein hat die Bedingung, welche an die Bewilligung des Jahreskredits von Fr. 6000 geknüpft wurde, daß er nämlich über dessen Verwendung unsere Genehmigung einhole, dadurch erfüllt, daß eine Delegirten-Versammlung betreffs der zukünftigen Verwendungsart der Bundesbeiträge die in der Botschaft zum Budget für 1875 (Bundesblatt III. 603) erwähnten Vorschläge brachte, nach deren Genehmigung für 1874 die Ausrichtung des Jahreskredits von uns verfügt wurde. In Ausführung des vorgeschlagenen Verfahrens wurde der Kunstgesellschaft in Luzern, welche, vermöge des durch das Loos erhaltenen Rechts zum Ankauf eines oder mehrerer Bilder von Schweizerkünstlern aus dem Bundesbeitrag, aus den Bildern des leztjährigen westschweizerischen Ausstellungsturnus drei um die Summe von Fr. 6000 erwarb, der entsprechende Betrag der Bundessubvention vom Geschäftskomitee ausbezahlt, nachdem das Zentralkomitee in Basel jenen Ankauf bestätigt und die Auszahlung verfügt hatte. — Die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz hat die bei Bewilligung des Jahreskredits von Fr. 1500 gestellte Bedingung, daß derselbe namentlich zur Förderung der Herausgabe schweizerischer Chroniken und mit Ausschluß des schweizerischen Urkundenregisters verwendet werde und die Gesellschaft sich vor Anweisung des Betrags über seine Verwendung mit uns verständige, durch entsprechende Mittheilungen des Gesellschaftsvorstandes erfüllt und den Kredit angewiesen erhalten. In Förderung der Herausgabe

schweizerischer Chroniken wurde die Chronik des Schwyzer Land-schreibers Johann Fründ (aus der Zeit des sogen. Zürichkriegs) im Druck nahezu vollendet; für weitere Fortsetzung der Chronikensammlung sind Arbeiten theils schon gemacht, theils im Gange. Die Ausgaben für die Fründ'sche Chronik, über welche die Rechnungen noch ausstehen, werden allein schon den Bundesbeitrag für 1874 absorbiren. Außerdem wurde der 19. Band des „Archivs für schweizerische Geschichte“ herausgegeben, für Band I und II der projektirten „Quellenpublikationen“ das Material bereitet und der „Anzeiger für schweizerische Geschichte“ und das „schweizerische Urkundenregister“ fortgeführt. Einnahmen der Gesellschaft (incl. Bundesbeitrag für 1873 Fr. 3000, für 1874 Fr. 1500): Fr. 11,030. 39; Ausgaben, so weit die Rechnungen einstweilen vorliegen: Fr. 1955.77; Aktivsaldo, aus frühern Jahren herrührend: Fr. 9074. 62, den aber die Bestreitung der noch ausstehenden Rechnungen und vollends die Herausgabe der kostbaren Quellenpublikationen in Anspruch nehmen wird. — Betreffend die vom Bunde unterstützten Arbeiten der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft hat vorerst die geologische Kommission von den Lieferungen der Beiträge zu einer geologischen Karte der Schweiz die X. (Text zu Blatt VIII, nebst Anhang zum Text über Blatt III, der die IV. Lieferung bildet) und die XIII. (Escher'sche Sentiskarte nebst Profilen) veröffentlicht. Von neuen Lieferungen wurden bearbeitet und sind im laufenden Jahre zu erwarten: eine im Interesse der Nachforschungen auf Steinkohlen veranstaltete neue Ausgabe des Blattes III (Basler und Aargauer Jura), mit Ausdehnung auf den Schwarzwald, und Blatt IX (St. Gallen und Thurgau) nebst Text, der auch zur Erklärung von Lieferung XIII dienen wird. Für Herausgabe des Blattes XXIV (Lugano), die einstweilen wegen Ablebens des Hauptbearbeiters unmöglich war, ist Hoffnung vorhanden. Näher steht bevor die Herausgabe eines Theils des Blattes XVII (Gebirge von Bex) nebst Text. Die Aufnahmen für andere Theile dieses Blattes, sowie für die Blätter XII und XIII wurden fortgesetzt. Die Fortsetzung der Arbeiten für Blatt XIV in Graubünden ist gesichert, und wird vom Uebernehmer derselben vielleicht noch im laufenden Jahre eine Monographie der Tödigruppe vorgelegt werden können. Einnahmen der Kommission (incl. Bundesbeitrag von Fr. 15,000): Fr. 21,830. 72; Ausgaben: Fr. 11,760. 45; Saldo: 10,070. 27. Ueber die Thätigkeit der meteorologischen Kommission ist mit Bezugnahme auf die in der Einleitung zum 9. Bande der „meteorologischen Beobachtungen“ enthaltenen Einzelangaben über den Bestand der Stationen, des Zentralbureau's u. s. w. Folgendes zu berichten. Der Kommissionsausschuß hat mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener internationalen meteorologischen Kongresses

von 1873 und auf die bisher gemachten Erfahrungen einen neuen Modus der Veröffentlichung der Beobachtungen festgesetzt, wonach die Stationen in normale (internationale), primäre und sekundäre zerfallen und in einer zu eröffnenden neuen Serie der Beobachtungen diejenigen der Normalstationen sofort und fast vollständig, die der Primärstationen etwas vereinfacht jährlich, nebst Jahresübersichten sämtlicher Stationen, veröffentlicht werden sollen. Von den Bänden der alten Serie wurde der 10. und letzte bis auf die Einleitung ausgegeben und der Druk des Supplementbandes begonnen; der 1. Band der neuen Serie, welcher mit 1. Januar 1874 anhebt, wurde im Druk theilweise vollendet. Im laufenden Jahre wird das neue System in's Leben treten. Noch ist zu bemerken, daß eine Reihe der vorgesehenen Inspektionen der Stationen ausgeführt wurde. Den Einnahmen (incl. Bundesbeitrag von Fr. 15,000) kamen die Ausgaben im Betrage von Fr. 16,012. 25 gleich. Die im gedrukt vorliegenden Protokolle der Sizungen der geodätischen Kommission vom 17. Mai und 21. Juni 1874 vorgesehenen Nachmessungen an einigen Punkten des Dreiecknezes wurden größtentheils ausgeführt. (Herr Oberingenieur Denzler wurde unsererseits ein amtlicher Ausweis für Nachmessungen auf dem Feldberg u. s. w. beim betreffenden großh. badischen Ministerium ausgewirkt.) Die Neuberechnung ist bereits in Angriff genommen. Die Längenbestimmung Neuenburg-Simplon-Mailand wird nächstens im Druk erscheinen; diejenige Gäbris-Zürich-Pfänder ist noch in Berechnung, und es wird deren Vollendung durch momentane Geschäftsüberhäufung des Berichterstatters etwas verzögert. Die in Aussicht genommenen Verifikationsnivelemente wurden mit Erfolg ausgeführt. Die versprochene 5. Lieferung des Nivelements ist neulich zur Versendung gekommen, und es sind die dem Departement zu unsern Händen übermachten Exemplare derselben nach bisheriger Uebung an die Kantonsregierungen, an die Regierungen der bei der europäischen Gradmessung beteiligten Staaten und an einige andere vertheilt worden. Die Ausgaben der Kommission, im Betrage von Fr. 15,000, wurden durch den Bundesbeitrag von gleichem Betrage gedeckt. — Ueber die Thätigkeit des schweizerischen Turnvereins liegen gedruckte Berichte des Zentralkomitees vor, deren einer die Vorturnkurse im Jahr 1874 betrifft, für welche der Verein einen Bundesbeitrag von Fr. 1000 erhalten hat. Die Totalkosten dieser Kurse beliefen sich auf Fr. 1332. 30. — Was leztlich die im Berichtsjahre erstmals mit einem Bundesbeitrage unterstützten Arbeiten für Herausgabe eines schweizerischen Idiotikons betrifft, sind bezüglich gedruckte Vorlagen des geschäftsleitenden Ausschusses (Jahresbericht vom Oktober 1873 bis Ende September 1874 und Probabogen) an die eidgenössischen Räte vertheilt worden. Seither hatte das Sammeln und Anordnen

(Sichten) am Stoffe des Werkes stetigen Fortgang, ohne daß hierüber etwas Bedeutendes zu bemerken wäre. Einnahmen (incl. Bundesbeitrag von Fr. 3000): Fr. 8832. 25; Ausgaben: Fr. 5399. 20. Der daherige Aktivsaldo von Fr. 3433. 05 ist zwar anscheinend groß; allein da die jährlichen Kantonsbeiträge fortan abnehmen und nach einigen Jahren vielleicht größtentheils aufhören werden, während die jährlichen Ausgaben, noch vor Druklegung des Werkes, bedeutend sind, so ist zum Zwecke letzterer, welche die angewiesenen Mittel besonders beanspruchen wird, das Haushalten mit diesen schon jetzt geboten.

### Landwirthschaft.

Da von verschiedenen Seiten auf die Gefahren, mit welchen die Ausbreitung der Reblaus in Frankreich die Weinberge der Schweiz, zumal diejenigen der Grenzkantone, bedrohe, hingewiesen und damit das Gesuch verbunden wurde, die Sache nochmals näher untersuchen zu lassen und Vorkehrungen zur Wahrung der in dieser Richtung gefährdeten Interessen einheimischer Landwirthschaft zu treffen, beschlossen wir, nach Anhörung der Rathschläge einer vom Departement zu jenem Zwecke einberufenen Expertenkonferenz, die früher angeordnet und unterm 22. Juli bereits erneuerten Schutzmaßregeln aufrecht zu erhalten und strengstens vollziehen zu lassen; vom 1. September an die Einfuhr von Trauben aus Frankreich einschließlich der Gegenstände ihrer Verpackung auf der Grenze von Bouveret über Genf bis und mit Basel zu verbieten und in Sachen der Reblausgefahr und auf deren Dauer eine eidgenössische Zentralkommission zum Zwecke der Beobachtung der Reblaus, zur Vorberathung von Schutzmaßregeln wider dieselbe u. s. w. niederzusezen (diese Kommission wurde bestellt aus den Herren Prof. Schnetzler in Lausanne, F. Demole, Advokat und Gutsbesizer in Genf, und Ph. de Pierre, Präsident der Weinbaugesellschaft in Neuenburg); den Kantonsregierungen wurden obige Beschlüsse durch ein Kreisschreiben mitgetheilt, mit dem Ersuchen, den bestehenden Weinbaugesellschaften von der Aufstellung genannter Zentralkommission Kenntniß zu geben und sie anzuweisen, allfällige Mittheilungen und Anfragen an dieselbe zu richten (11. August, Bundesblatt II. 654. III. 951). Durch gleichzeitigen Beschluß wurden die Herren Prof. Schnetzler und Bonjour in Hauteville bei Vevey als eidgenössische Abgeordnete Herrn Demole beigegeben, welcher zum Studium der Rebenkrankheit in Frankreich eine Reise in eigenen Kosten machte. (Konklusionen einer Berichterstattung der genannten Abgeordneten siehe im Bundesblatt II. 733.) Die bisher gegenüber Frankreich getroffenen Sicherheitsmaßregeln auf Italien auszudehnen,

wurde nicht nöthig, da bei der italienischen Regierung durch die Gesandtschaft in Rom eingezogene Erkundigungen über dortseitige bezügliche Maßregeln durchaus sicherstellend lauteten. Dagegen verboten wir auf erhaltene zuverlässige Nachrichten über das Auftreten der Reblaus bei Kloster-Neuburg, unweit Wien, die Einfuhr von Wurzelreben und Rebholz aus Oesterreich in die Schweiz (10. Oktober). Unter weiteren von uns zum Schutze gegen die Reblaus gefaßten Beschlüssen sind diejenigen hervorzuheben, welche betrafen: das Gutheißen der vom Staatsrathe von Genf in Folge des Auftretens der Reblaus zu Pregny beschlossenen und uns mitgetheilten Maßregeln, bestehend in Bannlegung der angegriffenen Weinberge und Verbrennung der ausgerissenen Rebstöcke, sowie in der Anordnung einer Untersuchung im Kanton über das allfällige weitere Vorkommen der Reblaus (14. Oktober); die Abordnung der Herren Schnetzler und Demole an den Weinbaukongreß in Montpellier vom 26. bis 31. Oktober (14./22. Oktober), der sich mit der Rebenkrankheit befaßte und über dessen Berathungsergebnisse die Genannten einen Bericht erstattet haben (Bundesblatt III. 1043); das Verbot der Einfuhr von Reben aus England (26. November), veranlaßt durch das Vorkommen der Reblaus in Traubenhäusern zu Pregny, und zwar an im Jahr 1869 aus England eingeführten Reben, wodurch sich die Einschleppung der Reblaus in den Kanton Genf als eine Folge der Einfuhr von Reben aus Warmhäusern Englands erklärte, wo jenes Insekt seit 1863 vorkommt; leztlich das Gutheißen eines vom Staatsrathe von Genf gefaßten und uns mitgetheilten Beschlusses, betreffend die Ausrottung der infizirten Rebenpflanzungen in der Gemeinde Pregny (14. Dezember). Dem Staatsrathe von Genf, welcher anläßlich der ersten Entdeckung der Reblaus im dortigen Kanton sich zur Vollziehung etwaiger, von uns anzuordnender Schritte geneigt erklärte und solche auch seither anregte, wurde erwiedert, man sei nicht in der Lage, weitere allgemeine Maßregeln zur Bekämpfung der Reblaus zu ergreifen; sollte der Staatsrath für das diesfalls weiter Vorzukehende der Berathung der eidgenössischen Zentralkommission bedürfen, so möge er sich an dieselbe wenden. Ihrerseits wurde genannte Kommission eingeladen fortzufahren, durch Belehrung von Volk und Regierungen diejenigen Mittel anzugeben, welche der weitern Ausbreitung und den Verheerungen der Reblaus Einhalt thun können. Weiteres in dieser Sache fällt nicht mehr in's Berichtsjahr. — Anregungen der Regierung von Aargau und der schweizerischen Gesandtschaft in Wien Folge gebend, beschlossen wir (30. Oktober), das Generalkonsulat in Washington zu beauftragen, über das Auftreten des Koloradokäfers in Nordamerika, die Fortschritte seiner Verheerungen in den Kartoffelpflanzungen und die dawider ange-

wendeten Mittel und ihre Erfolge amtliche Erkundigungen einzuziehen und deren Ergebnisse anher zu melden; ferner die schweizerischen Gesandtschaften im Auslande und einige schweizerische Konsulate bei den europäischen Seestaaten zu beauftragen, amtliche Erkundigungen anzustellen, ob und welche Maßregeln von den Regierungen der betreffenden Staaten gegen die Einschleppung des Koloradokäfers aus Nordamerika ergriffen worden seien; letzlich einen von Herrn Minister v. Tschudi in Wien früher erstatteten und hierseits nach seinem Hauptinhalte publizistisch veröffentlichten Bericht über die der europäischen Agrikultur durch den Koloradokäfer drohende Gefahr im Bundesblatt zu veröffentlichen (Bundesblatt III. 319). Dabei behielten wir uns vor, je nach dem Ergebnisse der angeordneten Erkundigungen, unserseits Schritte für Maßregeln gegen Einschleppung des Koloradokäfers bei den betreffenden Regierungen zu thun. Aus einstweilen eingelaufenen Auskunftsertheilungen schweizerischer Agentchaften im Auslande ergab es sich, daß die Regierungen von Großbritannien, Spanien, Niederlanden und Belgien noch keine Maßregeln gegen Einschleppung des Koloradokäfers ergriffen hatten. Dagegen berichtete uns Herr Minister v. Tschudi in Wien über den günstigen Erfolg und Eindruck, den seine Anregung von Schutzmaßregeln gegen den Koloradokäfer im dortigen diplomatischen Korps, sowie bei einzelnen Regierungen gefunden habe. Weitere Antworten auf unsere Zirkularnote vom 30. Oktober sind bis Jahresende nicht eingegangen, wohl aber seither. — Betreffs der landwirthschaftlichen Abtheilung des eidgenössischen Polytechnikums und der vom Bunde unterstützten Arbeiten des schweizerischen und des romanischen landwirthschaftlichen Vereins wird auf die Artikel Unterrichtswesen und Bundesbeiträge u. s. w. verwiesen. Folgen des Wiener internationalen land- und forstwirthschaftlichen Kongresses von 1873 sind unter Kongresse des Auslandes und hienach erwähnt.

### **Jagd und Fischerei; Vogelschutz.**

Art. 25 der Bundesverfassung ermächtigt den Bund zur Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwilds, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel. An der Nothwendigkeit, solche Bestimmungen aufzustellen, kann nicht wohl gezweifelt werden, wofern der Bund sich ein wirksames Eingreifen sichern will; auch sind in unserm Programm über die Reihenfolge der infolge der neuen Bundesverfassung zu erlassenden

Geseze zwei solche über obige volkwirthschaftliche Materien, eines über Ausübung der Jagd und Fischerei und ein zweites zum Schuze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel, vorgesehen (Bundesblatt III. 179. 182). Auf Ansuchen des Departements, dem die Vorlage dieser Geseze zur Vorbereitung zugewiesen ist, hat ein bewährter Fachmann die Bearbeitung eines auf die Fischerei bezüglichen Gesezentwurfs bereits übernommen. Was den Vogelschutz betrifft, wünschte das Departement vor Anhandnahme der Bearbeitung eines bezüglichen Gesezentwurfs sich zu vergewissern, ob der am Wiener Kongreß der Land- und Forstwirthe angeregte und dem Vernehmen nach von Italien projektirte internationale Kongreß zum Zwecke der Aufstellung gemeinsamer Maßregeln zum Schuze der nützlichen Vögel Aussicht auf Verwirklichung habe, eventuell, auf welchen Zeitpunkt derselbe gehalten werden dürfte. Eine daherige Anfrage des Departements bei der schweizerischen Gesandtschaft in Rom (vom 2. September) ist im Berichtsjahre unbeantwortet geblieben. Anderseits hat die österreichische Gesandtschaft mit Note vom 25. Mai bei Uebermittlung der Anträge des Wiener land- und forstwirthschaftlichen Kongresses von 1873 eröffnet, das k. k. Akerbau-ministerium behalte sich bezüglich der Frage des Vogelschutzes spätere Mittheilung vor. Seither eingegangene Berichte der Gesandtschaften in Wien und Rom lassen wenig Hoffnung, daß mit Italien eine internationale Uebereinkunft über Vogelschutz getroffen werden könne.

### Hebung der schweizerischen Pferdeucht.

Veräußerung importirter Zuchtpferde hat im Berichtsjahre nicht stattgefunden. Die mit Kreisschreiben des Departements vom 5. Januar und Recharge vom 16. Mai bei den betreffenden Kantonsregierungen einverlangten 1873er Jahresberichte über die Erfolge der Pferdeucht gingen bis im Mai ein, mit Ausnahme desjenigen von Schaffhausen. Ueber die Hauptergebnisse dieser Jahresberichte, sowie der Expertenberichte über kantonale Pferdeschauen von 1873, liegt ein von Hrn. Oberst Wehrli, Mitglied der eidg. Pferdeucht-kommission, auf Ansuchen des Departements verfaßtes, im Ganzen günstig lautendes Referat vor, von welchem genannte Kommission mit Befriedigung Kenntniß genommen. Zur Einsendung der 1874er Jahresberichte hat das Departement durch Kreisschreiben vom 14. Januar l. Js. eingeladen. Der vom Departementschef üblich präsidirten eidg. Pferdeucht-kommission lagen in der einzigen von ihr gehaltenen Sizung vom 30. Mai außer dem vorerwähnten Referate verschiedene Gegenstände zur Berathung vor; die Beschlüsse, resp. Vorschläge der Kommission sind aus

dem Folgenden ersichtlich. Nachdem Sie durch Beschluß vom 29. Januar einen Kredit von Fr. 24,000 für Hebung der schweizerischen Pferdezucht in der Weise bewilligt hatten, daß uns die mit Berücksichtigung der militärischen und landwirthschaftlichen Interessen vorzunehmende Prüfung der Frage überwiesen wurde, ob und wie durch Errichtung eines Fohlenhofes oder in Verbindung mit demselben die Hebung der Pferdezucht gefördert werden könnte (A. S. XI. 466), entledigten wir uns dieses Auftrages, welchen das Departement der eidg. Pferdezuchtkommission in ihrer Sitzung vom 30. Mai zur Behandlung vorlegte, durch den vom Departement im Einverständniß mit dieser Kommission entworfenen und von uns genehmigten Bericht vom 8. Juni über die projektierte Verwendung des diesjährigen Kredits für Hebung der schweizerischen Pferdezucht (Bundesbl. I. 1169), worauf Sie uns durch Beschluß vom 24. Oktober ermächtigten, den betreffenden Kredit zur Gründung eines eidgenössischen Hengstfohlenhofes zu verwenden (A. S. n. F. I. 193). Von uns mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt, traf das Departement die zu dem Ende nöthigen Anordnungen, welche von einer durch dasselbe bestellten Ankaufskommission ausgeführt wurden. Das Ergebnis der Operationen dieser Kommission, deren erstes Mitglied, Herr Oberst Wehrli, einen Bericht über dieselben erstattet hat, war dieses, daß 16 zum Preise von Fr. 14,470 angekaufte Hengstfohlen kurz vor Jahreschluß in der für dieselben bestimmten und zuvor baulich eingerichteten Lokalität bei Thun untergebracht wurden. Der so gegründete eidgenössische Fohlenhof ist der Direktion der eidg. Pferderegieanstalt unterstellt. Behufs von eidgenössischen Expertisen über kantonale Pferdeschauen, welche dem Departement von Kantonsregierungen übungsgemäß angezeigt wurden, ordnete dieses Mitglieder der eidg. Pferdezuchtkommission, mit Empfehlung an die betreffenden Kantonsregierungen, als Experten ab: Hrn. Oberst Wehrli an die Pferdeschau vom 14. März in Ruswyl (Luzern), betreffend Abstämmlinge von den aus England importirten Zuchtpferden; Hrn. Thierarzt Müller in Tramelan an die Pferdeschau vom 19. März in Dachselden (Bern), betreffend die Nachzucht von importirten Pferden; Hrn. Oberst Wehrli an die Pferdeschau vom 23. März in Pfyn (Thurgau), ebenfalls die Nachzucht von importirten Pferden betreffend; Hrn. Thierarzt Müller an die Stuten- und Fohlenschau vom 31. August bis 3. September in Freiburg, Romont und Domdidier; Hrn. Oberst Wehrli an die kantonale Pferdeausstellung vom 5. Oktober in Aarau. Außerdem übernahm Letzgenannter auf Ansuchen des Departements die eidgenössische Expertise über die von der Pferdeverbesserungsgesellschaft der romanischen Schweiz am 5. Mai zu Iferten gehaltene Ausstellung von Zucht-

stuten und von in der Schweiz geborenen Fohlen. (Ueber sämtliche obige Expertisen haben die Experten dem Departement Bericht erstattet.) Für Aufbesserung der Prämien der Pferdeausstellung zu Iferten wurde von uns auf Empfehlung der eidg. Pferdezüchtungskommission ein Beitrag von Fr. 500 bewilligt, über dessen Verwendung der Präsident genannter Gesellschaft dem Departement Bericht erstattet hat.

### **Unterstützung Beschädigter durch Naturereignisse.**

Eine von der k. k. österreichischen Gesandtschaft übermachte Spende der reformirten Kirche in Pest für Brandbeschädigte der Schweiz wurde der Gesandtschaft verdankt und der Regierung von Graubünden zu Handen der Brandbeschädigten von Laax zugeschickt (27. März). Bezüglich einer vom Generalkonsulat in Petersburg übermachten ansehnlichen Liebesgabe dortiger Schweizer für die Abgebrannten von Brienz (Graubünden) beschlossen wir, im Sinne einer Bemerkung des Generalkonsulats, Vertheilung zu gleichen Hälften an die Brandbeschädigten von Brienz und Peist und Uebersendung des Betrages an die Regierung von Graubünden zur entsprechenden Verfügung, sowie Anzeige hievon an das Generalkonsulat mit dem Auftrage zur Verdankung an die Geber (18. November).

### **Lage der Fabrikarbeiter und Fabrikkinder.**

Dieser bisher vom Departement behandelte Gegenstand wird durch ein in Ausführung von Art. 34 (1. Alinea) der Bundesverfassung zu erlassendes Gewerbegesetz, dessen Entwerfung dem Eisenbahn- und Handelsdepartement (Abtheilung Handel) zugewiesen ist, seine Erledigung finden.

### **Verpflegung und Beerdigung armer schweizerischer Niedergelassener.**

Bekanntlich besteht seit 1865 ein Konkordat über die gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Beerdigungskosten für arme Angehörige, dem 16 Kantone beigetreten sind. Die Bundesverfassung, Art. 48, will diesen Gegenstand, der nunmehr dem Departement zugewiesen ist, auf dem Wege der eidgenössischen Gesetzgebung geregelt wissen, ohne sich darüber auszusprechen, ob das Gesetz auf dem Grundsatz der Rückvergütung der Kosten oder auf dem der Unentgeltlichkeit beruhen soll. Wir ersuchten daher auf Antrag des Departements mit Kreisschreiben vom 3. Juni die eidg. Stände um Mittheilung ihrer Ansichten. Die diesfälligen Rück-

äußerungen dienen dem Departement als Material zum Entwurf eines bezüglichen Gesetzes, welches in unserm Programm über die infolge der neuen Bundesverfassung zu erlassenden Gesetze in zweiter Linie vorgesehen ist (Bundesbl. III. 180).

### **Ausstellungen im Inlande; Ausstellungen, Kongresse und Konferenzen im Auslande.**

Im März fand während drei Wochen in Winterthur die von uns angeordnete Ausstellung einer reichhaltigen Sammlung ausländischer Boden- und Industrieerzeugnisse statt, welche dem schweizerischen Generalkommissariate für die Wiener Ausstellung auf dem Wege des Geschenks oder des Austauschs zugekommen waren. In bestmöglicher Verwendung der die Sammlung bildenden Gegenstände wurde dieselbe durch eine von uns hiefür niedergesetzte, von Hrn. Generalkommissär Rieter präsidirte Kommission von Fachmännern an die verschiedenen schweizerischen Anstalten, für welche sich diese Erzeugnisse am Besten eigneten, vertheilt, so zwar, daß dabei die Kommission die von uns zur Berücksichtigung empfohlenen allgemeinen Gesichtspunkte im Auge behielt, im Uebrigen aber freie Hand hatte. — In Aarau und Iferten gehaltene Pferdeausstellungen sind unter dem Artikel Hebung der schweizerischen Pferdezucht erwähnt. — Was die Wiener Weltausstellung von 1873 betrifft, so hat das für dieselbe aufgestellt gewesene schweizerische Generalkommissariat den allgemeinen Verwaltungsbericht über seine Geschäftsführung in unserm Auftrage veröffentlicht, und es ist dieser Bericht der Bundesversammlung, wie auch den Kantonsregierungen, den schweizerischen Agentschaften im Auslande und den auswärtigen Gesandtschaften in der Schweiz mitgetheilt worden. Die technische Berichterstattung ist in den von den schweizerischen Mitgliedern der Ausstellungs-Jury erstatteten Berichten enthalten, welche, vom Generalkommissariat auf unsere Anordnung einzeln in Druk gelegt, größtentheils erschienen sind. Wir erlauben uns daher, was die Betheiligung der Schweiz an jener Ausstellung betrifft, in administrativer Hinsicht auf den gedruckten Bericht des Generalkommissariats, in technischer Richtung auf die Juryberichte zu verweisen, welche demnächst im Druk vollständig vorliegen und zur Vertheilung an die Bundesversammlung kommen werden. Aus der vom Generalkommissariat eingereichten Rechnung ergibt sich eine Gesamtausgabe von Fr. 358,075. 27 für diejenigen Ausstellungsgruppen, welche ursprünglich zur Betheiligung an der Ausstellung in Aussicht genommen waren. Hiezu kommt ein von Ihnen auf unser Begehren bewilligter Nachkredit von Fr. 67,143, hauptsächlich zur Dekung außer-

ordentlicher Kosten der Ausstellungsguppen XXIV, XXVI, XXVII (Bundesbl. II. 277; vgl. A. S. n. F. I. 54). Die Gesamtkosten der Ausstellung seit 1872 belaufen sich auf Fr. 519,875 (Bundesblatt II. 283 f.). Nachdem das Generalkommissariat seine Funktionen in der Hauptsache beendet und sowohl den Administrativbericht eingereicht, als auch dem Finanzdepartement die Kostenrechnung zur Verifikation und Passation zugestellt hatte, hoben wir dasselbe auf und sprachen dem Hrn. Oberst Rieter für die von ihm als Generalkommissär geleisteten ausgezeichneten Dienste unsern besondern Dank aus (8. Juni). Hieran reihten sich Danksagungen und die Ausrichtung von Gratifikationen an das Personal des Generalkommissariats (Bundesbl. I. 1147, II. 277. 414). Weitere Geschäfte, welche von der Wiener Ausstellung herrührten, waren: die Anordnungen betreffend die Winterthurer Gewerbeausstellung, als eine Folge ersterer Ausstellung (s. hievor); die Druklegung eines von Hrn. Rektor Lasche in Bern im Auftrage des Departements verfaßten Referats über die von den Kantonsregierungen eingesandten Berichte, welche von den zum Besuche der Ausstellung subventionirten Handwerkern und Arbeitern zu erstatten waren, sowie die Vertheilung dieses Berichts an die Kantonsregierungen; die Erledigung einiger Reklamationen von Ausstellern und die Bereinigung verschiedener Rechnungssachen. Die von Seite Oesterreichs erst im November und einstweilen nur zum Theil übersandten Medaillen und Diplome für prämirte Aussteller wurden von Hrn. Oberst Rieter an die kantonalen Kommissionen zur Vertheilung an die Betreffenden abgegeben. — Betreffs kombinirter Kongresse und Ausstellungen im Auslande ist Folgendes zu berichten. Ueber die mit einem Kongreß verbundene milchwirthschaftliche Ausstellung, welche am 30. und 31. März und 1. April in Mailand stattgefunden, hat Hr. Direktor Schatzmann in Thun, welchem das Unternehmen hierseits zur Berücksichtigung empfohlen wurde und der im Auftrage des italienischen Akerbauministeriums über zwei Fragen am Kongreß referirte, wie auch als Preisrichter bei der Ausstellung fungirte, dem Departement einen Bericht erstattet. Infolge von Mittheilungen, welche uns über einen von der geographischen Gesellschaft in Paris für 1875 projektirten internationalen geographischen Kongreß theils von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris, theils von der französischen Botschaft zuzingen, vermittelte das Departement den Verkehr der geographischen Gesellschaften in Bern und Genf mit der Schwestergesellschaft in Paris zum Zwecke der Betheligung am Kongresse. Dem französischerseits geäußerten Wunsche der Bezeichnung von schweizerischen Mitgliedern des Ehrenkomite's des Kongresses, bestehend aus Männern von politischer und wissenschaftlicher Bedeutung in den verschiedenen

betheiligten Ländern, wurde seitens der schweizerischen geographischen Gesellschaften entsprochen. In Sachen des geographischen Kongresses eine andere als eine lediglich vermittelnde Stellung zwischen der geographischen Gesellschaft in Paris und den schweizerischen geographischen Gesellschaften einzunehmen, war uns, resp. dem Departement, keine Veranlassung gegeben. Anders verhält es sich mit der allgemeinen geographischen Ausstellung, welche mit dem Kongreß verbunden werden soll; wir verweisen hierüber auf den betreffenden Passus der Botschaft zum Budget für 1875 (Bundesblatt 1874 III. 609). Die Bestreitung der nothwendigen allgemeinen Kosten der schweizerischen Betheiligung an der Ausstellung, sowie die Aufstellung eines schweizerischen Ausstellungskommissärs in der Person des Hrn. William Huber, Oberstlieutenant im eidg. Generalstab, wurde durch Bewilligung des hiefür verlangten Kredits ermöglicht. Die weitere Behandlung dieses Geschäfts ging später an das Militärdepartement über; die Hauptberichterstattung wird aber in den Geschäftsbericht pro 1875 fallen. Von Folgen früherer Kongresse kann Folgendes erwähnt werden. Bei der am 25./27. Juni in Brüssel gehaltenen Konferenz der vom Londoner Pönitentiar-kongreß von 1872 niedergesetzten internationalen Kommission für Verbesserung des Gefängnißwesens betheiligte sich mit unserer Ermächtigung Hr. Dr. Guillaume, Direktor der Strafanstalt des Kantons Neuenburg, Mitglied jener Kommission; derselbe erstattete dem Departement unter Einbegleitung der Verhandlungsprotokolle einen Bericht über die Konferenzbeschlüsse. Mit Note vom 25. Mai theilte uns die k. k. österreichische Gesandtschaft die Anträge mit, welche der im September des Vorjahres in Wien versammelt gewesene erste internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe gestellt hat; damit verband die Gesandtschaft die Eröffnung von Vorschlägen der k. k. Akerbauminiſteriums über weitere Anhandnahme dieser Sache und die Stellung bestimmter Fragen, welche das Ministerium von den verschiedenen am Kongreß betheiligt gewesenen Staaten beantwortet zu wissen wünschte. Nach sorgfältiger Prüfung der ganzen Angelegenheit seitens des Departements erfolgte unsererseits eine in Bezug auf die Anregung weiterer Verhandlungen entgegenkommende Beantwortung der von der Gesandtschaft unterbreiteten Fragepunkte (11. September). Von den Kongressen und Konferenzen im Auslande, die im Berichtsjahre mit Betheiligung der Schweiz stattgefunden, ist die internationale Sanitätskonferenz in Wien unter dem Artikel Gesundheitswesen, der Weinbaukongreß in Montpellier unter Landwirthschaft erwähnt.

### Konkordate und internationale Uebereinkünfte.

Was das Konkordat für Freizug des Medizinalpersonals vom 22. Juli 1867 (A. S. IX. 98) anbelangt, so traf eine am 15. Oktober unter dem üblichen Vorsize des Departementschefs gehaltene Konferenz der Konkordatstände Ersatzwahlen in den leitenden Ausschuß und in die Prüfungskommissionen; ferner nahm dieselbe ein Referat des Ausschußpräsidiums entgegen, betreffend die Vorarbeiten für Regulirung der Maturität der Apotheker, bezüglich welcher der leitende Ausschuß zufolge frühern Konferenzbeschlusses eine Vorlage zu bringen hat. Da das gegenwärtige Prüfungsreglement unzukömmlich ist, wurde das Departement ermächtigt, einstweilen mit dem leitenden Ausschusse einen modus vivendi in Prüfung der Pharmazeuten zu vereinbaren. Uebrigens wird Art. 33 der neuen Bundesverfassung, betreffend Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten und wissenschaftliche Ausweise, Aenderungen in Sachen der Prüfung für Ausübung jener Berufsarten und so auch in den bisherigen Medizinalkonkordatsprüfungen hervorbringen. Ein bezügliches Gesez wird jedoch nicht als dringlich bezeichnet (s. oben den Artikel Kantonale Ausweise u. s. w.); auch ist es mit Rücksicht auf Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur neuen Bundesverfassung kein Uebelstand, wenn gleich ein solches Gesez nicht sofort eintritt, und wird man sich also einstweilen noch an das Medizinalkonkordat halten können. Dem Konkordate über gegenseitige Zulassung von evangelisch-reformirten Geistlichen in den Kirchendienst, vom 19. Febr. 1862 (A. S. VII. 175), ist der Kanton Basel-Stadt laut Anzeige der Regierung vom 13. Mai definitiv beigetreten, nachdem sein Beitritt im Jahre 1871 ein vorläufiger auf 3 Jahre gewesen war. An die Stelle des Konkordats über gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbnißkosten für arme Angehörige, vom 16. November 1865 (A. S. VIII. 820), wird ein Bundesgesez treten, wie oben unter dem betreffenden Artikel bemerkt ist. — Die Wiederaufnahme der seit 1870 unterbrochenen Verhandlungen behufs einer Uebereinkunft zur Regelung der Fischerei im Rhein hat, ungeachtet der im vorjährigen Geschäftsberichte erwähnten Vorbesprechungen über das in der Sache zu beobachtende Verfahren, im Berichtsjahre noch nicht stattgefunden. Da auf eine von uns an die Regierung von Waadt gerichtete Anfrage, ob die am 30. September 1871 zwischen den Uferstaaten des Genfersee's abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die Fischerei in demselben, die Genehmigung von Seite Frankreichs erhalten habe, die Antwort verneinend lautete,

so beauftragten wir die Gesandtschaft in Paris, sich über den Stand dieser Angelegenheit zu erkundigen, worauf die Gesandtschaft mit Note vom 16. Dezember meldete, sie habe sich in dieser Sache schon zweimal an den Minister des Auswärtigen gewendet, welcher seinerseits den Ausstand dem Ministerium der öffentlichen Bauten in Erinnerung gebracht habe. Weiteres in dieser Angelegenheit fällt in's laufende Jahr, bleibt daher dem nächsten Jahresberichte aufgespart. Betreffs der vom Wiener land- und forstwirtschaftlichen Kongresse von 1873 angeregten Angelegenheit einer internationalen Uebereinkunft zum Vogelschutze wird auf den Artikel Jagd und Fischerei, Vogelschutz, verwiesen. Die von Seite der französischen Regierung für das laufende Jahr angeordnete diplomatische Meterkonferenz in Paris bezweckt den Abschluß eines Vertrags für Gründung eines internationalen Maß- und Gewichtsbüreau's zwischen den betreffenden Staaten, zu welchen auch die Schweiz gehört (s. oben Maß und Gewicht, am Schlusse). Ueber die von der Wiener internationalen Sanitätskonferenz angeregten Vertragsprojekte, sowie über verschiedene Anregungen, betreffend Vereinbarung internationaler viehsanitätspolizeilicher Maßregeln, ist oben unter Gesundheitswesen referirt.

#### **Vollziehung der Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten über literarisches, künstlerisches und gewerbliches Eigenthum.**

Die bezügliche Uebereinkunft mit Frankreich vom 30. Juni 1864 hatte nachstehende Einregistrirungen zur Folge: A. Literarische Werke (bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris) 252; B. Künstlerische Werke nebst 1 Katalog (ebendasselbst) 561; C. Fabrik- und Handelszeichen (beim Departement) 22 — zusammen 835. Von den auf Schuz literarischer und künstlerischer Werke bezüglichen Uebereinkünften mit Belgien vom 25. April 1867, mit Italien vom 22. Juli 1868 und mit Norddeutschland vom 13. Mai 1869 hat die erste 58 Eintragungen (57 beim schweizerischen Konsulate in Brüssel und 1 beim Departement), die zweite 140 solche (bei der schweizerischen Gesandtschaft in Rom), die dritte 7 (beim Departement) veranlaßt. Näheres über die Einregistrirungen bei den genannten schweizerischen Agentschaften ist in den betreffenden Spezialberichten derselben enthalten. Ohne Folge von Einregistrirung blieben die Literarkonvention mit Baden vom 16. Oktober 1869, mit Bayern, Württemberg und Hessen gleichen Datums und der schweizerisch-deutsche Handelsvertrag vom 13. Mai 1869.

### **Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen.**

In Ausführung des Art. 34 (2. Alinea) der Bundesverfassung, soweit er den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterstellt, ersuchten wir auf Antrag des Departements, welchem dieser Gegenstand zugeschrieben ist, mit Kreisschreiben vom 3. Juni die Kantonsregierungen, uns die bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über solche Agenturen, nebst Verzeichnissen der konzessionirten derartigen Anstalten einzusenden, wie auch allfällig mit den bestehenden Agenturen gemachte Erfahrungen mitzutheilen. Das eingesammelte Material dient zu den im Gang befindlichen Vorarbeiten für den Entwurf eines bezüglichen Gesetzes, welches in unserm Programm vom 9. Oktober in zweiter Linie vorgesehen ist (Bundesblatt III. 182).

### **Mittheilungen über schweizerische Verhältnisse an das Ausland und vice versa.**

Infolge von Auskunftsbegehren wurden mitgetheilt: der französischen Botschaft der gedruckte Bericht der Herren Kopp und Krämer über die Reblaus und die bisherigen Beschlüsse, betreffend Sicherungsmaßregeln gegen das Eindringen der Reblaus; der großbritannischen Gesandtschaft die gesetzlichen Bestimmungen über Klosteranstalten; der italienischen Gesandtschaft die gedruckten eidgenössischen Expertenberichte über die Reblaus; dem k. k. österreichischen Münzwardeinamt die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, betreffend Stempelung von Gold- und Silberwaaren. An amtlichen Mittheilungen vom Auslande her und über dasselbe kamen uns zu: von der deutschen Gesandtschaft der Bericht der amtlichen deutschen Zentralkommission für die Wiener Weltausstellung; von der österreichischen Gesandtschaft das Organisationsstatut für Bildung der Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Volksschulen in Oesterreich und Ministerialverordnungen, welche die Einfuhr von bewurzelten Reben behufs Verhütung der Ausbreitung der Reblaus untersagen; von der schweizerischen Gesandtschaft in Wien eine ministerielle Warnung und Belehrung, betreffend gemeinschädliche Insekten; von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris gedruckte Berichte und Vorschläge für das zur Tilgung der Reblaus einzuschlagende Verfahren; von der brasilianischen Gesandtschaft der Bericht über das Kaiserreich Brasilien auf der Wiener Weltausstellung; vom württembergischen Ministerium des Auswärtigen ein amtlicher Auszug aus dem Marktbuch für Württemberg, zufolge

des im Vorjahr mit Württemberg im landwirthschaftlichen Interesse vereinbarten Austauschs der Marktverzeichnisse. Außerdem kamen aus von Privaten des Auslandes direkt oder durch Vermittlung schweizerischer Agentchaften mancherlei Mittheilungen zu, welche je nach Inhalt und Bedeutung geeignet verwendet wurden.

## B. Polytechnische Schule.

### I. Frequenz und Leistungen der Anstalt.

An Vorlesungen und Uebungskursen wurden angekündigt: im Wintersemester 1873/74 174, im Sommersemester 1874 170, wovon im Wintersemester 162, im Sommer 155 wirklich gehalten wurden.

Die Anmeldungen für Aufnahme als Schüler betragen:

im Oktober 1873	265,	im Oktober 1872	356,
im April 1874	39,	im April 1873	43,
Summa 1873/74	304,	1872/73	399.

Von denselben wurden aufgenommen:

im Oktober 1873	224,	im Oktober 1872	246,
im April 1874	24,	im April 1873	25,
Summa 1873/74	248 = 81 $\frac{1}{2}$ %	1872/73	271 = 68 %

der Angemeldeten.

Diese Aufnahmen vertheilen sich auf die einzelnen Fachschulen, wie folgt:

	1872/73.	1873/74.
Bauschule . . . . .	6	4
Ingenieurschule . . . . .	28	48
Mechanisch-technische Schule . . . . .	31	38
Chemisch-technische Schule . . . . .	52	33
Forstschule . . . . .	5	6
Landwirthschaftliche Abtheilung . . . . .	5	9
Fachlehrerabtheilung . . . . .	5	14
Mathematischer Vorkurs . . . . .	119	76
	<u>271</u>	<u>248</u>

Als Gesamtfrequenz ergibt sich

an Schülern im Berichtsjahre	676,	im Schuljahre 1872/73	675
an Auditoren „ „	275,	„ „ „	387
	<u>951</u>		<u>1062</u>

und es folgt daraus eine Vermehrung der Schülerzahl um 1, dagegen eine Verminderung der Auditoren um 112, in Folge dessen als Gesamtergebnis eine Verminderung von 111. Während des Schuljahres traten vor Beendigung ihrer Studien 61 aus, im Schuljahr 1872/73 72. Von den regelmäßigen Schülern sind 277 Schweizer und 399 Ausländer; im Vorjahre waren es 270 Schweizer und 405 Ausländer; es zeigt sich also dort eine Zunahme von 7, hier eine Abnahme um 6 Schülern. Diese 676 regulären Schüler vertheilen sich in folgender Weise auf die verschiedenen Fachschulen:

Abtheilung.	1872/73.			1873/74.			Zunahme gegenüber 1872/73.	Abnahme gegenüber 1872/73.
	Schweizer.	Ausländer.	Total.	Schweizer.	Ausländer.	Total.		
Bauschule . . .	9	13	22	12	13	25	3	—
Ingenieurschule .	71	189	260	83	204	287	27	—
Mechanisch-technische Schule .	61	63	124	72	66	138	14	—
Chemisch-technische Schule	47	47	94	41	47	88	—	6
Forstschule . . .	14	3	17	12	2	14	—	3
Landwirtschaftliche Abtheilung . . .	3	6	9	8	6	14	5	—
Fachlehrerabtheilung . . .	20	—	20	23	3	26	6	—
Mathematischer Vorkurs .	45	84	129	26	58	84	—	45
	270	405	675	277	399	676	55	54

Die schweizerischen Schüler fallen auf folgende Kantone:

Kanton.	Bauschule.	Ingenieurschule.	Mech.-technische Schule.	Chem.-technische Schule.	Forstschule.	Landwirthsch. Abtheilung.	Fachlehrerabtheilung.	Mathemat. Vorkurs.	Total 1873/74.	Total 1872/73.	Zunahme gegenüber 1872/73.	Abnahme gegenüber 1872/73.
Zürich . . . . .	5	18	25	13	1	5	4	2	73	71	2	—
Bern . . . . .	2	11	6	4	1	—	5	3	32	30	2	—
St. Gallen . . . . .	—	5	7	2	2	—	2	—	18	18	—	—
Glarus . . . . .	—	5	5	6	—	—	—	1	17	17	—	—
Aargau . . . . .	—	6	2	2	—	—	2	2	14	16	—	2
Neuenburg . . . . .	1	3	3	2	1	—	—	4	14	13	1	—
Schaffhausen . . . . .	—	1	5	2	2	1	1	1	13	14	—	1
Tessin . . . . .	1	7	3	—	—	—	—	2	13	13	—	—
Luzern . . . . .	—	7	4	—	1	—	—	—	12	15	—	3
Thurgau . . . . .	—	1	1	3	—	1	5	—	11	7	4	—
Waadt . . . . .	1	—	—	3	3	—	1	3	11	7	4	—
Basel-Stadt . . . . .	—	3	1	2	—	1	—	1	8	6	2	—
Freiburg . . . . .	—	4	2	1	—	—	—	—	7	8	—	1
Genf . . . . .	2	—	3	—	—	—	—	1	6	9	—	3
Graubünden . . . . .	—	4	1	—	1	—	—	—	6	4	2	—
Wallis . . . . .	—	2	—	—	—	—	—	4	6	6	—	—
Basel-Landschaft . . . . .	—	2	2	—	—	—	—	—	4	3	1	—
Appenzell . . . . .	—	—	2	—	—	—	1	—	3	2	1	—
Solothurn . . . . .	—	2	—	—	—	—	1	—	3	6	—	3
Schwyz . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	2	3	2	1	—
Zug . . . . .	—	1	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—
Unterwalden . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Uri . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	83	72	41	12	8	23	26	277	270	20	13

Differenz + 7.

Ueber die ausländischen Schüler und die von denselben besuchten Abtheilungen gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

	Bauschule.	Ingenieurschule.	Mechan.-technische Schule.	Chem.-technische Schule.	Forstschule.	Landwirthsch. Abtheilung.	Fachlehrerabtheilung.	Mathematischer Vorkurs.	Total 1873/74.	Total 1872/73.	Zuwachs gegenüber 1872/73.	Abgang gegenüber 1872/73.
Oesterreichische Staaten . . .	7	94	21	13	—	3	—	22	160	168	—	8
Russische Staaten	1	45	6	14	—	2	1	9	78	91	—	13
Deutsches Reich (inklusive Elsaß u. Lothringen) . . . .	3	15	9	16	—	—	2	3	48	40	8	—
Italien . . . .	—	6	16	1	—	1	—	11	35	41	—	6
Schweden u. Norwegen . . . .	—	12	4	—	1	—	—	1	18	12	6	—
Dänemark . . .	1	9	—	—	—	—	—	3	13	7	6	—
Frankreich . . .	1	7	2	—	—	—	—	—	10	12	—	2
Rumänien u. andere Donaufürstenthümer .	—	6	1	—	1	—	—	2	10	10	—	—
Großbritannien .	—	2	4	—	—	—	—	2	8	9	—	1
Nordamerika . .	—	2	—	2	—	—	—	4	8	3	5	—
Holland . . . .	—	3	2	1	—	—	—	—	6	5	1	—
Türkei mit Serbien . . . . .	—	3	1	—	—	—	—	1	5	5	—	—
Brasilien . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Westindien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
	13	204	66	47	2	6	3	58	399	405	26	32

Differenz — 6.

Wie oben angeführt, waren im Berichtsjahre an der Anstalt 275 Zuhörer eingeschrieben, worunter 93 Studirende der Universität. Im Schuljahre 1872/73 waren 387 Zuhörer, mit Einschluß von 221 Studirenden der Hochschule. Die Auditoren verminderten sich demnach im Ganzen um 112, die auch am Polytechnikum eingeschriebenen Hochschulstudenten um 128. Dieses Resultat erklärt sich wesentlich aus dem Umstande, daß die Zahl der an der Hochschule eingeschriebenen Russinnen, welche fast ohne Ausnahme auch am Polytechnikum Kurse besuchten, von 100 auf 12 gesunken ist.

## II. Fleiss und Disziplin.

Hinsichtlich des Fleißes und der Disziplin haben sich die Verhältnisse gegenüber dem Vorjahre nicht wesentlich geändert. Während die Zahl der Mahnungen durch Direktor und Vorstände sich verminderte, hat dagegen die Zahl der schwersten Strafen (Androhung und Wegweisung) etwas zugenommen. Ermahnungen zu größerem Fleiße wurden vom Direktor und den Vorständen 104 (im Vorjahre 123) Schülern ertheilt; 9 erhielten Verweise durch den Direktor wegen nächtlicher Unfuge, 8 wegen Nichtbeachtung der Schulordnung. Mit der Wegweisung wurden bedroht 30 Schüler wegen Unfleiß, 7 wegen Disziplinarvergehen, zusammen 37 Schüler (gegen 26 im Vorjahre), und endlich wurde die Wegweisung ausgesprochen gegen 5 Schüler wegen Studienvernachlässigung und gegen 2 wegen Disziplinarvergehen, zusammen 7 Schüler (im Vorjahre 6).

Ueber die Veränderungen im Schülerbestand während des Berichtsjahres und die Promotionen in höhere Jahreskurse, sowie über den Uebertritt der Schüler des Vorkurses an die Fachabtheilungen, gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß.

	Jahres- kurs	Schüler- zahl während des Jahres	Ausge- treten am Schluß des Schuljahres	Bestand am Schluß des Schuljahres	Promovirt	Nicht promovirt
Bauschule . . .	I	11	4	7	4	3
	II	10	—	10	10	—
Ingenieurschule .	I	105	9	96	83	13
	II	74	3	71	67	4
	III	67	6	61	61	—
Mech.-technische Schule . . .	I	61	6	55	47	8
	II	43	3	40	40	—
Chem.-technische Schule . . .	I	42	8	34	31	3
Forstschule . .	I	7	—	7	4	3
	II	7	—	7	7	—
Landwirthsch. Ab- theilung . .	I	7	2	5	4	1
	II	7	—	7	7	—
Fachlehrerabthei- lung . . .		21	—	21	21	—
Mathem. Vorkurs		84	20	64	54	10
		546	61	485	440	45

oder etwas über 9 % gegenüber 12 % im Vorjahre.

Betreffend die Diplomprüfungen haben wir folgende Resultate anzuführen:

a. Uebergangsprüfung.

	Gemeldet.	Abgewiesen.	Zur Haupt- prüfung zugelassen.	
Bauschule . . . . .	4	—	4	
Ingenieurschule . . . . .	22	4	18	
Mechan.-technische Schule	16	2	14	
Chemisch-technische Schule	13	1	12	
Forstschule . . . . .	7	1	6	
Landwirthsch. Abtheilung	2	—	2	
		64	8	56

## b. Hauptprüfung.

	Bewerber.	Abgewiesen.	Ertheilte Diplome.
Bauschule . . . . .	4	1	3
Ingenieurschule . . . . .	19	—	19
Mechan.-technische Schule	15	—	15
Chemisch-technische Schule	11	—	11
Fachlehrerabtheilung . .	5	—	5
	54	1	53

Die Hauptdiplomprüfung an der land- und forstwirtschaftlichen Schule fällt in Folge der Erweiterung dieser Abtheilung auf 7 Semester in den Jahresbericht für das Schuljahr 1874/75. Mit dem Berichtsjahre beträgt die Zahl sämmtlicher seit Eröffnung der Schule ertheilten Diplome 706, wovon auf die deutschen Schweizer 347, auf die romanischen Schweizer 91, zusammen 438, auf die Ausländer 268 Diplome entfallen.

Preisaufgaben. Von den im August 1874 fällig gewesenen Preisaufgaben wurde diejenige der Fachlehrerabtheilung: „Eine Minimalfläche ist durch die Bedingung analytisch zu bestimmen, daß eine vorgeschriebene ebene Kurve eine kürzeste Linie derselben sein soll,“ durch zwei Schüler dieser Abtheilung, Hrn. Leberecht Henneberg von Schaffhausen und Hrn. Albin Herzog von Homburg (Thurgau) gelöst, und sind denselben dafür zwei sich gleichstehende Preise, nämlich je die silberne Medaille nebst einer Geldzulage von Fr. 150, zuerkannt worden.

Exkursionen wurden namentlich mit den Schülern der obern Kurse auch dieses Jahr wieder ausgeführt. Die Bauschule ging vom 3.—15. Mai über München, den Brenner nach Verona zum Besuche des dortigen Amphitheatere, der Kirche St. Anastasia und des Domes, von da nach dem Gardasee und Brescia zur Aufnahme der Ruinen des Vespasiantempels und zum Besuche der übrigen interessanten antiken Kirchenbauten, endlich nach Bergamo, Como und Lugano, überall das Bemerkenswerthe und Wichtige besichtigend und wo möglich skizzirend. Die Ingenieurschule besuchte die interessanten Bauten der Bözbergbahn, vorzugsweise die Kunstbauten bei Stein und die musterhaft angelegten Erdbauten in der Nähe der Salinen von Rheinfelden; ferner besichtigte sie den (damals im Bau begriffenen) Paulischen Träger der Eisenbahnbrücke über die Aare und die übrigen Eisenbahnbauten in der Nähe von Brugg. Die mechanisch-technische Abtheilung nahm Einsicht von der Einrichtung der städtischen Pumpwerke in Zürich, der Wasserwerke in Schaffhausen, der Kammgarnspinnerei und der

Eisenwerke in Lauffen und von den großen mechanischen Werkstätten der HH. Gebrüder Sulzer und J. J. Rieter in Winterthur. Die chemisch-technische Schule besuchte, außer der chemischen Produktenfabrik in Uetikon, der Baksteinfabrik und der Hürlimann'schen Brauerei am Uetliberg, der Gasfabrik, der Schießerschen Färberei und Drukerei im Haard bei Zürich und der türkisch-roth Färberei in Neftenbach, auf einer achttägigen Exkursion das Laboratorium am Bernoulliannm in Basel, die Farbenfabriken von Bindschädler und Busch und von Geigy in Basel, die Indiennefabrik in Lörrach, die Mülhauser Fabriken von Gebrüder Köchlin, Steinbach-Köchlin, Thierry und Mieg und von Häfeli, ferner das Laboratorium der Ecole industrielle in Mülhausen. Die Forstschüler besichtigten die Waldungen bei Schaffhausen, Neunkirch und Hallau, bei Anlaß der Versammlung des schweizerischen Forstvereins die freiburgischen Waldungen bei Bulle und Murten und das sogenannte große Moos; endlich eine Anzahl zürcherischer Stadt-, Staats- und Gemeindefaldungen und die Drainage-Anlagen von St. Katharinenthal. Das Ziel der Hauptexkursion der landwirthschaftlichen Abtheilung war die große landwirthschaftliche Ausstellung in Frankfurt a. M. Von da ging die Reise über Mainz, Groß-Gerau, Oppenheim, Wintersheim, Alsheim, Osthofen, Worms, Lorsch, Hüttenfeld, Viernheim und Mannheim zum Besuche der auf dieser Route sehr zahlreichen Gutswirthschaften, Ent- und Bewässerungsanlagen, industriellen Etablissementen u. s. w. Ein ausführlicher Bericht hierüber ist in der schweizerischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1874, Nr. 10, veröffentlicht. Von den sehr zahlreichen größern und kleinern geologischen Exkursionen erwähnen wir folgende: dreitägige Exkursion nach dem Schwarzwald, Höhgau und Schaffhausen, um die alten Gneiße und Granite des Schwarzwaldes, seine triasischen Bildungen und die Formverhältnisse des Plateaugebirges kennen zu lernen; zweitägige Exkursion nach Weesen, Amden, nach dem Leistkamm und Graustok zur Besichtigung der Lagerungsverhältnisse und Erosionserscheinungen in den Kreideschichten der dortigen Gebiete; dreitägige Exkursion zum Besuche und zur Erklärung der erratischen Bildungen des Gletschergarten in Luzern, der Gebirgsprofile von Luzern bis Amsteg, der Gletschererscheinungen am Lüfigletscher, der Lagerungsverhältnisse der Windgällen, der erratischen Bildungen am Axenstein u. s. w. Die in wissenschaftlicher Richtung als sehr ergiebig geschilderten botanischen Exkursionen führten in's Sihlthal, auf den Uetliberg, Zürichberg, Bachtel, Irchel und Albis, nach Robenhausen und Wülflingen, endlich auf den Pilatus und in's Maderanerthal.

### III. Sammlungen und wissenschaftliche Anstalten.

Der auf die Sammlungen und Anstalten (Werkstätten, Laboratorien, landwirthschaftliches Versuchsfeld) verwendete Kredit beläuft sich auf Fr. 66,900. Um große Weitläufigkeit zu vermeiden, beschränkt man sich auf die Notirung der wichtigsten Anschaffungen für die einzelnen Sammlungen, wobei, soweit es nöthig erscheint, erläuternde Bemerkungen hinzugefügt werden.

Die wichtigsten der angeschafften Gegenstände waren:

a. Für die verschiedenen Vorlagensammlungen:

1) Der Bauschule: Wandtafeln für den Unterricht in der Baukonstruktionslehre und wissenschaftliche Werke über Baukunde.

2) Für Landschaftzeichnen: englische Farbendrucke, Aquarelle und 6 Hefte Landschaftsstudien von Schirmer.

3) Für Figurenzeichnen: Gypsbüsten der Niobe, der Diana, der Venus von Milo, der Ariadne, des Cupido u. s. w., Statuetten von Aposteln und Photographien nach Statuen aus dem britischen Museum.

4) Für die Ingenieurschule: autographirte Katasterpläne der links- und rechtsufrigen Zürichseebahnen, der Bahn Baden-Niederglatt u. s. w., welche in zirka 20 verschiedenen Blättern von der Tit. Direktion der Nordostbahn bereitwilligst abgetreten wurden. Diese Pläne sind für das Planzeichnen bestimmt; für das Kartenzeichnen erwarb man als Fortsetzung die 4., 5. und 6. Lieferung des schweizerischen Atlases und neue Abdrücke einer Gebirgsskizze.

5) Für die mechanisch-technische Schule: 11 Wandtafeln, 107 Vorlagezeichnungen und eine Anzahl Bücher und Zeichnungswerke.

b. Für die Modell- und Instrumentensammlungen:

1) An der Ingenieurschule: gewissermaßen als Ergänzung der leztes Jahr angeschafften Kippregln, 4 neue Meßtischstative, nebst einem Assortiment von 8 Tischblättern mit Metallringen zum Befestigen und Kappen zum Aufbinden auf die Stativköpfe, ferner ein Ordinatore zum Auftragen von Punkten.

2) An der mech.-technischen Schule: zirka 20 verschiedene Modelle und Apparate, hauptsächlich ein hydraulischer. Für die Versuchsdampfmaschine wurden im Berichtsjahre noch Fr. 1700 verwendet, und ist dieselbe dadurch für den Gebrauch

hergerichtet. Wenn sie auch bis jetzt zu eigentlichen Versuchen noch nicht gedient hat, so hat deren Aufstellung sich doch schon insofern als höchst nützlich und förderlich erwiesen, als sie dazu diente, beim Konstruiren von Dampfmaschinen den Formensinn auszubilden und zu schärfen.

3) Für die physikalische Sammlung: ein Apparat Jamin, ein Astrophometer nach Zöllner mit System für Sonne und Mond, ein Ophthalmometer nach Helmholz, ein Pyrometer für Temperaturbestimmung, ein Elektrometer nach Lippman, ein Siegnersches Wasserrad nebst einer Anzahl kleinerer Apparate und Werkzeuge. Zur Erleichterung verschiedener Versuche und mechanischer Arbeiten wurde bei Anlaß der Erstellung der Wassereinrichtung ein Schmid'scher Motor mit den nöthigen Hilfsapparaten angeschafft.

4) Für die forstwissenschaftliche Sammlung: Fabrikate aus Holz und andern Walderzeugnissen, Querschnitte inländischer und exotischer Holzarten, land- und forstwirtschaftlich nützliche und schädliche Thiere und Fraßstücke, Mineralien, Fels- und Bodenarten, Wirtschaftspläne u. s. w. Im Berichtsjahre ist die Sammlung in's neue Gebäude der land- und forstwirtschaftlichen Abtheilung übersiedelt und bei diesem Anlaße zur Kompletirung derselben ein Extrakredit bewilligt worden. Ueber dessen Verwendung wird sich der nächste Bericht aussprechen.

5) Die Uebersiedelung und Aufstellung auch der landwirtschaftlichen Sammlung in's neue Gebäude fand während der Hauptferien des Polytechnikums statt. Ein Extrakredit im Betrage von Fr. 14,790 ist zur Vervollständigung dieser Kollektion ausgesetzt und größtentheils verwendet worden. Es muß dem nächsten Berichte vorbehalten bleiben, sich weitläufiger mit diesem Punkte zu befassen; hier wird nur im Allgemeinen erwähnt, daß die neuen Anschaffungen sich ausschließlich auf diejenigen Zweige richteten, in welchen der Verlauf des Unterrichtes auf die fühlbarsten Lücken stieß. Dahin zählen vornehmlich die Modelle von Geräthen und Maschinen für Bodenkultur, für das Molkereiwesen; die Apparate für landwirtschaftliche Untersuchungen; die Samensammlung; die Präparate, Wandtafeln und Racenabbildungen zum Gebrauche bei dem Unterrichte in Zootechnik; die Feldmeß- und Nivellirinstrumente und dann der Wein- und Obstbau. Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde der Bereicherung der Wollesammlungen und Wolle-Meßinstrumente zugewendet und zu diesem Ende von der Ausstellung in Bremen das größte und bestgeordnete Wolle-Sortiment, welches bis jetzt auftauchte, erworben.

### c. Naturhistorische Sammlungen.

1) Die zoologische Sammlung, höhere Thiere, hat sich durch günstige Einkäufe zum Theil um sehr werthvolle und äußerst seltene Objekte vermehrt. Eine Aufzählung des Details würde den Raum zu sehr in Anspruch nehmen; man beschränkt sich deshalb auf die Mittheilung, daß die Ankäufe 28 neue Arten Vögel und 16 Exemplare Säugethiere umfassen, während die Sammlung 11 Arten Vögel und 1 Säugethier als Geschenk erhielt. Die Gesamtvermehrung beläuft sich auf 56 Objekte.

2) Für die zoologische Sammlung, niedere Thiere, besteht der Zuwachs durch Ankäufe in 28 Exemplaren niederer Thiere aus den südlichen Meeren, 40 Exemplaren seltener, in unserer Sammlung noch nicht repräsentirter Thiere von den Südseeinseln, 80 Stücken Konchylien von lebenden Arten und endlich 200 Stücken mikroskopische Präparate zu Demonstrationen beim zoologischen Unterrichte. Eine größere Zahl älterer Exemplare wurde neu aufgeordnet, gereinigt, bestimmt, etikettirt und katalogisirt; aus den in frühern Berichten erwähnten Erwerbungen der HH. Dr. Gräffe und Dr. Nägeli wurden viele Präparate neu aufgestellt, Fische, Schlangen und Würmer neu bestimmt und eingeordnet.

3) Mineralogisch-geologisch-paläontologische Sammlung. Es wurden erworben für die geologische Sammlung: 699 Nummern in 3889 Stücken durch Ankauf und 256 Nummern durch Geschenk, ferner ein Mikroskop für geologische Studien. Der Zuwachs repräsentirt einen Gesamtwert von Fr. 1624. 75. Die Bestimmung und Einordnung der angekauften Objekte durch die HH. Dr. Mayer und C. Mösch geht ihren erfreulichen Gang; letzterer befaßt sich gegenwärtig auch mit der neuen Umstellung der zwar kleinen, aber äußerst nützlichen Schausammlung von Leitversteinerungen. Der Besuch der Sammlungen durch Gelehrte, Studierende und Laien war ein durchaus erfreulicher und zeugt von lebhaftem Interesse an denselben.

4) Die Fr. 200, welche der botanischen Sammlung zur Verfügung stehen, wurden zum großen Theil für den Unterhalt der Sammlung in Anspruch genommen; die Vermehrung durch Ankauf beschränkte sich auf die Fortsetzung der Pilzsammlung von Rabenhorst. Wenn trotzdem die Sammlung einen namhaften Zuwachs aufzuweisen hat, so verdankt sie denselben einer Anzahl sehr werthvoller Geschenke, wie z. B. 131 Spezies Moose von Spitzbergen durch Hrn. Professor Anderson in Stockholm, eine Sammlung von Blütenpflanzen aus Lappland durch Hrn. Dr. Hartung,

479 Spezies amerikanischer und indischer Pflanzen durch Hrn. Siegfried, Kaufmann in Zofingen. Noch erwähnen wir eines Vermächtnisses des Hrn. Apotheker Schalch in Schaffhausen, durch welches namentlich das Schweizer Herbarium einen sehr werthvollen Zuwachs erhielt. Der Konservator leitete an der Stelle des Hrn. Professor Heer während des Sommers die botanischen Exkursionen. Seine Thätigkeit für die Sammlung war in der Hauptsache der Ordnung des allgemeinen Herbariums gewidmet; er bearbeitete 65 zum Theil umfangreiche Familien und besorgte nebenbei auch die für Konservirung der Objekte durchaus nöthigen Arbeiten.

5) Die entomologische Sammlung wurde vermehrt durch europäische Hymenopteren, Rhynchoten aus Siebenbürgen, Käfer aus Algier und Italien, Schmetterlinge, exotische Insekten, ein Termitennest aus Australien u. s. w. Durch den Kustos ist die Klassifikation der allgemeinen Sammlung von Coleopteren vollendet worden; nicht weniger als 7000 Stüke mußten zu diesem Zwecke bestimmt und eingeordnet werden. Der Umfang dieses letztern Sammlungstheiles beträgt nunmehr 13,582 Spezies in 1751 Arten und mit 36,876 einzelnen Exemplaren. Wie dieser, sollen auch die andern Theile der Sammlung successiv bestimmt und geordnet werden. Den biologischen Theil ausgenommen, befindet sich die Sammlung in sehr gutem Zustande.

#### d. Werkstätten und Laboratorien.

Die Anschaffungen für die Modellirwerkstätte betreffen Vorlagen für Ornamentik und Steinschnitt, Statuetten, Staffeleien, Modellirstühle u. s. w. Besucht wurde dieselbe im Wintersemester von 5 Schülern und 4 Zuhörern, im Sommersemester von 2 Schülern und 3 Auditoren.

Die Frequenz der Metallwerkstätte betrug 4 Schüler. Die Anschaffungen für dieselbe beschränken sich außer einigen kleinern Werkzeugen auf eine Handbohrmaschine. Für die Maschinenmodellensammlung lieferte sie verschiedene Gegenstände.

Im analytischen Laboratorium arbeiteten im Wintersemester 57 Schüler und 4 Auditoren, im Sommersemester 54 Schüler und 6 Auditoren. Die Räume des Laboratoriums, sowohl die regulären, als die im Souterrain eingerichteten Aushilfsplätze, waren somit vollständig in Anspruch genommen. Weitauß der größte Theil des Kredites mußte bei dieser starken Frequenz für Verbrauchsmaterialien verwendet werden. Das Inventar erwähnt von bleibenden Anschaffungen einzig eine Wandtafel und eine Wasserleitung für einen Assistentenarbeitsplatz und eine größere Anzahl Körbe für Rundflaschen. Von Hrn. Professor Dr. Meyer sowohl,

als von Assistenten und Schülern (Dr. Wurster, Dr. Michler, J. Locher, Dr. Demole, Dr. Tscherniak, Nölting, Schiff, Grubemann, Ambühl und Lecco) wurden 23 verschiedene wissenschaftliche Arbeiten im Druck veröffentlicht; 5 weitere Arbeiten befinden sich unter der Presse. Eine Anzahl Präparate, sowie namentlich die im Verlaufe der genannten Untersuchungen dargestellten neuen chemischen Verbindungen, ergänzten die Sammlungen des Laboratoriums.

Das technische Laboratorium besuchten im Wintersemester 37 Schüler und 3 Zuhörer, im Sommersemester 66 Schüler und 1 Zuhörer, eine Zahl, die, wie es im analytischen Laboratorium der Fall war, auch die Räume dieses Laboratoriums förmlich überfüllte. Zur Gewinnung des nöthigen Raumes für die Rohmaterialien, welche bei der starken Schülerzahl selbstverständlich auch in großen Quantitäten angeschafft und vorräthig bleiben müssen, mußten verschiedene bauliche Veränderungen vorgenommen werden, für welche ein Extrakredit von Fr. 1200 ausgesetzt wurde. Die Anzahl von 18 Originalarbeiten, von Assistenten und Schülern ausgeführt, ist theils abgeschlossen und in Fachzeitschriften veröffentlicht, theils noch in Arbeit und giebt Zeugniß von der Thätigkeit und Wirksamkeit dieses Institutes.

Das landwirthschaftliche Laboratorium, bisher nothdürftig im Chemiegebäude untergebracht, ist während der Herbstferien in das neue land- und forstwirthschaftliche Gebäude verlegt worden. Die Ausstattung des Laboratoriums kann, zur Zeit wenigstens, sowohl was die Größe der Räume als was das Mobiliar und die Apparate betrifft, als eine durchaus genügende und zweckmäßige bezeichnet werden. Besondere Erwähnung verdient, daß auch die Ventilation der Räume nichts zu wünschen übrig läßt. Für die innere Einrichtung des Laboratoriums, inklusive Mobiliar, ist ein Extrakredit im Ganzen von Fr. 17,935 bewilligt und sind von dieser Summe im Jahr 1874 bereits Fr. 15,304 verausgabt worden. Der Rest wird, außer etwelcher Vervollständigung der Laboratoriumseinrichtung, namentlich zur Kompletirung der agrikulturchemischen Sammlung verwendet werden. Diese Sammlung umfaßt folgende Gegenstände: 1) Organisch-chemische Präparate; 2) chemisch-technische Präparate; 3) Wandtafeln als Hilfsmittel für die Vorlesungen über landwirthschaftlich-chemische Technologie und Agrikulturchemie; 4) eine Anzahl chemischer und physikalischer Apparate und 5) einige Handbücher und Zeitschriften. Die Sammlung organisch-chemischer Präparate umfaßt bis jetzt zirka 400 Stücke, welche größtentheils durch Kauf erworben, theils auch geschenkt, theils im Laboratorium selbst dargestellt worden sind. Von chemisch-

technologischen Präparaten ist bis jetzt nur eine Sammlung von Produkten und Abfällen der Rübenzuckerfabrikation vorhanden, welche Herr Professor Schulze bei seinem Aufenthalte in Halle a. S. als Geschenk erhielt. An den praktischen Uebungen im Laboratorium nahmen 14 Schüler Theil. Von Hrn. Professor Dr. Schulze wurden unter Mithilfe des Assistenten, Hrn. Dr. Ulrich, Untersuchungen über die Zusammensetzung des Fettes der Schafwolle und über Maltose oder Malzzucker ausgeführt, welche in den chemischen Zeitschriften zur Veröffentlichung gelangten. In Verbindung mit Hrn. Professor Krämer wurde eine Untersuchung über die Methoden der Milchprüfung ausgeführt und in der schweizerischen landwirthschaftlichen Zeitschrift publizirt.

#### e. Archäologische Sammlung, Kupferstichsammlung und Vasensammlung.

Für die archäologische Sammlung ist bereits zu Anfang des Berichtsjahres Bestellung auf einen Abguß des Diadumenos des Polyklet im britischen Museum gemacht, dieselbe aber bis jetzt nicht effectuirt worden, so daß ein Zuwachs nicht zu notiren ist. Ebenso hat die Vasensammlung eine Veränderung in ihrem Bestande nicht erfahren. Behufs Anschaffung von Illustrationen zum kunsthistorischen Unterrichte ist ein Extrakredit von Fr. 200 bewilligt und sind daraus 66 Photographien von Gegenständen aus dem britischen Museum erworben worden. Bei der Kupferstichsammlung stand, von den Anschaffungen aus dem Keller'schen Nachlasse in Schaffhausen herrührend, ein Passivsaldo von Fr. 677. 15 aus, welcher durch Verkauf von Doubletten im Betrage von Fr. 587. 50 und durch Uebnahme des Restes von Seite des Hrn. Stadtrath Landolt gedeckt wurde, so daß zur Stunde diese Angelegenheit vollkommen erledigt ist. Die gefällige Mitwirkung der HH. Stadtrath Landolt, Pestalozzi-Wieser und Dr. Kinkel jun. als Ehrenkonservatoren ermöglichte auch in diesem Jahre, die Sammlung dem gesammten Publikum zwei Mal jede Woche zu öffnen. Ueber diese allgemeine Benutzung hinaus beginnt aber die Sammlung auch speziell zum Vortheile des kunsthistorischen Unterrichtes ihren Zweck ausgiebig zu erfüllen. Sowohl mit den Vorlesungen am Polytechnikum, als mit denen an der Universität wurden Vorweisungen der einschlägigen Stiche im Kabinet verbunden. Daß die Studirenden hieran Interesse haben, beweist der Umstand, daß zum Besuche des Kabinetes die Zuhörer in Gruppen getheilt werden mußten. Was die Erwerbungen betrifft, so umfassen dieselben an Kunstblättern und Büchern den Betrag von Fr. 439. 90. Die Unterhaltung der Objekte und Arbeiten für den Katalog nahmen den Rest des Kredites in Anspruch.

Eine Menge zum Theil sehr schöner und werthvoller Geschenke sind der Sammlung auch dieses Jahr wieder zugekommen. Wir verweisen diesfalls auf den betreffenden Titel unten.

Den größten Theil des Kredites für die Sternwarte absorbirten die Reparaturen an den beiden Meridiankreisen; von Anschaffungen haben wir unter Anderem zwei Rechenmaschinen und das Modell eines Heliometers zu notiren. Von den astronomischen Mittheilungen sind die Hefte Nr. 35 und 36 im Druk erschienen und verschiedenen wissenschaftlichen Anstalten übermittelt worden, welche als Gegengeschenk eine Reihe von Berichten, Beobachtungen u. s. w. einsandten.

Der größte Theil des landwirthschaftlichen Versuchsfeldes wurde zu einem Kulturversuche mit Kartoffeln verwendet. Es kamen 18 amerikanische, aus Pommern bezogene Kartoffelvarietäten und zum Vergleich mit diesen eine hiesige Varietät zum Anbau. Die speziellen Resultate dieses als gelungen zu betrachtenden Versuches, welche zum Theil von den Schülern selbst erhoben wurden, werden in der schweizerischen landwirthschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht. Auf dem übrigen Theile des Versuchsfeldes wurden angebaut: ein Sortiment Getreidearten; zwei Beete mit Zukerrüben; einige Beete mit Gras- und Klearten; endlich ein Stück mit drei Arten Lupinen, um das Verhalten dieser Sandpflanzen auf bündigem Boden zu studiren. Für den Sommer 1875 ist das Versuchsfeld von einer auf zwei Jucharten ausgedehnt und das neu hinzugekommene Land zu diesem Zwecke bereits gedüngt und gepflügt worden.

Die Bibliothek umfaßt gegenwärtig 17,232 Bände (der Zuwachs beträgt 863 Bände); von diesen sind 14,636 im Bibliotheksaal aufgestellt, 2596 den resp. Abtheilungen überlassen. Die Zahl der periodischen, auf der Bibliothek aufgelegten Zeitschriften beträgt 105.

Zum Schlusse dieses Theiles unsers Berichtes lassen wir die Liste der Geschenke, welche unsere Anstalt erhielt, resp. der Herren Geber, nach den betreffenden Sammlungen geordnet, folgen.

Es erhielten Geschenke:

1) Die ingenieurwissenschaftliche Sammlung: Von den HH. Bankdirektor Finsler, J. Fierz, Oberingenieur der schweiz. Lokalbahnen, und Moser, Oberingenieur der schweiz. Nordostbahn in Zürich.

2) Die mechanische Vorlagensammlung: Von den HH. J. J. Rieter in Winterthur und Lavater, Maschineningenieur in Fluntern bei Zürich.

3) Die Maschinenmodellsammlung: Von den HH. Näher zum Lauffen in Schaffhausen, Spinnereibesizer Fischer zur Lauffenmühle bei Thiengen und Escher-Wyß & Komp. in Zürich.

4) Die chemisch-technologische Sammlung: Von den HH. Schmidt in Böhmisches-Eicha und Oberst Rieter in Winterthur Namens der Wienerberger Ziegelfabrik-Baugesellschaft.

5) Die forstwissenschaftliche Sammlung: Von den HH. Forstinspector Coaz, Forstinspektor Manni in Chur, Bezirksförster Wild in Ragaz, Direktor Mösch in Zürich, Kaufmann Geßner in Wädensweil, von der Direktion des botanischen Gartens in Zürich und vom k. bayerischen Ministerium.

6) Die landwirthschaftliche Sammlung: Von Sr. K. Hoheit, dem Erzherzog Albrecht von Oesterreich.

7) Die zoologische Sammlung, höhere Thiere: Von den HH. Haggenschmied in Winterthur, Naturalienhändler Frank in Amsterdam, Direktor Häusler in Niederurnen, Vogel in der Tharen (Zürich), Direktor Mösch und Präparator Widmer in Zürich und vom zürcherischen Thierschutzverein.

8) Die zoologische Sammlung, niedere Thiere: Von den HH. Dr. Forel in Lausanne und Direktor Mösch in Zürich.

9) Die mineralogische Sammlung: Von den HH. Kommandant Morlet in Limoges, Daniel Colladon in Genf, Ingenieur Dittmer in Eschweiler bei Aachen, Edmund de Roulet in Aigle, Professor Dr. Lebert in Bex, Iselin in New-York und Oberingenieur Moser in Zürich.

10) Die botanische Sammlung: Von den HH. Professor Anderson in Stockholm und Siegfried, Kaufmann in Zofingen.

11) Die Kupferstichsammlung: Von den HH. Stadtrath Landolt, Pestalozzi-Wieser, Maler Koller, Prof. Vögelin, Dr. Kinkel, Professor Kinkel, den Erben des Hrn. Ad. Pestalozzi in Zürich, von Fräul. Amalie Huber in Zürich, Dr. Berthold in Hottingen, Maler Bühlmann in Rom und Isidor Gerstenberg in London.

12) Die Sternwarte: Von HH. Rathsherr Merian in Basel und der Familie Müller in Engelberg.

13) Die Bibliothek: Von den HH. Professoren Wolf, Heim, Kennigott, E. Kopp, Fliegner, Fiedler, Fritz und den Privatdozenten Weilenmann, Wurster und Stöckelberger in Zürich; von den HH. Prof. Plantamour in Genf, Ingenieur Dezewiecki in Odessa, J. Wyström in Philadelphia, Ruffner in Bellagio, Oberst Rieter in Winterthur, Broadhead in Missouri, Ruchonnet in Lausanne, Dewalque in Liège, Prof. Hoyer in Riga, Apotheker Meyer in Zürich, Dalibor

in Königshütte, Bankdirektor Finsler in Zürich, Twining in Twickenham, Rector Wartmann in St. Gallen, Prof. Wartha in Pest, Redactor Stüssi in Zürich, Everski in Dresden, Hofrath Reuleaux in Berlin, Marsh, Gesandter der Union in Rom, Landammann Keller in Aarau, Hagen, U. S. Geologist, Dozent Jäger in Stuttgart, Nationalrath Kaiser in Solothurn, F. Graberg in Zürich und vom Maharajah of Travancore in Indien; vom Bundesrath und von den Regierungen der Kantone Glarus, Basel-Land und Basel-Stadt, Bern, Genf, Appenzell A. Rh., Schaffhausen, St. Gallen, Neuenburg, Thurgau, Zug, Zürich und Aargau; vom eidg. Eisenbahn- und Baubüro und vom Stadtrath in Zürich; von der schweiz. geologischen und meteorologischen Kommission, vom schweiz. und zürch. statistischen Büro, vom U. S. Patent-Office, von der schweiz. Nordostbahn, der naturforschenden Gesellschaft in Basel, vom Musée royal in Brüssel, vom Musée d'histoire naturelle in Lyon, von der Société de Neuchâtel, vom mittelhheinischen geologischen Verein, von der Versammlung deutscher Naturforscher, der k. ungarischen geologischen Anstalt, dem statistischen Büro und der Direktion des Nationalmuseums in Pest; von der geologischen Anstalt in Schweden, der Royal Society of Edinburgh und London, der Society of Manchester und vom Bureau of Education U. S.; von der Akademie in St. Louis, der Smithsonian Institution, der k. k. Akademie in Wien, von den Universitäten Kiel, Basel und Gießen, von der Gewerbeschule in Chemnitz und vom Ferdinandeum in Innsbruck; von den Buchhandlungen Kay in Kassel, Höhr in Zürich, Winter in Heidelberg und Lüderitz in Berlin.

#### IV. Amtsthätigkeit der Schulbehörden.

Der Schulrath behandelte in sechs Sitzungen 135 Geschäftsgegenstände; das Präsidialprotokoll weist in der Zwischenzeit die Abwandlung von 360 Traktanden auf.

Im Lehrpersonal traten folgende Aenderungen ein.

Entlassen wurden:

1) Herr Dr. Böhmert, Professor für Nationalökonomie und Statistik, infolge Annahme eines Rufes als Direktor des k. sächsischen statistischen Büro's und als Professor an der polytechnischen Schule in Dresden;

2) Herr Prof. Dr. Bollinger, Dozent für Zoologie an der landwirthschaftlichen Abtheilung, infolge Annahme eines Rufes an die Universität und die Centralhierarzneischule in München;

3) Herr Dr. Ott, Assistent in technischer Mechanik, infolge seiner Ernennung zum Professor an der Kantonschule in Solothurn;

4) Herr C. Schmidt, erster Assistent der mechanisch-technischen Abtheilung, wegen Uebernahme einer Lehrstelle an der Bau-gewerbschule in Stuttgart;

5) Herr August Weilenmann, Assistent der Sternwarte, wegen vermehrter Thätigkeit als Professor an der Kantonsschule in Zürich;

6) Herr Georg Wyß, zweiter Assistent am technischen Laboratorium, infolge Annahme einer Stelle in der Praxis.

Neuwahlen fanden folgende statt.

a. Professoren.

1) Herr Dr. Friedrich Benno Tschischwitz, von Schweidnitz, für englische Literatur und Sprache;

• 2) Herr Dr. E. Schär, in Zürich, für Pharmakognosie an der chemisch-technischen Schule;

3) Herr Dr. Berdez, Professor an der zürcherischen Thierarz-neischule, für gewisse Partien des zoologischen Unterrichtes an der landwirthschaftlichen Abtheilung.

b. Hilfslehrer und Assistenten.

1) Herr Rudolf Holzhalb, Landschaftsmaler in Zürich, für Landschaftzeichnen;

2) Herr Hermann Berge, von Altikon, als Assistent für Bota-nik an der landwirthschaftlichen Abtheilung;

3) Herr Dr. Adolf Weiler, von Winterthur, als zweiter Assi-stent in darstellender Geometrie;

4) Herr Markus Rotten, von Lemberg, als zweiter Assistent der mechanischen Abtheilung;

5) Herr Amédée Valat, von Soulz-la-Ville (Elsaß), als zwei-ter Assistent der Ingenieurabtheilung;

6) Herr Albin Herzog, von Homburg (Thurgau), als Repetitor in technischer Mechanik und Maschinenlehre;

7) Herr Albert Leuch, von Bern, als Assistent der Sternwarte;

8) Herr Johannes Weinmann, von Altstetten (Zürich), als zweiter Assistent im technischen Laboratorium.

Herr J. Hemming wurde zum ersten Assistenten in darstellender Geometrie, Herr Escher zum ersten Assistenten der mechanisch-technischen Abtheilung, Herr Dr. Wurster zum ersten Assistenten im analytischen Laboratorium befördert.

Herr Professor Dr. Heer erhielt die aus Gesundheitsrücksichten verlangte Entlassung als Direktor der entomologischen Sammlung, und es wurde diese Stelle Herrn Dr. Bugnion, Professor an der zürcherischen Thierarz-neischule, übertragen.

c. Als Privatdozenten habilitirten sich:

1) Herr Dr. Harathium Abéljanz, von Lori-Wardablur in Armenien, für chemische Fächer;

2) Herr Dr. Gustav Schoch, in Meilen, für Zoologie und Mikroskopie;

3) Herr Dr. Ludwig Stickelberger, von Buch (Schaffhausen), für mathematische Fächer;

4) Herr Arnold Steinmann, von St. Gallen, für Eisenbahn-Verwaltung und Betrieb, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenrecht.

Es nahmen als Assistenten ihre Entlassung: Herr Professor Dr. H. Vögeli und Herr Dr. Casimir Mösch.

Stipendien und Schulgelderlaß. Aus den Erträgen der Chätelain'schen Stiftung konnten 14 Bewerber um Stipendien berücksichtigt werden. Der dafür verwendete Betrag beläuft sich im Ganzen auf 2800 Fr. Die Einverleibung eines Legates der sel. Frau Meyer z. rothen Ochsen in Zürich, im Betrage von 14,000 Fr., in den Stipendienfond (siehe letzten Bericht) wird für die Zukunft die Abgabe einer größern Anzahl von Stipendien, resp. die Erhöhung der einzelnen Beträge ermöglichen. Ueberdieß wurden 49 Schüler und Auditoren ganz oder theilweise von Bezahlung des Schulgeldes und der Honorare befreit.

Organisatorische Arbeiten und Unterrichtsprovisionen. Durch eine Zuschrift des Post- und Telegraphendepartements wurde in Folge von Verhandlungen an der internationalen Telegraphenkonferenz beim Schulrathe die Frage der Errichtung eines internationalen Institutes für Bildung höherer Telegraphenbeamten angeregt. Der Präsident des Schulrathes unterstellte diesen Gegenstand der Prüfung einer Kommission von Fachmännern des Polytechnikums und unterbreitete derselben mehrere konkrete Fragen; betreffend die Verbindung einer solchen Abtheilung mit einer bestehenden Sektion der Schule (Sektion der Mechaniker oder Ingenieure), den Umfang der weiter erforderlichen Spezialkurse, die hiefür nöthigen neuen Unterrichtskräfte, die Untersuchung, ob innerhalb der vorhandenen Räume für Physik die neuen Bedürfnisse befriedigt werden könnten, und den Umfang der nöthigen neuen Apparate und Sammlungsobjekte. Es ergab sich, daß keinerlei Schwierigkeiten für die gründliche Organisation des fraglichen Institutes in Verbindung mit der polytechnischen Schule bestehen; daß der Bedarf neuer Unterrichtskräfte sich höchstens auf zwei belaufen würde; daß jedoch die Räumlichkeiten für die physikalischen Uebungen, selbst nach thunlichster Erweiterung derselben innerhalb

des bestehenden Gebäudes, kaum genügen dürften. Die Bedeutung der Physik, ihre fruchtbare Ausdehnung auf durchaus praktische Ziele würde jedenfalls dabei außerordentlich gewinnen. Der Schulrath, der dieser Frage seine ganze Aufmerksamkeit zuwendete, übermittelte das Gutachten der Fachmänner mit seiner eigenen Meinungsäußerung an das Post- und Telegraphendepartement zu gleichzeitiger Mittheilung an das Departement des Innern. Es liegt hier die Frage einer in der That internationalen Einrichtung vor, an welcher viele Staaten Theil nehmen sollten. Auch wünscht der Schulrath in hohem Grade, daß diese fruchtbare Idee zu definitiver Verwirklichung reife, selbst wenn der internationale Character des Gedankens nicht in Ausführung zu bringen wäre. Die Kosten mit Ausnahme der nöthigen Lokalitäten könnten sich durchaus nicht in hohe Summen belaufen.

Von der Regierung von Bern wurde beim Bundesrath die Frage angeregt, ob nicht regelmäßige obligatorische Spezialkurse für Beheizung und Ventilation an der polytechnischen Schule einzurichten seien und auch die öffentliche Gesundheitspflege überhaupt permanent und regulär im Lehrplane vertreten werden solle. Der Schulrath hat in Begutachtung dieser Anregung aus den Detailprogrammen der Anstalt nachgewiesen, daß dem ersten Gegenstande jetzt schon eine reiche und vielseitige Behandlung in fast allen Fachschulen zugewendet wird. In Beziehung auf staatliche Gesundheitspflege erachtete der Schulrath, daß dieselbe vorwiegend an Hochschulen, namentlich an medizinische Fakultäten zu verweisen sei; indeß erklärte der Schulrath sich bereit, wofern der Bundesrath es wünsche, einen besondern Freikurs, der sich von Zeit zu Zeit wiederholen würde, einzurichten, falls ein tüchtiger Repräsentant in dieser Richtung, etwa unter den Professoren der Hochschule oder unter den Aerzten Zürichs, sich ohne allzugroße Opfer für die Schulkasse finden ließe. Der Bundesrath hat der Ansicht des Schulraths betreffs der staatlichen Gesundheitspflege beigeppflichtet und dies der Regierung von Bern unter Mittheilung der schulrathlichen Vernehmlassung kundgegeben, jedoch mit dem Beifügen, daß er für die Abhaltung diesfälliger Vorlesungen Hand zu bieten geneigt sei, falls eine geeignete Lehrkraft für solche gewonnen werden könne.

Vorzüglich für die Abtheilung der Mechaniker werden seit einiger Zeit von Herrn Professor Geiser nach dem Vorbilde anderer polytechnischer Schulen (z. B. Berlin, Dresden) Spezialkurse als mathematische Vorbereitung für Kinematik gelesen (kinematische Geometrie). Der Schulrath hat dafür gesorgt, daß diese Disziplin in Zukunft dem Inhalte der Vorlesungen regelmäßig zugefügt wird.

Die Ordnung des Auditorenwesens in obligatorischen Fachschulkursen, namentlich in Chemie und in den Laboratorien, ist in Verständigung mit den in Sachen beteiligten Fachmännern in bestimmterer Art regulirt worden.

Mit den Kantonsschulen in Basel-Stadt und St. Gallen, welche zu vollständiger Vorbereitung auf das Polytechnikum wohl organisiert sind, wurden Verträge abgeschlossen, in Folge deren diesen Schulen die Abnahme des Eintrittsexamens in's Polytechnikum für ihre Schüler übergeben ist.

**Stellvertretung.** Abermals war der Schulrath genöthigt, wegen Krankheit mehrerer Herren Professoren (Dr. Heer und Dr. Mousson) und wegen Vakanz der Professur für mechanische Technologie Unterrichtsprovisorien einzurichten. Für Herrn Prof. Mousson funktionirte während eines Theils des Sommersemesters Herr Privatdozent Dr. Schinz, in spezieller Botanik Herr Professor Dr. Cramer und für die botanischen Exkursionen der Kustos der botanischen Sammlungen, Herr Jäggi. In mechanischer Technologie traten die Herren Assistenten Escher und Gnehm in die Lücke. Der zoologische Spezialkurs für die Landwirthe wurde provisorisch Herrn Dr. Guilbeau, dem Dozenten an der zürcherischen Thierarzneischule, übertragen.

**Stellen vakanz.** Die tüchtige Wiederbesezung vakanter Professuren (bei Abfassung dieses Berichts waren drei solche, die der Physik, der Nationalökonomie und der mechanischen Technologie) wird immer schwieriger, und zwar nicht nur der hohen Besoldungsansätze halber. Fremde Gelehrte sollte man, ähnlich wie dieses in allen uns umgebenden Staaten eo ipso mit der Anstellung geschieht, auch zu Landesangehörigen im ganzen Sinne des Wortes machen können, so daß sie mit den Interessen des Landes verwoben würden und sich bald ganz und gar heimisch fühlen könnten. Nach unsern individuellen Landesverhältnissen kann da nicht der Bund, wohl aber könnten Stadt und Kanton Zürich helfen. Der Schulrath hat in dieser Richtung vorläufige Besprechungen gehalten, die, wie er hoffen darf, nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen sind.

Von Legaten, welche der Schule eingegangen sind, erwähnen wir dasjenige des sel. Herrn Ferd. Zeller in Zürich im Betrage von 3000 Fr. für das technische Laboratorium zur Förderung von Arbeiten speziell auf dem Gebiete der Seidenfärberei. Die Summe ist vorläufig, immerhin zu getrennter Verwaltung, dem Reservefond einverleibt worden, und es wird der Schulrath nicht ermangeln, über deren zweckentsprechende Verwendung Schlußnahme zu fassen, resp. dem Bundesrathe Antrag zu hinterbringen.

Landwirthschaftliches Gebäude. Die Hoffnung, das Gebäude für die land- und forstwirthschaftliche Abtheilung mit Frühjahr 1874 beziehen zu können, hat sich nicht erfüllt; erst während der Herbstferien konnte die Uebersiedelung stattfinden, und mit dem Schuljahr 1874/75 trat endlich diese Abtheilung mit voller Einrichtung an Lehrkräften und wissenschaftlichen Hilfsmitteln in die Schule ein. Die Erstellung des der Eidgenossenschaft obliegenden Mobiliars, die Beschaffung der nöthigen Einrichtungen im agrikulturchemischen und im physiologischen Laboratorium und die Vervollständigung der Sammlungen haben eine sehr bedeutende Zahl von Detailarbeiten und namentlich eine stete Kontrolle und Aufsicht nöthig gemacht. Dank derselben ist denn auch der Schulrath in der Lage, diese Möblirungsarbeiten und die Einrichtungen überhaupt als durchaus gelungen bezeichnen zu können. Was das Gebäude selbst betrifft, so steht der Schulrath nicht an, zu erklären, daß dasselbe von Zürich in völliger Uebereinstimmung mit dem Bauprogramm erstellt und im Einzelnen sehr hübsch ausgeführt worden ist. (Ueber die Kollaudation ist der Bericht des Departements im Artikel Unterrichtswesen nachzusehen.)

Die Lokalitätennoth bildet seit einem Jahrzehnt eine ständige Rubrik in den Jahresberichten des Schulraths. Hatte dieselbe in den frühern Jahren schon entschiedene Nachtheile zur Folge, so erwuchs sie bei Beginn des Schuljahres 1874/75 zur wirklichen Kalamität. Wegen der starken Schülerzahl des vierten Ingenieurkurses, einer natürlichen Folge der großen Frequenz der untern Kurse dieser Abtheilung, mußte der Zeichnungssaal für Figuren- und Landschaftzeichnen diesem seinem Zwecke entfremdet und dem genannten vierten Kurse eingeräumt, der Unterricht im Figuren- und Landschaftzeichnen in die Zeichnungssäle der Bauerschule verlegt werden. Selbstverständlich ist dieses nicht nur mit außerordentlichen Unannehmlichkeiten für Lehrer und Schüler, sondern in hohem Maße mit Störungen des Unterrichtes verbunden. Daß ein solches Verhältniß auf die Dauer nicht fortbestehen kann und unter allen Umständen geordnet werden muß, bedarf hier keiner weitem Erörterung. Es hat deßhalb der Schulrath diese Angelegenheit in den Schooß des Bundesrathes gelegt, welcher darauf bedacht ist, dieselbe, dem Wunsche des Schulrathes gemäß, im Interesse der Entwicklung der Anstalt einer raschen Erledigung entgegen zu führen. (Siehe oben im Bericht des Departements den Artikel Unterrichtswesen.)

### C. Statistisches Bureau.

Zunächst waren es noch immer die Resultate der Volkszählung vom 1. Dezember 1870, deren Bearbeitung die hauptsächlichsten Kräfte des Bureau's in Anspruch nahm. Gegen die Mitte des Berichtsjahres erschien als zweiter Band: „Die Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Familienstand.“

Der dritte und letzte Band, die Berufsstatistik, dessen Vollendung auf Ende des Jahres versprochen war, konnte noch immer nicht erscheinen. Die Hauptursache war die Lückenhaftigkeit des Materials, durch welche das Bureau zu zahlreichen nachträglichen Anfragen gezwungen wurde, ohne damit einen wesentlichen Gewinn zu erzielen.

Die „Geburten, Sterbefälle und Trauungen in der Schweiz in den Jahren 1867—71“ sollen nicht bloß eine Zusammenstellung der Einzelresultate der genannten fünf Jahrgänge sein; die Arbeit hatte vielmehr die Aufgabe, durch Vergleichen mit den Ergebnissen früherer Perioden und anderer Länder ein Urtheil über die Sachlage zu ermöglichen; dann aber sollte durch diese Publikation auch das Ungenügende in unserer bisherigen Methode, die Bevölkerungsbewegung zu bearbeiten, dargestellt und der Nutzen der durch das neue Gesetz über die Civilstandsregister beabsichtigten Reformen nachgewiesen werden.

Die Geburten, Sterbefälle und Trauungen im Jahr 1872, für welche das Material erst gegen das Ende des Berichtsjahrs vollständig erhältlich war, wurden wieder in der bisherigen Form druckfertig zusammengestellt.

Ebenso die Statistik der überseeischen Auswanderung für die Jahre 1872 und 1873 und

Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten im Jahr 1873.

Die Statistik der Ersparnißkassen der Schweiz im Jahr 1872 liegt unter der Presse. Diese Arbeit wurde zwar auf Kosten des Bureaukredites, jedoch nicht vom Bureau selbst erstellt, weil es passender erschien, bewährte auswärtige Kräfte zu benutzen, als das Bureau noch mehr, als es schon der Volkszählungsarbeiten wegen geschehen mußte, mit provisorischen Hülfсарbeitern zu überfüllen.

Zu diesen im Arbeitsprogramm des Jahres vorgesehenen Arbeiten kamen, wie gewohnt, auch dieses Jahr eine Menge nicht vorgesehener Arbeiten, zum Theil sehr zeitraubender Art.

Infolge der Annahme der neuen Bundesverfassung war ein Bundesgesetz über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe zu erlassen. Da die Civilstandsregister das wesentlichste Material der Bevölkerungsstatistik bilden und da der große volkswirtschaftliche Nutzen einer gediegenen Bevölkerungsstatistik auch in unserm Lande mehr und mehr anerkannt wird, so mußte bei dieser Gelegenheit den in andern Ländern, besonders England, auf diesem Gebiete erzielten Fortschritten auch bei uns Eingang zu verschaffen gesucht werden.

Es erhielt daher der Direktor des statistischen Bureau's den Auftrag, die für die Abfassung eines solchen Gesetzes nothwendigen Materialien zu sammeln und einen ersten Entwurf auszuarbeiten.

Dagegen ist der von demselben herausgegebene Aufsatz über das Fortbildungsschulwesen als Privatarbeit zu betrachten, obschon auch eine solche Leistung der Aufgabe des Bureau's nahe genug lag; auch wurde dasselbe förmlich um Mittheilungen über diese Frage ersucht, für deren Lösung es mancherlei sonst wenig gesehenes Material besitzt.

Wie in früheren, so waren auch in diesem Jahre eine Menge von Anfragen von schweizerischen und auswärtigen Behörden und Vereinen zu beantworten, wenn auch deren Aufzählung dießmal kein besonderes Interesse darbietet. Wir nennen daher, mit Rücksicht auf den damit verbundenen enormen Zeitaufwand, einzig die Materialsammlung für die vom schweizerischen statistischen Verein unternommene schweizerische Armenstatistik, welche, beiläufig gesagt, den Beweis liefert, daß auch die Privatstatistik den Behörden viele Mühen auferlegen muß, wenn sie etwas Ordentliches leisten will.

Auch an den internationalen statistischen Arbeiten und Zusammenkünften war unser Bureau wie bisher, sowie unsere Verhältnisse und Kräfte es gestatten, beteiligt; der Hauptnutzen dieser Betheiligung besteht in der Kenntnißnahme der Leistungen und der Einrichtungen der statistischen Bureaux anderer Länder und in der Vereinbarung der zweckmäßigsten Methoden.

## D. Abtheilung Bauwesen.

### A. Allgemeines.

1) **Bundessiz-Angelegenheit**, Beschaffung weiterer Lokalitäten für die Central-Bundesverwaltung.

Anläßlich der Prüfung unseres Geschäftsberichtes für das Jahr 1873 haben Sie sub 25. Juni 1874 u. A. folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, über die Frage der baulichen Erweiterung der für das Polytechnikum und den Bundessiz erforderlichen Räumlichkeiten der Bundesversammlung beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen.“

Indem wir bezüglich der Schritte, welche unsererseits zur Vollziehung dieses Postulates gethan worden sind, soweit es das Polytechnikum anbetrifft, auf den diese Anstalt behandelnden Abschnitt dieses Berichtes verweisen, erübrigt uns noch, Ihnen in Folgendem auch über das, was im Laufe des Berichtsjahres in der Frage betreffend Beschaffung weiterer Räumlichkeiten für die Central-Bundesverwaltung geschehen ist, in Kürze Bericht zu erstatten.

In erster Linie suchten wir möglichst annähernd zu ermitteln, wie viele Räumlichkeiten für die verschiedenen Verwaltungsabtheilungen, namentlich mit Rücksicht auf die aus der Durchführung der neuen Bundesverfassung erwachsenden Mehrbedürfnisse, erforderlich seien. Zu diesem Ende richteten wir schon vor Erlaß des angeführten Postulates, nämlich unterm 7. April, an sämtliche Departemente die Einladung, dem Departemente des Innern auf den Zeitpunkt der Annahme der Verfassung einzuberichten:

- 1) Wie viel Räumlichkeiten gegenwärtig jedem Departement zur Verfügung stehen und
- 2) wie viel Zimmer oder andere Räume jedes Departement nach Annahme der revidirten Bundesverfassung und nach Feststellung des Geschäftskreises der einzelnen Verwaltungsabtheilungen nöthig haben werde.

Die Zusammenstellung der diesfälligen Vernehmlassungen ergab, kurz dargestellt, folgende Resultate:

Zur Zeit okkupirt die Central-Bundesverwaltung nebst den Sitzungssälen, der Wohnung des Herrn Kanzlers, den Weibelwohnungen und Dependenzen folgende Räumlichkeiten:

1) Im Bundesrathhause selbst: Bureaulokale 87 mit ca. 31,328 □'Inh.; Magazine etc. 15 mit ca. 5693 □'Inh.													
2) außerhalb des Bundesrathhauses in Miethe . . . . .	n	12	n	n	4,248	n	n	n	5	n	n	1300	n
zusammen: Bureaulokale 99 mit ca. 35,576 □'Inh.; Magazine etc. 20 mit ca. 6993 □'Inh.	<hr/>												

Der künftige Mehrbedarf beträgt:

1) An neuen Lokalitäten	Bureaulokale 64 mit ca. 25,339 □'Inh.; Magazine etc. 8 mit ca. 7534 □'Inh.												
2) Definitive Anweisung der gegenwärtig außerhalb des Bundesrathhauses gemieteten Lokale (Stabsbureau, Pulververwaltung, statist. Bureau) . . . . .	n	12	n	n	4,248	n	n	n	3	n	n	1100	n
Es sind somit im Ganzen weiter zu beschaffen . . . . .	<hr/>												
	Bureaulokale 76 mit ca. 29,587 □'Inh.; Magazine etc. 11 mit ca. 8634 □'Inh.												

Hiezu kommt noch die Anweisung einer Amtswohnung für den Vizekanzler, welche im Bundesbeschlusse von 1848 speziell vorgesehen ist. Diese Wohnung, welche 6 Zimmer und eine Küche nebst Dependenzen enthielt, mußte zu Bureaulokalen für das Oberbauinspektorat und das Eisenbahndepartement auch genommen werden, was zur Folge hatte, daß dem Herrn Vizekanzler gegenwärtig ein entsprechendes Miethäquivalent geleistet werden muß, an welches die Gemeinde Bern vorbehältlich späterer unentgeltlicher Anweisung einer entsprechenden Wohnung, einen Beitrag leistet.

Im Fernern ist auch, bedingt durch den Mehrbedarf an Lokalitäten im Allgemeinen, die Beschaffung einer entsprechenden Anzahl von Wart-, bezw. Weibezimmern (circa 7) erforderlich.

Der künftige Mehrbedarf an Räumlichkeiten gegenüber dem gegenwärtigen effektiven Bestand, approximativ im Quadratinhalte ausgedrückt, gestaltet sich sonach wie folgt:

Gegenwärtig okkupirter Raum im Bundesrathhause:

Büreaux, Magazine etc. zusammen circa 37,021 □'

Künftiger Mehrbedarf (über das Vorhandene

hinaus) . . . " " " " " " 38,221 □'

Der künftige Mehrbedarf für Bureaux, Magazine

u. s. w. beträgt also noch . . . . . circa 1,200 □' mehr als der gegenwärtig schon im Bundesrathhause verwendete, resp. disponible Raum, wozu, wie bemerkt, noch der erforderliche Raum für die Vizekanzlerwohnung und einige Wartzimmer gerechnet werden muß.

Mit Schreiben vom 26. Oktober/3. November stellten wir sodann unter einläßlicher Darstellung der obwaltenden Verhältnisse und unter näherer Erörterung der rechtlichen Seite der Frage, an den Gemeinderath Bern das Ansuchen, es möchte derselbe mit thünlicher Beförderung die erforderlichen Räumlichkeiten nach der hiefür angefertigten detaillirten Zusammenstellung einrichten lassen und dem Bundesrathe zur Verfügung stellen.

Die Antwort auf dieses Begehren erfolgte Seitens des Gemeinderathes Bern unterm 21. Dezember abhin, ist uns jedoch erst Mitte Januar dieses Jahres durch Vermittlung des Regierungsrathes des Kantons Bern mit einem auf die Sache selbst näher eintretenden, vom 13. Januar 1875 datirten Begleitschreiben dieser Behörde eingegangen.

Wenn nun auch mit Rücksicht auf diesen letztern Umstand die weitere Berichterstattung über diese Angelegenheit, genau genommen, nicht mehr in die Jahresperiode von 1874 fällt, so glauben wir gleichwohl, der Vollständigkeit wegen noch in Kürze den Inhalt der genannten beiden Schreiben, welche den Uebergang in das Stadium der eigentlichen Unterhandlungen in dieser Frage markiren, resumiren zu sollen.

Der Gemeinderath Bern machte in seiner Antwort der Hauptsache nach geltend, daß die Verpflichtungen, welche die Stadt Bern seiner Zeit übernommen habe, als auf der Bundesverfassung von

1848 basirend nicht die Tragweite haben können, daß die Gemeinde Bern für alle Zeiten und für alle Lokalienbedürfnisse der Centralbundesverwaltung unbedingt einzustehen habe. Mit dem Erlaß der neuen Bundesverfassung sei auch die Bundessizangelegenheit in ein neues Stadium getreten und es werde daher allerdings eine Regulirung der diesfälligen Verhältnisse stattfinden müssen, bezüglich welcher der Gemeinderath der Ansicht sei, daß es sich empfehlen dürfte, die Sache in der Weise zu ordnen, daß dem Bunde das Bundesrathhaus als Eigenthum übertragen würde, wogegen derselbe dann fortan für alle weitem Administrationsbedürfnisse von sich aus zu sorgen hätte. Das Schreiben schloß mit dem Gesuche, es möchte der Bundesrath in dieser Angelegenheit eine Konferenz veranstalten und zur Theilnahme an derselben auch die Regierung von Bern, mit welcher der Gemeinderath in Sachen bereits vorläufige Verhandlungen gepflogen hatte, einladen.

Die Regierung ihrerseits unterstützte die Vernehmlassung des Gemeinderathes in allen Theilen, wobei sie jedoch die „Rechtsverwahrung“ vorausschickte, daß der Staat, resp. der Kanton Bern, als solcher bezüglich der Leistungen für den Bundessiz in durchaus keinerlei rechtlicher Verpflichtung weder dem Bunde noch der Gemeinde gegenüber stehe, indem die dahergigen Leistungen seiner Zeit ausschließlich von der Einwohnergemeinde der Stadt Bern übernommen worden seien.

Schließlich vereinigte sich die Regierung von Bern mit dem Gemeinderathe in dem Wunsche, es möchte zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung im Sinne der vom Gemeinderathe gemachten Anregung betreffend Ueberlassung des Bundesrathhauses an den Bund angestrebt werden, wobei die Regierung sich gleichzeitig bereit erklärte, falls es gewünscht würde, an den vom Gemeinderathe vorgeschlagenen Konferenzverhandlungen Theil zu nehmen.

Wir acceptirten den Vorschlag betreffend Veranstaltung einer Konferenz, erließen die bezügliche Einladung an den Gemeinderath Bern und stellten es der Regierung von Bern anheim, sich bei den diesfallsigen Verhandlungen ebenfalls vertreten zu lassen.

Ueber das Resultat dieser Konferenz und den weitem Verlauf der Angelegenheit werden wir nach Abschluß der diesfälligen Unterhandlungen seiner Zeit einläßlich Bericht erstatten.

## Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorats.

Durch Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist dem Bunde „das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge“ erteilt worden, mit dem Zusatz, „daß der Bund die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen werde.“

Als ersten Schritt zur Einleitung der allmäligen Vollziehung dieser Verfassungsbestimmung haben wir Ihnen auf Grundlage eines von anerkannten Fachmännern eingeholten Gutachtens mit Botschaft vom 2. Dezember 1874 die Errichtung eines eidg. Forstinspektorats vorgeschlagen, welcher Antrag von Ihnen sodann unterm 24. gleichen Monats zum Beschlusse erhoben worden ist.

Wir werden nun, sobald die Referendumsfrist für das Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses abgelaufen sein wird, mit aller Beförderung zunächst zur Besetzung der Stelle eines Forstinspektors (welcher dann zu geeigneter Zeit diejenige der Adjunktenstelle folgen wird) schreiten, um diesen Beamten sodann bei der Ausarbeitung der für die Vollziehung fraglicher Verfassungsbestimmung erforderlichen Gesetzesvorlagen mitbethätigen zu können.

## B. Strassen und Brücken.

### 1) Oberaufsicht über den Unterhalt.

Die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat, gemäß Artikel 37 — früher 35 — der Bundesverfassung, wurde im letzten Jahre nach bisheriger Uebung gehandhabt, indem der eidgenössische Oberbauinspektor neben der regelmäßigen alljährlichen Inspizierung der sogenannten Militärstraßen auch noch mit denjenigen weitem Straßeninspektionen beauftragt wurde, zu welchen Reklamationen der eidgenössischen Postverwaltung Veranlassung gaben.

Für's Künftige wird, entsprechend der nunmehrigen Organisation des Bundesbauwesens, die Beaufsichtigung der Straßen und Brücken eine der gewöhnlichen, auch ohne besondere Veranlassung zu erfüllenden Aufgaben des eidgenössischen Oberbauinspektorates bilden und sich auf alle mit Bundessubvention gebauten Straßen und Brücken, dann auf diejenigen, für welche die in Art. 30 der Bundesverfassung festgesetzten Summen verabfolgt werden, und auch auf die sonstigen Poststraßen zu beziehen haben.

Die leztjährigen Inspektionen wurden übrigens schon so ziemlich in diesem Umfange vorgenommen, indem die Beschwerden des eidgenössischen Postdepartements sich auf alle Gebirgskantone bezogen, wie die Veranlassung dazu theils in den Folgen von Naturereignissen, theils in sonstigen augenblicklichen Mißständen, theils aber auch in von dem Baue und der Art des Unterhaltes der betreffenden Straßenstreken herrührenden Verhältnissen sich fand.

Bezüglich der mit Bundessubvention gebauten Straßen, welche gegenwärtig in der Brünig-, Axen-, Furka- und Oberalp-Straße und in den betreffenden Streken des Straßennezes von Graubünden bestehen, hat die Inspektion ergeben, daß sie in ihrem ganzen baulichen Bestande gehörig erhalten sind. Dagegen gab speziell der die geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn bedingende gewöhnliche Unterhalt theilweise zu Bemerkungen Veranlassung.

Dies war auch auf einigen Streken der übrigen Poststraßen der Fall, und es wurden daher den betreffenden Regierungen darüber die geeigneten Mittheilungen zum Zwecke der Abhülfe gemacht.

Von Beschädigungen durch Naturereignisse wurden im vergangenen Jahre unsere Straßen nicht in einem im Verhältnisse zu ihrer Gesamtausdehnung sehr bedeutenden Maße betroffen, da keine jener allgemeinen Hochwasser, deren verderbliche Wirkungen sich gleichzeitig über einen großen Theil unserer Alpengegenden erstrecken, vorgekommen sind.

Hingegen kamen wiederholt an verschiedenen Orten sehr heftige Unwetter vor, welche in ihrem Bereiche sehr bedeutenden Schaden anrichteten, der bezüglich der Straßen, besonders in der Zerstörung von Brüken über Nebengewässer, Abspülungen des Straßenkörpers in Folge des Austretens solcher Gewässer, sowie in theils aus gleicher Ursache, theils direkt durch Bodenabschlüpfungen veranlaßten Verschüttungen bestand. Leztere Ursache trat dabei in den verschiedensten Gegenden in auffallendem Maße auf. Die durch diese Beschädigungen bald da, bald dort verursachten Störungen, die sich für ganze Linien fühlbar machten, waren aber um so lästiger, als sie gerade auf die Zeit des stärksten Sommerverkehrs fielen.

Uebrigens geschah im Allgemeinen in der den Umständen entsprechenden Weise Abhülfe, vielleicht nicht überall mit der Beschleunigung, wie es wenigstens in provisorischer Weise hätte geschehen können.

Schon in unserem vorjährigen Berichte wurde des Einflusses des Gotthardbahnbaues auf die Gotthardstraße Erwähnung gethan. Derselbe machte sich auch leztes Jahr geltend, theils im Allgemeinen

in der durch die Zufuhren für diesen Bau verursachten Abnutzung, theils in den unmittelbaren Berührungen mit demselben längs den in Ausführung begriffenen Strecken, also den tessinischen Thalbahnen.

Die hier nothwendig gewordenen Verlegungen der Straße und die verschiedenartigen Okkupationen derselben, wie ein solcher Bau sie namentlich für Zurüstung, Transport und Ablagerungen großer Massen von Baumaterialien mit sich bringt, beeinträchtigten den Verkehr vielfältig und gaben damit Anlaß zu Beschwerden.

Dieser wird im Bereiche der vorstehend speziell genannten Bahnstrecken, nachdem diese vollendet und eröffnet sind, nicht weiter bestehen. Hingegen wird auf den übrigen Linien ein analoger Einfluß des Bahnbaues auf die Straße fortbestehen und demselben daher mit Handhabung der nöthigen Polizei und einer dem in diesen außerordentlichen Umständen begründeten Gebrauche der Straße entsprechenden Besorgung ihres Unterhaltes zu begegnen sein.

Eine weitere Veranlassung zu Aussezungen boten der eidgenössischen Postverwaltung einige Straßenstrecken, welchen erst die neuere und neueste Zeit eine zeitweise bedeutende Fremdenfrequenz zugeführt hat, während sie früher nicht bestimmt waren, daherigen Anforderungen zu entsprechen.

Wie bekannt, waren überhaupt früher die internationalen Transitlinien die einzigen Bergstraßen, welche solchen Anforderungen zu genügen hatten und zufolge Anlage und ihrem Charakter entsprechendem, vom Staate besorgtem Unterhalte dies thun konnten.

Seither haben theils das Bedürfniß für den innern Verkehr, theils die Rücksicht auf den Fremdenbesuch, wie auch auf die militärischen Interessen, die doppelte Zahl neuer Alpenpassagen in's Leben gerufen, welche theilweise auch neue Zufahrten erhielten, während ihnen theilweise früher bestandene Vicinalstraßen als solche dienen müssen.

Die in solcher Weise entstandenen langen Linien mit besonders während des Sommers mehr oder weniger starkem Verkehr sind somit aus Theilen kombinirt, welche nach Anlage und den bezüglich des Unterhaltes bestehenden Verhältnissen die Bedingungen guter Fahrbarkeit und der Sicherheit nicht in gleichem Maaße erfüllen, weshalb es allerdings nothwendig ist, streckenweise noch bestehenden Mängeln successive nach Maßgabe des wachsenden Bedürfnisses abzuhefen.

## 2. Subventionirung von Neubauten.

### a. Straßen von Bulle-Boltigen und La Croix.

Von Seiten des Kantons Freiburg wurden in Gemäßheit der bezüglichen Vorschrift in Artikel 5 des Subventionsbeschlusses vom 8. Februar 1872, folgende Ausführungsprojekte eingesandt:

1. für den Umbau der Saanebrücke bei Broc als Nachtrag zu dem schon im Vorjahre genehmigten Projekte der ersten Hauptabtheilung der Straße Bulle - Boltigen auf dem Gebiet des Kantons Freiburg, von genannter Saanebrücke bis Grand-Colin herwärts Charmey;
2. für die theilweise zur ersten und theilweise zur zweiten Hauptabtheilung gehörige Streke von Grand-Colin bis in das Dorf Charmey und namentlich den auf dieser Streke liegenden Uebergang über den Bach und beziehungsweise die Schlucht von Javroz, durch welches Projekt die in Artikel 1 des vorgenannten Subventionsbeschlusses gestellte Alternative im Sinne des Baues einer neuen Brücke im Gegensatze zu der Beibehaltung der jezigen, entschieden ist;
3. auf der dritten Hauptabtheilung (Chapelle du Vanel-Kapelboden) für die Streke von der Jaunbrücke bei La Villette bis Kapelboden innerhalb dem Dorfe Jaun;
4. für die ganze vierte Hauptabtheilung von Kapelboden bis Bernergrenze.

Alle diese Projekte erhielten, indem sie nicht nur den dem Subventionsbeschlusse zu Grunde gelegenen Vorprojekten entsprachen, sondern in verschiedenen Beziehungen Verbesserungen enthielten, die bundesrätliche Genehmigung.

An der Bauausführung wurde gearbeitet: auf der ersten Abtheilung und zwar als Hauptobjekt an der eisernen Brücke von 51 m Spannweite über die Jaun bei den Mühlen von Broc, sodann auf der vorgenannten Streke der dritten Abtheilung und auf der vierten Abtheilung.

Es hat damit dieser Straßenbau auf Gebiet des Kantons Freiburg einen der fünfjährigen Ausführungsfrist entsprechenden Fortgang genommen.

Auf Grund eines auf den 30. Juni 1874 ausgestellten Kostenausweises im Betrage von Fr. 302,123. 50 suchte die Regierung von Freiburg um eine zweite Abschlagszahlung auf die Subvention im Betrage von Fr. 51,000 nach, wie sich dieselbe nach Abzug von 10 % und der ersten Abschlagszahlung von Fr. 39,000 ergibt.

Indem aber das Jahresmaximum, wie es als  $\frac{1}{5}$  des Gesamtbeitrages von Fr. 260,000 im Budget ausgesetzt wurde, bloß Fr. 52,000 beträgt und sich auf Freiburg und Bern zu respektive Fr. 39,600 und Fr. 12,400 vertheilt, so konnte diesem Gesuche nur in der hierdurch auferlegten Beschränkung entsprochen werden.

Für den auf dem Gebiete des Kantons Bern liegenden Theil dieser Straße wurde die Einsendung und Genehmigung der Ausführungspläne schon im vorigen Berichte gemeldet.

Die Bauausführung ist in der größten Ausdehnung dieser Abtheilung in Angriff genommen und im Verhältniß zum Vollendungstermine genügend gefördert.

Es ist daher auch an diesen Kanton auf Grund eingereichter Ausweise das vorstehende Jahresbetreffniß von Fr. 12,400 verabfolgt worden.

Ueber die Straße von La Croix sind noch keine Ausführungsprojekte eingegangen.

#### b. Lukmanierstraße.

Nachdem durch Beschluß vom 31. Januar 1874, eingereichtem Gesuche entsprechend, dem Kanton Tessin die durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1873 für Vorlegung der Ausweise über die Sicherung der Ausführung der Lukmanierstraße auf dortigem Gebiete gegebene Frist bis zum 31. Mai 1874 verlängert worden war, hat der Große Rath dieses Kantons durch Beschluß vom 28. April 1874 die Verpflichtung zur Ausführung dieser Straße unter den Bedingungen des vorgenannten Bundesbeschlusses übernommen und ist dieser in Folge dessen vom Bundesrathe unterm 8. Mai als in Kraft getreten erklärt worden.

Da die auf drei Jahre angesetzte Frist für die Ausführung dieser Straße ihre sofortige Inangriffnahme bedingte, hingegen eine Beitragsquote für 1874 im Budget zufolge der Ungewißheit ihres Bedürfnisses nicht vorgesehen war, so mußte dafür durch Nachtragskredit gesorgt werden.

Indessen fand die Ausführung nur auf der ersten Sektion von Olivone bis Pianezza statt und betragen die Kosten für die ausgeführten Arbeiten laut auf 15. November gestelltem Ausweis Fr. 33,944. 60, woran die Beitragsquote von Fr. 11,314. 86 an den Kanton Tessin ausbezahlt worden ist.

Bezüglich der Art der Ausführung der vorstehenden Straßenbauten gaben übrigens die vorgenommenen Inspektionen zu keinen Aussezungen Veranlassung.

c. Bezüglich Erstellung eines Straßendammes über den Zürichsee.

wurde auf Gesuch der Regierung von St. Gallen unterm 29. Januar 1874 die im Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 2. August 1873 festgesetzte Frist zu Beibringung der Ausweise für Sicherung der Ausführung dieses Unternehmens bis zum 31. Dezember 1874 und auf weiteres Gesuch durch Beschluß der Bundesversammlung vom 22. Dezember 1874 bis 31. Dezember 1875 und die Frist für die Ausführung bis 31. Dezember 1877 verlängert.

d. Klausenstraße.

Auf von den Regierungen der Kantone Glarus und Uri wiederholt gestelltes Begehren um Vorlegung ihres Gesuches um Subventionirung der Klausenstraße an die hohe Bundesversammlung, eröffnete der Bundesrath diesen Regierungen, daß einerseits wegen Abganges eines bestimmten Projektes auf Urnerseite und anderseits weil Erfahrungen über den Einfluß der neuen Bundesverfassung auf die Finanzen des Bundes abzuwarten und neue Bestimmungen zu erlassen sein werden, bevor man Beiträge an neue Unternehmungen beschließen könne, er dormalen nicht in der Lage sei, auf das Gesuch einzutreten, jedoch nicht ermangeln werde, das Projekt im Auge zu behalten und thunlich bald der Bundesversammlung vorzulegen.

e. Straße Lungnez-Vals.

Ein Gesuch der Regierung des Kantons Graubünden um Subventionirung einer Straße von Lungnez nach Vals wurde mit gleicher Begründung wie das bezüglich der Klausenstraße für jetzt ablehnend beschieden.

f. Maggiabrücke.

Nebst einer Erinnerung, zu welcher bei dem fortwährend defekten und provisorischen Zustande der Maggiabrücke zwischen Locarno und Ascona der Bundesrath im Interesse der öffentlichen Sicherheit sich veranlaßt fand und welcher die Regierung von Tessin durch Vornahme der nöthigen Reparaturen am bestehenden Provisorium nachkam, haben mit genannter Regierung auch wieder Verhandlungen wegen des Neubaus dieser Brücke stattgefunden. Die Veranlassung zu dieser Wiederaufnahme der Angelegenheit, nachdem sie in Folge der Nichtannahme der durch Bundesbeschluß vom 19. Juli 1869 bewilligten Subvention von Seite des Kantons

Tessin, durch längere Zeit geruht hatte, bildeten Reklamationen, welche die Regierung von Italien auf Grund eines bezüglichen Vertrages neuerdings erhob.

Im Verlaufe der daherigen Verhandlungen legte die Regierung von Tessin dem Bundesrathe ein neues für eine bedeutend oberhalb der jezigen Brücke liegende Stelle berechnetes Projekt vor, welches aber derselben auf Begutachtung durch das Oberbauinspektorat zu weiterer Behandlung zurückgestellt wurde, an welchem Punkte die Angelegenheit sich noch dermalen befindet.

#### g. Straßenanschluß im Münsterthal, Graubünden.

Die mit eidgenössischer Subvention von der Engadinerstraße bei Zernez über den Ofenberg und das Münsterthal bis an die Tirolergrenze zwischen Münster und Taufers gebaute Straße harret dort noch immer der Fortsetzung auf österreichischem Gebiete bis zum Anschlusse an die Etschthalstraße. Auf Gesuch der Regierung von Graubünden, beziehungsweise des Münsterthales, haben in dieser Angelegenheit schon wiederholt Schritte bei der k. k. österr. Regierung stattgefunden, jedoch bisher ohne Erfolg, indem diese letztlich auch bloß einen vom Landtage von Tirol nachgesuchten Beitrag an fragliche Straßenanlage abgelehnt hat.

Da indessen dieser Straßenanschluß dem jenseitigen Landesinteresse selbst entspricht und die Kosten nicht außer Verhältniß zu diesem Interesse stehen und überhaupt nicht sehr groß sind, so glauben wir gleichwohl erwarten zu dürfen, daß diese Angelegenheit in nicht zu ferner Zeit eine erwünschte Erledigung finden werde.

### C. Wasserbau.

#### 1. Linthunternehmung.

##### Neubestellung der Linthkommission.

Im Berichtjahr ist die sechsjährige Amtsdauer der eidgenössischen Linthkommission abgelaufen, und es hat die Gesamtinterneuerung der Behörde gemäß § 2 des Bundesbeschlusses vom 27. Januar 1862 stattgefunden.

Zürich hat ernannt:

Herrn Reg.-Rath Ziegler in Zürich.  
Ersatzmann Herrn Reg.-Rath Sieber in Zürich.

Schwyz:

Herrn Reg.-Rath Bamert in Tuggen.  
Ersatzmann Herrn Statthalter Suter in Muotathal.

## Glarus:

Herrn Landammann Heer in Glarus.  
Ersatzmann Herrn Ständerath Weber in Netstal.

## St. Gallen:

Herrn Reg.-Rath Zollikofer in St. Gallen.  
Ersatzmann Herrn Reg.-Rath Hungerbühler in St. Gallen.

Zum fünften Mitgliede und gleichzeitig zum Präsidenten der Behörde hat der Bundesrath bezeichnet Herrn Ständerath Kappeler in Zürich.

Zum Vizepräsidenten wählte die Linthkommission Herrn Reg.-Rath Ziegler.

Die Amtsdauer der Behörde geht vom 16. Juni 1874 bis zum 16. Juni 1880.

Die Linthkommission erneuerte gleichzeitig für eine Amtsdauer von drei Jahren ihre Beamten in den bereits funktionirenden Personen, nämlich:

als Ingenieur	Herrn Legler in Glarus;
„ Sekretär	„ Zwicki in Mollis;
„ Rechnungsführer	„ Utzinger in Zürich.

## Allgemeine Linthanlage.

Der im leztjährigen Bericht erwähnte Streit über die Beitragspflicht einzelner den Vereinigten Schweizerbahnen abgetretenen Landparzellen ist durch Vergleich erledigt worden, zufolge dessen die Union suisse die Zahlungspflicht für Vergangenheit und Zukunft anerkannt und die bezüglichen Rückstände berichtigt hat.

## Korrektion Grynau-Zürichsee.

Die Rechnung für diese Korrektion stellt sich auf Ende des Jahres 1874 folgendermaßen:

Es sind bis jezt für diese Korrektion verausgabt worden

Fr. 269,755. 01

Hievon trug der Linthfond	Fr. 102,911. 02
das mehrwerthpflichtige Land	„ 94,351. 83
die ordentliche Jahreseinnahme	„ 72,492. 16

„ 269,755. 01

## Hintergrabenbrücke bei Grynau.

Der Streit über den dringlichen Neubau dieser für den Wasserabzug und die volle Wirkung der Korrektion so wichtigen Brücke

(vide Bericht pro 1873) hat infolge mehrfacher Konferenzen mit Regierungsabgeordneten von Schwyz und mehrerer Schlußnahmen der Linthkommission endlich eine befriedigende Lösung gefunden. Der Kanton Schwyz übernimmt den Bau und Unterhalt der Brücke; die Linthverwaltung bezahlt statt der vertragsmäßig übernommenen erstmaligen Erstellung der Widerlager eine Aversalsumme von Fr. 2300. Noch im Winter 1875 soll die Arbeit begonnen, vollendet und eine Brücke von Eisenkonstruktion auf das solid zu erstellende Mauerwerk gelegt werden.

#### Wasserrechte unterhalb dem Tschingelkopf.

Die Linthunternehmung besitzt am Escherkanal unterhalb dem Tschingelkopf ein Wasserrecht aus dem Ablaufkanal der Spinnerei Mollis von ganz erheblicher Mächtigkeit. Dasselbe ist über 500 Pferdekräfte zu taxiren.

Dieses Wasserrecht ist ohne Erfolg schon mehrfach zur Konkurrenz ausgeschrieben worden. Im Anfang des Berichtjahres jedoch meldeten sich zwei wahrhafte Bewerber, nämlich die Firma Jenni & Cie. und Enderlin & Jenni an der Ziegelbrücke. Sollte dem Verlangen der Leztern entsprochen werden, so müßte das Wasser unter der Linthsohle auf das linkseitige Ufer des Linthlaufs nach der Ziegelbrücke hin übertragen werden. Damit würde der Maschinenkraft und dem Gewerbefleiß im Lande Glarus eine sehr bedeutende Erweiterung zugeführt werden. Ein Theil des Wassers, das früher mit verheerender und zerstörender Kraft gegen die Ziegelbrücke sich warf, würde nun zum friedlichen industriellen Wettstreit und zu fruchtbarer Arbeitsförderung in gleicher Richtung geleitet.

Gegen das rechtseitige Wasserrecht konnten keine Bedenken walten, das linkseitige hingegen weckte eine Menge Befürchtungen und Reklamationen. Gefahr für Schifffahrt, weil dem Wallensee Wasser entzogen werde, — Gefahr einer bedeutenden Senkung des Seespiegels, — Gefahr für den Linthlauf wegen Ausbrüchen und wegen verminderter Schiebkraft im Escherkanal, — Gefahr selbst für neue Versumpfung des linkseitigen Grundeigenthums u. s. w. wurde von Schiffern und Rekern, von Gemeinden am Wallensee und von Mollis behauptet und deshalb Protestationen und Rechtsverwahrungen in Aussicht gestellt.

Nachdem die Linthbehörde im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit in dieser Sache alle diese Befürchtungen und Reklamationen mit sozusagen scrupulöser Behutsamkeit und Gründlichkeit nach allen Richtungen durch bewährte Techniker hatte prüfen und begutachten lassen und diese Gutachten übereinstimmend sämmtliche

Einwürfe und Bedenken als grundlos erklärten, mußte sie zu dem Schlusse gelangen, daß unter diesen Verhältnissen eine Abweisung, das Wasser der Linth in der verlangten Richtung der Industrie dienstbar zu machen, eine Veründigung gegen die volkswirtschaftlichen Interessen der Linthgegend wäre.

Die Behörde trat deshalb in Aufstellung und Berathung der Konzessionsverträge ein, wobei sie wiederum Sorge trug, alle schützenden Bestimmungen für das Linthwerk in jeder Hinsicht aufzunehmen. Fragliche Verträge sind zur Unterschrift bereit, und es wird diese Angelegenheit in Bälde zum Wohle der Linthgegend zum definitiven Abschluß gelangen.

#### Wasserzins für den Niederurner Hintergraben.

Die Niederurner Hintergrabengenossame verlangte, daß ihr der Wasserzins, den die Firma Enderlin & Jenny für den Gebrauch des Hintergrabenwassers an die Linthverwaltung bezahlt, an die Korporation abgegeben werde. Die Linthverwaltung mußte das Begehren abweisen, als im Widerspruch mit dem Sinn des Gesezes und mit dem übereinstimmenden Verfahren an der ganzen Linth, welches solche Konzessionsgebühren wie das Konzessionsrecht allein dem Linthunternehmen zuspricht. Ein diesfalls von der genannten Genossame eingereichter Rekurs ist denn auch vom Bundesrathe in abschlägigem Sinne beschieden worden.

#### Schifffahrts- und Rekerwesen.

Die dem Berichte der Linthkommission beigegebene Uebersicht des Schiffahrtverkehrs auf der Linth ergibt 23 RekHzüge mehr und 145 Leerschiffe weniger als im Vorjahre. Dagegen hat sich das Gesamtgewicht der Kaufmannsgüter (32,210 Ztn.) um 2318 Ztn. vermehrt. Die Einnahmen sind um Fr. 1258. 25 höher als 1873.

Im Berichtjahre sind an der Rekerordnung die nöthigen Modifikationen, in Uebereinstimmung mit den Resultaten der von der Linthbehörde eingeleiteten Verhandlungen zwischen Schiffern und Re kern, aufgestellt und vom Bundesrathe genehmigt worden.

#### Ausgeführte Arbeiten.

Bezüglich der im Laufe des Berichtjahres am Escherkanal, Linthkanal und an der Korrektion unterhalb Grynau ausgeführten Arbeiten verweisen wir auf den Spezialbericht der Linthkommission.

## Rechnungsergebnisse des Berichtjahres 1874.

Das Ergebnis der Jahresrechnung pro 1874 resümiert sich in folgenden Zahlen:

Der Vermögensbestand beträgt auf Ende 1874 Fr. 453,100. 04 nämlich:

a. an Liegenschaften . . .	Fr. 101,271. 46
b. „ Kapitalien . . .	„ 298,786. 94
c. „ Mobilien . . .	„ 6,000. —
d. „ Rückständen . . .	„ 18,441. 78
e. „ Kassa-Saldo . . .	„ 28,599. 86
	<hr/>
	Fr. 453,100. 04

Es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahr eine Vermögensvermehrung von Fr. 10,783. 93.

## 2. Rheinkorrektion.

## a. Im Kanton St. Gallen.

Die XII. Kampagne, 1873—1874, hat bedeutend größere Dimensionen angenommen, als in dem in unserm leztjährigen Berichte erwähnten Bauantrage vorgesehen war, indem die in diesem zu Fr. 600,000 veranschlagten Arbeiten sich nun in einer Kostensumme von Fr. 1,040,748. 72 repräsentirt finden. Die Hauptveranlassung hiezu bildete die so ausnehmend günstige Gestaltung der Witterung im Winter und Frühjahr 1873—1874 für die Ausführung von Wasserbauten, welche möglichst zu benutzen sich um so mehr empfahl, als es sich um durchweg dringende Arbeiten handelte und es sehr ungewiß ist, wie die diesfälligen Verhältnisse sich in einem andern Jahre gestalten. Mitgewirkt hat auf der obern Sektion dann auch der Umstand, daß auf liechtensteinischer Seite die Bauten in großem Maßstabe betrieben wurden und es daher nöthig wurde, auf herwärtiger Seite damit Schritt zu halten.

Der auf obige Kostensumme in dem Verhältnisse von  $\frac{1}{3}$  treffende Bundesbeitrag würde Fr. 346,916 betragen haben. Allein laut Mittheilung in unserm leztjährigen Berichte war von dem durch Bundesbeschluß vom 24. Juli 1862 bewilligten Bundesbeitrage bloß noch ein Rest von Fr. 333,031. 03 vorhanden und konnte daher nur diese Summe an den Kanton St. Gallen verabfolgt werden, was dann auch mit Fr. 300,000 für Rechnung von 1874 und Fr. 33,031. 03 für Rechnung von 1875 geschah, womit nun also die durch obigen Bundesbeschluß an St. Gallen bewilligte Subventionssumme von Fr. 2,800,000 voll ausbezahlt ist.

Die Arbeiten dieser Kampagne vertheilen sich auf die ganze Linie, beziehungsweise auf alle Gemeinden von Ragaz bis St. Margrethen und alle Theile der Korrektionsbauten. Trotz dem großen Fortschritte, den diese damit gemacht haben, ist aber dennoch der vorgesehene und von uns schon letztes Jahr angemeldete Fall eingetreten, daß mit der Erschöpfung des Bundesbeitrages nicht zugleich auch die Vollendung der Rheinkorrektion auf der Streke von der Grenze von Graubünden bis Monstein, für welche derselbe bewilligt wurde, erzielt worden ist.

Vor näherem Eintreten auf diesen Umstand wollen wir noch erwähnen, daß im verflossenen Sommer am Rhein zwei bedeutendere Hochwasser vorgekommen sind, nämlich am 31. Juli und am 15. August. Dieselben sind aber im obern Theile so weit die Hochbauten, das heißt die über die erfahrungsmäßig höchsten Wasserstände aufgeführten Leitwerke, bestehen, nicht nur ohne Schaden, sondern auch ganz gefahrlos verlaufen, so daß also mit der von der Expertise von 1871 beantragten Wuhrerhöhung ein vollkommener Erfolg erzielt worden ist. Die sogenannten Halbhochbauten auf den untern Streken erschienen hingegen theilweise gefährdet und kamen an solchen auch etwelche Beschädigungen vor. Ebenso bestand bei einzelnen Hinterdämmen theils wegen noch ungenügender Höhe, theils wegen Filtration etwelche Gefahr.

Immerhin konstatirt der Verlauf dieser Hochwasser für die ganze Korrektion einen großen Fortschritt, indem der durch dieselben verursachte Schaden im Ganzen nicht bedeutend ist und namentlich weil sie abgelaufen sind, ohne irgendwo auszubrechen; was sonst bei einigemmaßen außergewöhnlichen Anschwellungen immer am eint oder andern Orte, am dies- oder jenseitigen Ufer geschehen ist. Dabei ist aber gerade aus diesem Grunde der Umstand eingetreten, daß diese Hochwasser — vergleichsweise zu frühern — im untern Laufe bedeutender erschienen sind als im obern, eben weil jene frühern oberhalb immer da oder dort ausbrachen. Auf diesen Umstand wurde von der Expertise von 1871 ebenfalls aufmerksam gemacht, um damit auf das Bedürfniß eines größern Profiles als nach Ergebnis der bisher in den untern Gegenden selbst gemachten Erfahrungen hinzuweisen. Die leztjährige Erfahrung muß um so mehr als ein Beweis dafür angesehen werden, wie nothwendig es ist, hierauf Rücksicht zu nehmen, als die Hochwasser, bei denen sie gemacht wurde, eben nicht zu den größten gehören und namentlich bedeutend unter dem von 1868 und auch unter dem von 1871 stehen.

Was nun die Ursachen des über den dem Bundesbeitrage zu Grunde gelegenen Voranschlag hinausgehenden Belaufes der Kosten

betrifft, so erblickt der eidgenössische Inspektor der Rheinkorrektion dieselben hauptsächlich in dem Umstande, daß die Dimensionen der Bauten, welche jenem Voranschlage zu Grunde gelegt waren, sich zu Folge der Hochwasser von 1868 und 1871 als ungenügend erwiesen haben. Es seien daher schon nach dem erstern sehr bedeutende Kosten für Verstärkung und Erhöhung der Wuhre aufgewendet worden. Nachdem aber in Folge desjenigen von 1871 der Bundesrath durch eine hiezu veranstaltete Expertise die Mittel zur Verhütung solcher Katastrophen habe begutachten lassen, seien auf deren Antrag diese Verstärkungen und Erhöhungen vollends in systematischer Weise durchgeführt worden und zwar auf der obern Streke in einer Länge von 38 Kilometer an den Wuhren (Leitwerken) selbst, auf der untern 26 Kilometer langen Streke, wo das vorhandene Doppelprofil beibehalten wurde, an den Hinterdämmen.

Wenn dies, wie selbstverständlich, eine sehr bedeutende Vermehrung der Kosten mit sich gebracht habe, so komme die allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne noch hinzu.

Nach dem bisherigen Kostentotal von Fr. 8,441,646. 12 ergibt sich für das ganze auf 23 Gemeinden sich vertheilende und annähernd 64 Kilometer lange St. Gallische Ufer ein Durchschnitt per Kilometer von Fr. 133, wobei der Inspektorsbericht den Stand der Ausführung zu ungefähr  $\frac{3}{4}$  des Ganzen bemißt.

Dabei macht derselbe darauf aufmerksam, daß die gänzlichen Neuanlagen die ihnen im Voranschlage zugewiesene Summe nicht konsumirt haben, hingegen die Kompletirung der alten Wuhre wesentlich mehr als vorgesehen erforderte, was deren im Verhältniß zum Kompletbestande meist sehr geringem Materialgehalte beizumessen sei.

Uebrigens hebt der Inspektorsbericht im Weitern hervor, daß die bedeutenden Erfolge der Korrektion sich unter Anderm dadurch ausgedrückt finden, daß während früher im ganzen St. Gallischen Rheinthale keine einzige Rheinbrücke bestand, nun, durch die Einschränkung des Flusses ermöglicht, über die ganze Linie vertheilt, eine Reihe von Brüken gebaut oder im Bau begriffen seien.

Wir haben schon in unserm letzten Geschäftsberichte erwähnt, daß wir in den Fall kommen dürften, Ihnen eine besondere Vorlage über die Frage der Beschaffung der zur Vollendung der im Jahre 1862 beschlossenen Rheinkorrektion bis Monstein erforderlichen Mittel zu hinterbringen.

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat uns unterdessen einen Bauantrag für die XIII. Kampagne zur Genehmigung in dem

Sinne eingereicht, daß die Uebereinstimmung der darin enthaltenen Arbeiten mit dem Korrektionsprojekte anerkannt werde, und wir haben keinen Anstand genommen, demselben bloß in diesem Sinne, also ohne damit auch eine weitere Beitragspflicht des Bundes anzuerkennen, die Genehmigung zu ertheilen.

Dabei hegt die Regierung von St. Gallen allerdings die Absicht, eine Vorlage betreffend einen Nachtrag zu dem im Jahre 1862 bewilligten Beitrage einzubringen, worüber wir uns aber zu keiner vorläufigen Aeußerung veranlaßt finden.

Von den Kosten der leztjährigen Arbeiten fallen auf:

Neue Wuhre . . . . .	Fr. 796,320. 48
Alte Wuhre, das heißt Kompletirung von solchen . . . . .	„ 151,315. 08
Hinterdämme . . . . .	„ 53,807. 49
Zusammen	Fr. 1,001,443. 05

Wie die Kosten in den 11 frühern Kampagnen auf diese Rubriken sich vertheilen, ist im vorjährigen Geschäftsberichte angegeben.

Für alle 12 Kampagnen zusammen ergibt sich diese Vertheilung wie folgt:

Neue Wuhre . . . . .	Fr. 6,363,418. 72
Alte Wuhre . . . . .	„ 910,523. 02
Hinterdämme . . . . .	„ 772,920. 16
Total	Fr. 8,046,861. 90

welches nämlich die Kosten der eigentlichen Bauarbeiten sind.

Für die bisherigen Gesamtkosten in Gegenüberstellung mit dem Voranschlage ergibt sich folgende General-Rekapitulation:

	Wirkliche Kosten.		Ursprünglicher Voranschlag.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Neue Wuhre . . . . .	6,363,418.	72	7,241,775.	—
II. Alte Wuhre, Kompletirung . . . . .	910,523.	02	386,730.	—
III. Hinterdämme . . . . .	772,920.	16	396,130.	—
IV. Werkzeug, Inventar . . . . .	69,192.	25	230,000.	—
V. Vorbereitende Arbeiten . . . . .	74,418.	17		
VI. Administration . . . . .	206,714.	72	245,365.	—
VII. Kommissionen . . . . .	44,465.	23		
Total	8,441,652.	27	8,500,000.	—

### b. Im Kanton Graubünden.

Auf der im Subventionsbeschlusse vom 24. Juli 1862 inbegriffenen Rheinuferstreke des Kantons Graubünden sind im Berichtjahre, also der XII. Kampagne, die Korrektionsbauten vollendet und es ist in Folge dessen auch mit einer schließlichen Zahlung von Fr. 14,995. 74 die Subventionssumme von Fr. 350,000 vollends verabfolgt worden.

Diese graubündnerische Streke entspricht auf der rechten Seite auf etwas über 8 Kilometer Länge dem obersten Theile der linksseitigen St. Gallischen Linie. Die linksseitige dem Kanton Graubünden angehörige Streke von der Tardisbrücke bis an die St. Gallergrenze ist im genannten Beschlusse nicht berücksichtigt. Auch auf der rechten Seite beginnt die subventionirte Streke nicht unmittelbar bei der Tardisbrücke, wie dies daraus hervorgeht, daß laut dem Schlußberichte des eidgenössischen Inspektors der Rheinkorrektion gegenwärtig das rechtseitige Ufer des Rheins (unterhalb der Tardisbrücke) auf 8400 Meter Länge bewahrt ist und davon 8145 Meter das Resultat des Dekretes von 1862 sind.

Von dieser Länge fallen auf die Gemeindsgebiete von Maienfeld und Fläsch respektive 4700 Meter und 3445 Meter. Indem aber auf erstem der größere Theil bloß in Vervollständigung alter Wuhre bestand, so wurde der Bundesbeitrag den beiden Gemeinden zu gleichen Theilen zugeschrieben. Genannter Inspektionsbericht bemerkt übrigens, die Vervollständigung der alten Wuhre von Maienfeld sei beinahe so kostspielig gewesen wie die Neubauten, zumal der Bezug des Materials von der linken Seite des Rheins dabei einen sehr vertheuernden Umstand gebildet habe.

Der Voranschlag der Expertenkommission von 1861 für die Streke von Graubünden belief sich auf Fr. 1,398,500. Die Subventionssumme von Fr. 350,000 betrug hievon also ungefähr ein Viertel.

Indem hienach und nach weitem Erhebungen außer Zweifel gestellt war, daß dieselbe jedenfalls nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der wirklichen Kosten — die im Subventionsbeschlusse für die Auszahlung vorgeschriebene Proportion — betrage, so ergab sich ihre Verabfolgung nach Verhältniß des linearen Fortschrittes der Bauausführung als das einfachste und die beste Gewähr dafür, daß die Gesamtsumme erst mit Vollendung der ganzen Linie konsumirt werde, bietende Verfahren.

Die Ausführung auf Gebiet der beiden graubündnerischen Gemeinden nahm im Ganzen den vorausgesehenen regelmäßigen Ver-

lauf, ohne andere Zwischenfälle als die Beschädigungen durch das Hochwasser von 1868, wovon besonders Fläsch sehr schwer betroffen wurde.

Zu bemerken ist noch, daß, nachdem die von der Expertenkommission von 1861 für Fläsch in den Voranschlag aufgenommene und demgemäß zur Ausführung gelangte Wuhstreke nicht der ganzen Uferlänge dieser Gemeinde entspricht, und daher gegen die Grenze des Fürstenthums Liechtenstein hin ein unverbautes Stück übrig bleibt, der Inspektor der Rheinkorrektion hievon Veranlassung zur Bemerkung nahm, daß der Ausbau dieses Stückes sehr im allgemeinen Interesse der Rheinkorrektion liegen würde. Er fügte aber zugleich bei, daß, indem die dem Subventionsbeschlusse von 1862 gemäß übernommenen Verpflichtungen erfüllt seien, diesfällige Anforderungen an die genannte Gemeinde oder an den Kanton Graubünden nicht gestellt werden könnten, sondern es bei dieser Anregung nur die Meinung habe, daß es höchst wünschbar wäre, Mittel und Wege zur Ausfüllung dieser nachtheiligen Luke im System der Rheinkorrektion zu finden.

Wir haben davon den Regierungen von Graubünden und St. Gallen Mittheilung gemacht und behalten uns vor, unter Umständen mit bezüglichen Anträgen an Sie zu gelangen.

Zufolge Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1862 haben die Kantone St. Gallen und Graubünden, jeder auf seinem Gebiete, für den Unterhalt der in Gemäßheit dieses Beschlusses ausgeführten Werke die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Abgesehen von allfällig zu beschließenden weitem Beitragleistungen an Vollendungsarbeiten ist also dieser Bestimmung, nachdem der Bund seine mit dem Beschlusse von 1862 übernommene Verpflichtung erfüllt hat, von Seiten der beiden Kantone zu genügen und werden wir die daherige Ueberwachung durch die eidgenössische Baubeamtung besorgen lassen.

### c. Unterhandlungen mit Oesterreich über die Durchstichfrage.

Der in unserm leztjährigen Berichte in Aussicht genommene Zusammentritt der internationalen Expertenkommission ist im Juni lezten Jahres zu Lindau erfolgt und es lagen derselben die für den obern oder Diepoldsauer- und den untern oder Fußacher-Durchstich, respektive von schweizerischer und österreichischer Seite angefertigten Pläne und Voranschläge zur Prüfung vor.

Indem sich diese Vorlagen aber nicht ganz nach gleichen Grundsätzen angefertigt fanden, und es der Kommission zufolge des sehr hohen Betrages der Voranschläge im Interesse des Zustandekommens der Unternehmung auch geboten erschien, daran wo immer möglich Reduktionen zu erzielen, so beantragte sie zur Erzielung der nöthigen Konformität nach von ihr aufgestellten Grundsätzen und zugleich mit Hinweisung auf letztern Umstand eine Umarbeitung besagter Elaborate und zwar mit dem Beifügen, daß dieselbe im steten Zusammenwirken der schweizerischen und österreichischen Ingenieure stattfinden sollte.

Diesem Antrage entsprechend, ist auch seither vorgegangen worden und es steht daher in Aussicht, daß der Kommission in nicht ferner Zeit das Material wird an die Hand gegeben werden können, welches sie zur definitiven Erledigung ihres Auftrages bedarf und welches zugleich geeignet sein wird, als Basis für die diesfällige Vereinbarung zwischen beiden Staaten, sowie eventuell für die Bauausführung zu dienen.

Von den bekannten übrigen Gründen für die hohe Wünschbarkeit einer baldigen Regelung dieser Angelegenheit absehend, heben wir hier nur den Umstand hervor, daß die Rücksicht auf die Sicherheit der betreffenden Gegend es nothwendig macht, die Korrektionsbauten auf der Flußstrecke, welche durch den Diepoldsauer-Durchstich abgeschnitten würde, fortzusetzen und damit Arbeiten auszuführen, welche im Falle des Zustandekommens des Durchstichs ganz nutzlos wären.

### 3. Rhonekorrektio n.

#### a. Kanton Wallis.

In dem obersten Thalbecken, welches für sich eine, von der Hauptkorrektio n durch eine lange Zwischenstrecke abgetrennte Sektion bildet, wurden in den Gemeinden Oberwald, Obergestelen, Geschenen, Ulrichen, Münster und Reckingen kleinere Bauten ausgeführt.

Von Naters weg, wo die Hauptkorrektio n am Massabache beginnt, ist an der Ausführung derselben auf der ganzen Linie bis zum See in allen Gemeinden gearbeitet worden; ebenso an der in dem Subventionsbeschlusse mit inbegriffenen Korrektio n der Zuflüsse.

Besonders zu erwähnen ist die Eröffnung der letzten Sektionen der Durchstiche beim Briegerbad und von Leuk bis Gampel. Diese Durchstiche haben sehr gut reüssirt und es befindet sich hienach die

Rhone auf der ganzen Streke von Naters bis Leuk in der Korrek-tionslinie.

Auf dieser obern Hauptabtheilung ist daher außer dem Detail-ausbaue hauptsächlich nur noch die dem Korrek-tionsplan entspre-chende Einleitung der Visp im Rückstande, welche aber auf dem Bauantrage der Campagne von 1875 steht.

Bekanntlich erleidet die Korrektio-n auf der Streke von Leuk bis Siders, welche als Auswurfplaz für die Geschiebe des so-genannten Illgrabens preisgegeben ist, eine Unterbrechung. Von Siders bis zum See befindet sich die Rhone hingegen auch wieder der Hauptsache nach in den Korrek-tionslinien, wenn freilich diese auf den verschiedenen Streken noch sehr ungleich ausgebaut sind.

Nachdem also der Fluß im Großen und Ganzen die projek-tirten regelmäßigen Richtungen besitzt, auch in denselben sich mehr oder weniger eingebettet und eine günstige Strömung angenommen hat, darf das Ergebniß der Rhonekorrektio-n im Kanton Wallis als ein günstiges bezeichnet werden.

Hingegen gibt es allerdings auf der ganzen Linie zur Ausfü-lung noch vorhandene Lücken im System oder Kompletirung der Einzelbauten, beziehungsweise Konsolidirung derselben, noch Vieles nachzuholen und wird erst eine an Hand genommene spezielle Aufnahme dieser Rückstände das genaue Verhältniß zwischen dem dormaligen Stande der Ausführung und dem noch vorhandenen Reste des Bundesbeitrages ergeben.

Die Gesamtkosten der Arbeiten von 1874 belaufen sich auf Fr. 580,915. 98 und der dafür im Verhältniß von  $\frac{1}{3}$  berechnete Bundesbeitrag . . . . . Fr. 193,638. 66 wozu noch eine Restzahlung für 1873 kommt von „ 9,839. 24

so daß auf das Budget von 1874 im Ganzen für Rhonekorrektio-n in Wallis bezahlt wurde . Fr. 203,477. 90

Das vorgeschriebene Jahresmaximum beträgt Fr. 220,000. —

In den mit dem letzten Jahre abgelaufenen eilf Bau-Campagnen sind auf die durch Bundesbeschluß vom 28. Heumonate 1863 für die Korrektio-n der Rhone und ihrer Zuflüsse im Kanton Wallis als Maximum bewilligte Subventionssumme von . Fr. 2,640,000. — nun ausbezahlt . . . . . „ 2,152,335. 90

und bleibt also noch ein Rest von . . . . . Fr. 487,664. 10

## b. Kanton Waadt.

Auch längs dem waadtländischen Ufer ist auf verschiedenen Strecken an der Vervollständigung der Regulirung des Flußbettes und der Ausführung von Hinterdämmen gearbeitet worden. Es handelt sich hier nicht um einen auf der ganzen Linie durchzuführenden Neubau, sondern (laut Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Christmonat 1870) um die Vervollständigung des schon Bestehenden, welche in Gemäßheit der zwischen Waadt und Wallis abgeschlossenen Konventionen und nach jeweiligem Einverständnisse über die einzelnen zur Ausführung gelangenden Arbeiten stattzufinden hat.

Die an den Kanton Waadt für 1874 ausbezahlte Beitrags-summe beträgt Fr. 39,500. Das vorgeschriebene Jahresmaximum ist Fr. 40,000.

Indem die Regierung von Waadt den Wunsch aussprach, auch die Korrektion von Zuflüssen zur Rhone, analog wie in Wallis, mit zu berücksichtigen, wurde dies unter der Bedingung, daß die Arbeiten an der Rhone gleichwohl dem Subventionsbeschlusse gemäß stattfinden sollen, genehmigt.

### 4. Juragewässerkorrektion.

Ueber den Fortgang und dermaligen Stand des Unternehmens der Juragewässerkorrektion entheben wir den uns im Laufe des Berichtsjahres eingegangenen Berichten und Rechnungen folgende Daten:

#### I. Nidau-Bürenkanal.

Der Nidau-Bürenkanal, das erste Hauptglied des Unternehmens der Juragewässerkorrektion, ist zu mehr als  $\frac{2}{3}$  seiner ganzen Länge vollendet. Auf eine Länge von 8400 Meter, nämlich bis Safnerenfeld, ist derselbe in seiner ganzen Breite erstellt. Auf 500 Meter ist die definitive Breite noch nicht vorhanden, indem dieselbe mit Hülfe der Abschwemmung erreicht werden muß, welche erst zur Anwendung kommen kann, nachdem die Aare in den Bielersee geleitet sein wird.

Auch die Tiefe des Kanals ist auf dem größten Theil der ganzen Strecke plangemäß vollständig hergestellt. Es bleiben nur noch zwischen Pfeidwald und Brügg 81,973 Schachtruthen oder 25 % des Aushubes von S.-R. 321,848 auszubaggern, welche Arbeit aber, da das dortige natürliche Abflußhinderniß der Zihl zur Ver-

hinderung einer allzugroßen Senkung des Seespiegels einstweilen beibehalten werden muß, eingestellt wurde.

Das bemerkenswerthe Resultat der Erstellung des Nidau-Bürenkanals bildet die Senkung des Bielersees. Der Seespiegel, welcher Ende 1873 noch auf Cote 92,5' stand, fiel bis im Mai allmählig auf Cote 90,5'. Infolge der geringen Niveaudifferenz zwischen dem See und dem Ausfluß des Zihlkanales in die Aare ist Ende Juli 1874 der Fall vorgekommen, daß die Hochwasser der Aare sich von Meienried durch den neuen Kanal rückwärts in den See ergossen und eine Steigung desselben bis auf Cote 93,7' bewirkten. Infolge der während den Herbstmonaten 1874 eingetretenen anhaltenden Tröckne fiel sodann der See im November bis auf Cote 88,4', also 8,8' unter die früheren tiefsten Wasserstände. Diese Fluktuationen werden sich indessen nur so lange einstellen, bis der Durchstich Meienried-Büren ausgeführt, die Aare in den Bielersee geleitet und so ein normales Regime für den Wasserablauf geschaffen sein wird.

Die Uferversicherungen (Reglirung der Böschungen, Bekleidung derselben, soweit nothwendig, mit Steinwurf, bis Cote 97' Bepflanzung bezw. Bepflanzung) wurden fortgesetzt. Die Kosten dieser Arbeiten beliefen sich auf die Summe von Fr. 28,075. 60.

### Kunstabauten.

Die Straßenbrücke Brügg-Aegerten ist am 1. November 1874 dem Verkehr übergeben worden.

Der Eisenbahnviadukt zu Brügg ist seit März 1874 beendet. Das vom Oberbau der alten Brücke herrührende Eisen wird theils bei den Brücken am Hagnekkanal verwendet, theils verkauft werden.

Für die Erstellung der Flurbrücke im Safnerenfeld sind die nöthigen Vorbereitungen getroffen; dieselbe soll bis Juli 1875 vollendet sein.

## II. Aarberg-Hagnekkanal.

Wie sich aus den Berichten der eidgenössischen Experten für die Juragewässerkorrektur ergibt, sind die Expropriationsanstände, welche einer ernstern Inangriffnahme der Arbeiten am Aarberg-Hagnekkanal hindernd im Wege lagen, beseitigt und werden nunmehr die Arbeiten, namentlich am Hagnekdurchstich, mit gehöriger Thätigkeit betrieben. Bereits ist zu beiden Seiten des Hügels ein breiter und tiefer Einschnitt eröffnet. Das aus einem Gemenge von

Molasse und Thon bestehende Material wird einerseits in den See und andererseits auf das Torfgelände von Hagnek abgelagert, wo es zur Herstellung des Hinterdammes für das rechteitige Ufer des Aarekanals seine Verwendung findet. Das für den Erdtransport erforderliche Material (Rollbahn, Waggons und eine Lokomotive) ist bereits seit Monaten zur Stelle und im Betrieb.

Mit Rücksicht auf die weitere Ausführung des Aarberg-Hagnek-Kanales sahen sich die eidgenössischen Experten anlässlich der von ihnen im verflossenen Monat September vorgenommenen Expertise zu folgenden Bemerkungen und Vorschlägen veranlaßt:

1) Sei mit thunlichster Beförderung bis auf die definitive Tiefe des Kanalprojektes ein starker Abzugsgraben (Cunette) von entsprechender Breite (welcher gleichzeitig als Leitkanal zu dienen hätte) zu erstellen, um so bald als möglich einen Theil der Aare zur Abschwemmung benutzen zu können.

2) Seien demgemäß die Expropriationen auf der ganzen Kallinie anzuordnen, damit das exproprierte Terrain zur Erstellung besagten Abzugsgrabens und zur Ablagerung des ausgehobenen Materials behufs Anlegung der Arriereborde benützt werden könne.

3) Sei unterhalb der Rappenfluth beim Einlauf der Aare in den neuen Kanal eine provisorische hölzerne Schleuse zu erstellen, um mittelst derselben während des Kanalbaues den Wasserablauf aus der Aare in den See nach Bedürfnis reguliren zu können.

4) Sei mit der Trokenausgrabung der Kanalstrecke Meienried-Büren zu beginnen und dieselbe so zu fördern, daß der Leitkanal geöffnet werden könne, sobald man in der Lage sein werde, die Aare oder einen Theil derselben in diesen Kanal zu leiten.

Diese Postulate, von denen 1—3 hauptsächlich zum Zwecke haben, die Erstellung und Vollendung des Aarberg-Hagnekkanales möglichst zu fördern, sind der Regierung von Bern zur Berücksichtigung durch die Bauleitung der Juragewässerkorrektion mitgetheilt worden, und es wird die Oberaufsicht über das Unternehmen nicht ermangeln, darüber zu wachen, daß denselben auch in gehöriger Weise Folge gegeben werde.

#### Kunstabauten.

Von den am Hagnekkanal zu erstellenden Kunstbauten ist bis jetzt einzig das Projekt für eine Brücke über den Hagnekdurchstich vorgelegt und von uns nach stattgehabter Prüfung durch die eidgenössischen Experten genehmigt worden.

#### Ufereinstürze am Bielersee.

Infolge des oben erwähnten außerordentlichen Niederwasserstandes des Bielersees haben zu Anfang des letzten Winters auf

dem linken Seeufer verschiedene Ufereinstürze und Rutschungen stattgefunden. Bei Bipschal sind bei 38,000 □' Reben versunken und mußte ein in der Nähe des Ufers stehendes Haus abgetragen werden. Zum Schutze der bedrohten Ufer sind sofort die nöthigen Steinwürfe angeordnet worden und im Uebrigen wurde auf den Antrag der eidgenössischen Experten der leitende Ingenieur beauftragt, die zur Beurtheilung der etwa drohenden weiteren Gefahr erforderlichen Seesondirungen und Profilaufnahmen vorzunehmen, nach deren Vorlage sodann zu untersuchen sein wird, welche Vorkehren zu treffen seien, um für die Zukunft solchen Ufereinstürzen möglichst vorzubeugen.

#### Werkstätte und Betriebsmaterial.

Noch ist zu erwähnen, daß die Werkstätte des Unternehmens, welche den Unterhalt und die Reparaturen des Betriebsmaterials besorgte, die nun aber nicht mehr genügend beschäftigt werden konnte, um die Summe von Fr. 38,210 an Hrn. Chappuis in Nidau verkauft worden ist. Hr. Chappuis besorgt gegen eine vertragsmäßig festgesetzte Vergütung den Unterhalt des Baggermaterials.

Eine der größern Baggermaschinen mit 2 Transportdampfschiffen ist an die obere Korrektion verkauft worden.

#### Rechnungsergebnisse.

Die Totalausgaben des Unternehmens betragen auf 31. Oktober 1874 Fr. 5,572,449. 18, welche Summe sich auf die verschiedenen Rubriken vertheilt wie folgt:

1. Verwaltung und allgemeine Kosten	Fr.	453,295. 73	
2. Nidau-Bürenkanal:			
a. Expropriationen . . .	Fr.	370,396. 94	
b. Erdarbeiten . . . . .	„	3,535,817. 19	
c. Versicherungsarbeiten	„	131,940. 81	
d. Brücken und Durchlässe	„	412,503. 91	
e. Wege . . . . .	„	4,293. 75	
			„ 4,454,952. 60
3. Aarberg-Hagnekkanal:			
a. Expropriationen . . .	Fr.	395,945. 15	
b. Erdarbeiten . . . . .	„	247,262. 60	
c. Versicherungsarbeiten	„	— —	
d. Brücken und Durchlässe	„	— —	
e. Wege . . . . .	„	20,993. 10	
			„ 664,200. 85
Total wie oben	Fr.	5,572,449. 18	

Der Bundesbeitrag an obige Summe von Fr. 5,572,449. 18 nach dem durch Bundesrathsbeschluß vom 30. Oktober 1868 auf 434 per 1000 festgesetzten Verhältnisse berechnet, beträgt

Fr. 2,418,442. 94

hieran waren bis Ende 1873

bezahlt . . . . .	Fr. 1,779,201. 38
ferner wurden im Laufe des	
Jahres 1874 in drei Zah-	
lungen entrichtet . . . . „	500,000. —

zusammen „ 2,279,201. 38

Bern hatte somit auf Ende 1874 noch zu gut . Fr. 139,241. 56 welche, da mit den im Jahr 1874 geleisteten 3 Zahlungen von zusammen Fr. 500,000, das ins Budget aufgenommene Jahresmaximum erschöpft war, im Januar 1875 auf Rechnung des diesjährigen Kredites ausbezahlt wurden.

#### O b e r e J u r a g e w ä s s e r k o r r e k t i o n .

Nachdem wir im September des Berichtsjahres durch die eidg. Experten Kenntniß erhalten hatten, daß an der obern Korrektio die Arbeiten schon seit einigen Monaten in Angriff genommen und im Betrieb seien, während erst die allgemeinen Projekte von uns genehmigt worden waren, machten wir die Regierung von Freiburg, welcher von den mitbetheiligten Kantonen Waadt und Neuenburg die Leitung der diesfälligen Geschäfte übertragen ist, unter Anführung des erwähnten Faktums, auf den Art. 15 des Bundesbeschlusses vom 25. Heumonate 1867 aufmerksam, welcher vorschreibt, daß die Ausführungs- und Detailpläne, sowie die Pflichtenhefte der einzelnen Arbeitslose der vorgängigen bundesrätlichen Genehmigung unterliegen und daß somit auch die obere Korrektio dieser Vorschrift Genüge zu leisten habe. Mit Schreiben vom 18. November übermittelte sodann die Regierung nachträglich und unter Entschuldigung des dem interkantonalen Ausführungskomite passirten „Versehens“ die bezüglichlichen Pläne und Berichte, die wir dann sofort den eidg. Experten zur Prüfung und Begutachtung überwiesen. Da aber inzwischen Schneefall eingetreten war, so mußte fragliche Prüfung, welche eine Inspektion an Ort und Stelle erfordert, auf das Frühjahr verschoben werden.

Aus diesem Grunde sind wir denn auch noch nicht im Falle, über die im Berichtsjahre zur Ausführung gekommenen Arbeiten jezt schon Bericht zu erstatten.

Für die zur Ausführung dieser Abtheilung der Juragewässerkorrektur erforderlichen Expropriationen ist auf Ansuchen der Regierung von Freiburg eine eidg. Schätzungskommission aufgestellt worden.

#### Arbeiten bei Attisholz.

Zufolge einer von den eidg. Experten in einem ihrer Berichte über die Juragewässerkorrektur angebrachten Bemerkung, daß es an der Zeit sein dürfte, daß nunmehr auch zur Ausführung der unterhalb Solothurn erforderlichen Arbeiten geschritten würde, ersuchte unser Departement des Innern die Regierung von Solothurn um Auskunft darüber, wie sie es mit der Ausführung fraglicher Arbeiten (Arbeitsbeginn etc.) zu halten gedenke. Das Baudepartement theilte hierauf Namens der Regierung mit, daß es mit der Ausarbeitung des ganzen Projektes von Solothurn bis Attisholz im Laufe dieses Winters zu Ende zu kommen hoffe, so daß dasselbe wohl in Bälde sowohl den kantonalen Behörden, als auch dem Bundesrathe vorgelegt werden könne.

#### 5. Tieferlegung der Hochwasser des Untersees.

Die in dieser Angelegenheit bestellte schweizerisch-badische Kommission versammelte sich am 9. April vorigen Jahres in Schaffhausen wieder zur Erledigung des in unserem letzten Berichte erwähnten Spezialauftrages betreffend die von Schaffhausen erhobene Einsprache gegen die fragliche Unternehmung.

Dieselbe wurde schlüssig, daß die Schädlichkeit der beabsichtigten Regelung des Seeabflusses für Schaffhausen eine von vorneherein nothwendige Voraussetzung keineswegs bilde. Dabei fand sie aber nur speziell hierauf bezügliche weitere Untersuchungen nicht zweckmäßig, da die genaue Beantwortung der einschlägigen Fragen eine erschöpfende Behandlung des gesammten Regulierungsprojektes erfordere, weshalb es am angemessensten erscheine, in erster Linie dieses Projekt aufzustellen, was über die schon ergangenen Kosten eine Ausgabe von Fr. 5000 bis Fr. 6000 erfordern werde.

Auf Grund dieses Kommissionsantrages eröffnete uns die großherzoglich-badische Regierung, daß sie ihrerseits denselben im Sinne der Uebernahme der Hälfte der erforderlichen Projektirkosten genehmigt habe.

Nachdem die Regierung von Schaffhausen die Bethheiligung an weitem diesfälligen Kosten abgelehnt, dagegen diejenigen von Thurgau sich zur Uebernahme der Hälfte des auf die Schweiz fallenden Theiles derselben bereit erklärt hatte, beschlossen wir, die andere

Hälfte für Rechnung des Bundes zu übernehmen, und erteilten dann auch unseits dem Kommissionsantrage die Genehmigung, infolge dessen dann die bezüglichen Aufnahmen und Ausarbeitungen angeordnet worden sind.

## 6. Aarekorrektio n im Haslethale.

Die Regierung des Kantons Bern legte uns ein Gesuch der Ausgeschossenen der Aarekorrektio ns-Unternehmung im Haslethale um Unterstützung dieser Unternehmung mit einem angemessenen Bundesbeitrage mit Empfehlung zur Genehmigung vor.

Es ist zu bemerken, daß es sich dabei nicht um ein Projekt, sondern um ein größtentheils ausgeführtes Werk im Kostenbetrage von über Fr. 2,000,000 handelt, so daß ein Beitrag im Verhältnisse von  $\frac{1}{3}$  sich auf Fr. 6—700,000 belaufen würde.

Es ergab sich hienach, daß schon wegen der Größe des Betrages diese Subventionirung auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871, beziehungsweise des Artikels 24 der Bundesverfassung, betreffend Unterstützung von Schützbauten, wegen des Mißverhältnisses derselben zu den diesfälligen Budgetansätzen nicht stattfinden, sondern es sich nur um eine solche gemäß Artikel 23 (früher 21) der Bundesverfassung unter Eröffnung eines besondern Kredites hiefür handeln könnte.

Wie bei oben erwähnten Subventionsgesuchen für Straßen mußten wir aber auch in diesem Falle den Zeitpunkt zur Uebernahme solcher Verpflichtungen wegen der Ungewißheit der Gestaltung der Finanzlage des Bundes infolge der neuen Bundesverfassung nicht für geeignet erachten. Dabei verursachte uns allerdings auch die Frage Bedenken, ob die Subventionirung schon ausgeführter Werke nach den genannten Verfassungs- und Gesezesbestimmungen zulässig erscheine und zwar nicht nur aus formellem Grunde, sondern auch weil damit ein Grund-satz statuiert würde, dessen Konsequenzen sich auf lange hinaus in nachtheiliger Weise geltend machen könnten, sofern unter der Subventionirung schon ausgeführter Arbeiten der eigentliche Zweck der besagten Bestimmungen, solche gemeinnützige Unternehmungen in's Leben zu rufen, leiden müßte.

Wir haben es indessen der Regierung von Bern offen gelassen, dieses Subventionirungsgesuch zu einer Zeit wieder einzubringen, wo der Stand der eidgenössischer Finanzen das Eintreten auf Unterstützung öffentlicher Werke wieder möglich machen und daher der Bundesrath sich auch im Falle befinden werde, die Sache nach ihren verschiedenen Seiten hin zu untersuchen und vom Gesichtspunkte des Artikels 23 der Bundesverfassung aus zu prüfen.

## 7. Korrektion der Saane bei Bösing en.

Die Regierung des Kantons Freiburg hat im Einverständnisse mit derjenigen des Kantons Bern ein Gesuch der interkantonalen Kommission für die Korrektion der Saane bei Bösing en um Subventionirung der letztern dem Bundesrathe mit Empfehlung zur Berücksichtigung eingereicht.

Diese das Thalbecken von Vogelshaus bis gegen Laupen von circa 4 Kilometer Länge auf Gebiet der freiburgischen Gemeinden Groß- und Klein-Bösing en und der bernischen Gemeinde Kriechenwyl umfassende Korrektion wird schon seit 1866 nach einem von genannten beiden Regierungen genehmigten Plane betrieben. Die darauf bisher verwendeten Kosten betragen nach Angabe Fr. 56,000 und die weiter erforderlichen sind zu Fr. 30,000 veranschlagt, wobei zwar nicht der vollständige Ausbau der ganzen Linie, sondern nur die dringendsten Arbeiten berücksichtigt zu sein scheinen.

Wir fanden, diesem Gesuche nicht entsprechen zu können, weil die Unternehmung nicht von genügender, nämlich zu lokaler Bedeutung ist, um die Subventionirung gemäß Artikel 23 der Bundesverfassung zu rechtfertigen, der Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 aber nur für die Gewässer im Hochgebirge gilt, nebst dem daß auch hier die Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Bundes in Anschlag gebracht würde.

## 8. Vom Luganersee nach der Lombardei abzuleitender Kanal.

Für diese schon in unserem leztjährigen Berichte erwähnte Unternehmung hat der Große Rath von Tessin seither (am 10. Mai 1874) den mailändischen Ingenieurs Villoresi und Meraviglia die Konzession ertheilt, jedoch mit Vorbehalt der Ratifikation des Bundesrathes.

Vor und nach dieser Konzessionsertheilung sind gegen dieselbe mehrere Rekurse von Gemeinden und Partikularen an uns gelangt, die wir aber, soweit sie privatrechtliche Verhältnisse und überhaupt die der kantonalen Gesetzgebung zufallende Verfügung über die öffentlichen Gewässer betrafen, abwiesen.

Dagegen glaubten wir den internationalen Beziehungen dieser Angelegenheit unsere Aufmerksamkeit zuwenden zu sollen. Indem sich auch ergab, daß bei verschiedenen Bestimmungen der ertheilten Konzession solche wirklich bestehen und zwar in der Weise, daß die Regelung betreffender Punkte vermittelt staatlichen Uebereinkommens nothwendig erschien, mußten wir die Genehmigung der

Konzession hievon abhängig machen. Dies ist der Regierung des Kantons Tessin und den Konzessionären zur Kenntniß gebracht und es sind denn auch der Gesandtschaft des Königreiches Italien, dem im Auftrage ihrer Regierung an den Bundesrath gerichteten Wunsche entsprechend, die Punkte des Nähern mitgetheilt worden, auf welche sich dieses Uebereinkommen zu beziehen hätte.

### 9. Räumung des Tresabettes.

Entgegen der laut unserm leztjährigen Berichte mit der Regierung von Italien getroffenen Vereinbarung, daß die Ausführung der vertragsgemäßen Räumungsarbeiten an der Tresa jeweilen direkte zwischen der Regierung von Tessin und der Präfektur von Como geregelt werden solle, glaubte letztere im vergangenen Jahre hiezu nicht Hand bieten zu können. Nachdem wir daher mit Rücksicht auf die wegen vorgerückter Jahreszeit eingetretene Dringlichkeit die Regierung von Tessin ermächtigt hatten, die Arbeiten unter nochmaliger Anzeige an genannte Präfektur einseitig anzuordnen, genügte die Mittheilung hierüber an die Regierung von Italien zu Herbeiführung der Erledigung im Sinne der vertragsmäßig gemeinschaftlichen Bestreitung der Kosten.

### D. Schutzbauten und Aufforstungen.

Unter diesem Titel haben wir eine größere Zahl verschiedenen Kantonen angehörige Arbeiten zu besprechen, deren Anspruch auf eidgenössische Subventionirung auf dem Bundesbeschlusse vom 21. Juli 1871, nun auch auf dem Artikel 24 der Bundesverfassung, beruht und deren Bezeichnung an beiden Orten Korrektion und Verbauung der Wildwasser und Aufforstung ihrer Quellengebiete lautet.

Es wurde schon in frühern Berichten angedeutet, daß in manchen vorkommenden Fällen — betreffend Wasserbauten — das Vorhandensein dieses Anspruches zweifelhaft sein kann. Es ist dieses unter Anderm deshalb der Fall, weil der genannte Bundesbeschluß neben vorstehender Definition darauf hinweist, daß damit die gleiche Kategorie von Arbeiten gemeint sei, wie diejenigen, welche Anspruch auf Unterstützung aus der Hilfsmillion von 1868 haben, laut Mitgabe der diesfälligen Expertise von 1870. Nicht zwar, daß deshalb die Beschränkung auf das Gebiet der Verheerungen von 1868 auch für die Bundessubvention angenommen werden mußte. Hingegen kann zu einem Bedenken die prinzipielle Verschiedenheit veranlassen, welche insofern besteht,

daß bei der Verfügung über die Hilfsmillion der Schutz gegen die unmittelbare Gefahr die vorwaltende Rücksicht bildete, während hingegen der leitende Gedanke bei Bewilligung der Bundessubvention der war, der Gefahr von Wasserverheerungen in rationeller Weise durch Verbesserung der Zustände, auf welchen sie beruht, zu begegnen.

Dieses geschieht nun allerdings nicht nur mit denjenigen, gemeinhin unter Verbauungen verstandenen Arbeiten, welche darauf abzielen, die Bildung und Abfuhr der Geschiebe in den Seitenthälern und Schluchten zu verhindern, sondern auch mit der systematischen Regelung des Laufes der größern Gewässer in der nach Mitgabe der einzelnen Lokalitäten nöthigen Ausdehnung.

Der Ausdruck Korrekturen in den genannten Bestimmungen gestattet auch keinen Zweifel, daß solche Arbeiten zur Subventionierung zugelassen seien. Andererseits kann zufolge dieses Ausdruckes ein Zweifel aber auch darüber wohl nicht bestehen, daß die Bewehrungen von Bächen und Flüssen demselben entsprechen müssen, um Anspruch auf Subventionierung zu haben, und daß dieser hingegen nicht anerkannt werden kann, wenn auf der gleichen Abtheilung des betreffenden Gewässers nicht nach einem gemeinschaftlichen Plane gearbeitet wird und daher die für ihre Erhaltung und Wirksamkeit erforderliche Uebereinstimmung zwischen den einzelnen Werken fehlt.

Falls dies hingegen nach schließlichem Ausbaue der Fall ist, so wird auch bloß bei parzellenweiser Betreibung des letztern die Subventionierung um so weniger versagt werden können, als auch die Beiträge nach Maßgabe der vorhandenen Kredite limitirt werden müssen und daher mit einem raschen Ausbaue größerer derartigen Unternehmungen nicht Schritt halten könnten.

Ob in dieser Beziehung eine Grenzlinie zu ziehen sei zwischen solchen Unternehmungen, welche hier überhaupt noch in Berücksichtigung fallen können, und solchen, bei denen die Subventionierung nur direkt von der hohen Bundesversammlung gemäß Artikel 23 der Bundesverfassung, also mit Aussetzung eines besondern Kredites, bewilligt werden kann, dürfte eine bei Aufstellung des Gesetzes über die Ausführung des Artikels 24 der Bundesverfassung in Betracht kommende Frage bilden, übrigens dann nicht nur bezüglich Korrekturen, sondern auch bezüglich solcher Verbauungen, deren ausnahmsweise Wichtigkeit dies gestatten und deren hoher Kostenbelauf es nothwendig machen würde.

Daß wir auch Kanalanlagen zum Zwecke der Entsepfung als subventionsberechtigt ansehen, findet sich schon im letztjährigen

Geschäftsberichte ausgesprochen. Außerdem, daß dieselben in den zunächst vorliegenden Fällen an der Rhone und am Rhein, eine nothwendige Ergänzung subventionirter Flußkorrekturen bilden, spricht dafür überhaupt ihre Nützlichkeit für ausgedehnte Landestheile, namentlich auch in sanitarischer Beziehung, aus welchem Grunde auch die, jedenfalls für die Beiträge aus der Hilfsmillion maßgebende, vorerwähnte Expertise von 1870 dieselben auf ihr Programm gesetzt hat.

Das Berichtsjahr brachte der eidgenössischen Verwaltung auf Schutzbauten und Aufforstungen bezügliche Geschäfte in den Kantonen Wallis, Bern, Uri, Obwalden, Tessin, Graubünden, Glarus und St. Gallen, wobei sowohl die Verifizirung der ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Arbeiten, als die Prüfung der neuen Bauanträge zahlreiche Lokalbesichtigungen und daherige zeitraubende Reisen erforderlich machten.

Im Kanton Wallis, wo die Gemeinden im ganzen Rhonethale noch durch die Korrektion der Rhone und die im Subventionsbeschlusse für diese inbegriffene Korrektion und theilweise Verbauung ihrer Zuflüsse sehr in Auspruch genommen sind, ist im Berichtsjahre daneben vorzugsweise an Entsumpfungskanälen gearbeitet worden, und zwar:

- a. in der Ebene von Martinach oberhalb der Drancemündung und derselben entsprechend auf der linken Seite der Rhone, in der Gemeinde Fully,
- b. auf der Streke zwischen Martinach und St. Maurice,
- c. im Bezirke Monthey, Gemeinden Monthey und Vouvry.

Auf neuen Bauantrag sind Fortsetzungen dieser Arbeiten gesetzt, darunter namentlich auch die für die Entsumpfung der Ebene von Saxon-Martinach höchst wichtige Weiterführung des Hauptkanals unter dem Drancebette hindurch zum Zwecke der Einmündung in die Rhone unterhalb dem durch die Drance verursachten Stau.

Die Regierung von Wallis hat auch ein Vorprojekt für die Gesamtunternehmung der Entsumpfung des Rhonethales von Brieg bis zum Genfersee mit einem approximativen Voranschlage eingereicht und wir haben demselben die Genehmigung in dem Sinne ertheilt, daß für die jeweiligen zur Ausführung bestimmten Abtheilungen noch die definitiven Projekte zur Genehmigung einzureichen sind und daß die Bundesbeiträge nur nach Maßgabe der vorhandenen Kredite, unter gleichzeitiger Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche, zugesichert werden, während hingegen die Beiträge aus der Hilfs-

million im vorschriftmäßigen Maßstabe, entsprechend den ausgeführten Arbeiten, geleistet werden sollen.

Auf Bauantrag für 1875 stehen auch mehrere Verbauungen, darunter solche von Lawinen.

Die laut letztjährigem Berichte genehmigten Aufforstungsprojekte sind im Berichtsjahre zur Ausführung gelangt.

Im Kanton Bern wurde die Verbauung des Trachtbaches zu Brienz fortgesetzt und bezüglich des untern Theiles vom See bis zur Verzweigung in die beiden sogenannten Rizgraben, welcher den größern Theil dieser Unternehmung bildet, in der Hauptsache vollendet. Derselbe zerfällt übrigens wieder in zwei Abtheilungen, wovon die untere in einer bloß zur Abführung der Geschiebe dienenden Schale, die obere und längere in einer Korrektion des bisherigen Erosionsgrabens besteht, zum Zwecke der Verhinderung der auf dieser Streke stattgehabten Ablösung massenhafter und schwerer Geschiebe.

Es sind nun noch einzelne Verbauungsarbeiten, sowie dann namentlich auch die Aufforstungen im oberen Bachgebiete rückständig.

Im Kanton Uri wurde an den Bezirk Uri für die weitere Fortsetzung des Reußkanals bei Altdorf gegen den See ein Beitrag verabfolgt, nachdem für die Wiederherstellung des 1868 zersörten Theiles dieses Kanals bereits früher aus der Hilfsmillion ein solcher im Betrage von Fr. 50,000 geleistet worden war. Ueber jene frühern und die neuern Arbeiten wurde definitiv abgerechnet und ist daher für allfällige weitere diesfällige Arbeiten ein neuer Bauantrag nöthig.

Einen solchen hat die genannte Regierung für die Fortsetzung der Reußkorrektion von der Attinghauserbrücke, respektive der Schächenbachmündung, aufwärts, eingebracht und haben wir demselben auch die Genehmigung ertheilt. Wegen den Bedingungen, welche wir uns veranlaßt fanden daran zu knüpfen, bezüglich der Verbauung und Aufforstung des auf der zu korrigirenden Streke einmündenden sehr geschiebreichen Kummethaches und Einleitung solcher Arbeiten auch im Schächenthale, verzichtete aber der Bezirk Uri, in dessen Namen auch dieses Gesuch gestellt war, von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen.

Dagegen wurden die voriges Jahr für den Bezirk Ursern genehmigten Projekte von Aufforstungen und Lawinenverbauungen in Ausführung gesetzt.

Dieselben betreffen erstlich die Verjüngung und weitere Ausdehnung des einzigen im Ursernthale noch vorhandenen kleinen Waldes oberhalb dem Dorfe Andermatt nebst Schützung desselben mittelst Lawinenverbauungen, und zweitens die Wiederbewaldung des St. Annaberges, nämlich des an ersteres Gebiet anschließenden Abhanges zwischen Andermatt und Hospenthal.

Oberhalb Andermatt wurden die Verbauungsmauern in bedeutender Ausdehnung erstellt und zugleich Pflanzungen vorgenommen, für den St. Annaberg aber der Pflanzgarten angelegt und angepflanzt.

In Obwalden ist ein schon vor zwei Jahren genehmigtes Verbauungsprojekt betreffend den Eybach in der Gemeinde Lungern noch nicht ausgeführt und wurde wegen mittlerweile in der Runse eingetretener Veränderungen eine Revision des Projektes nachgesucht.

Ferner wurde der eidgenössische Oberbauinspektor um Begutachtung der in der Gemeinde Giswyl gegen die Verheerungen, denen dieselbe vom Lauibach, sowie der kleinen Melcha und der Aa ausgesetzt ist, zu ergreifenden Maßregeln angegangen und von demselben nach genommenem Augenscheine diesem Wunsche entsprochen.

Im Kanton Tessin wurden die in unserm letztjährigen Berichte erwähnten Anstände erledigt.

Einer derselben betraf eine Nachforderung der Genossenschaften der Maggia und Rovana in der Gemeinde Cevio auf die schon Ende 1871 auf Grund der von der Regierung von Tessin damals eingereichten Abrechnung verabfolgten Beiträge aus der Hilfsmillion. Diesem Begehren konnte, wenn auch allerdings diese Gemeinde sich zwischen den genannten beiden Gewässern in einer höchst mißlichen Lage befindet, nicht in dem gewünschten, sondern nur in einem den nachgewiesenen Mehrarbeiten entsprechenden viel geringern Maße entsprochen werden.

Der Hauptanstand betraf aber eine Reihe von Arbeiten, welche im Jahre 1872/73 ohne Beobachtung der Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871 bezüglich vorgängiger Einholung der bundesrätlichen Genehmigung ausgeführt worden waren und für die wir daher die nachgesuchten Beiträge zu verabfolgen abgelehnt hatten. Dies geschah zwar nicht in der Meinung, materiell begründete Ansprüche aus bloß formellem Grunde verwirkt zu erklären, wohl aber in der, die Subventionirung nur unter gehöriger Beachtung jener Vorschriften und im Sinne derselben eintreten zu lassen.

Daher wurde auf wiederholtes Ansuchen der Regierung von Tessin der eidgenössische Oberbauinspektor mit Untersuchung und Begutachtung fraglicher Arbeiten zum Behufe des ohne Rücksicht auf die schon erfolgte Ausführung über dieselben zu treffenden Entschoides beauftragt.

Hienach ergab sich, daß Verbauungsarbeiten, welche in den Wildbächen der Romagna und Fregera zu Locarno und in dem Wildbache della Molina zu Magadino ausgeführt waren, keinen Grund zur Beanstandung boten, und daß dies in wesentlichem Maße auch nicht der Fall war bezüglich Bewehrungen am Brenno zu Dongio und zu Semione und am Tessin zu Piotta, welche die Fortsetzung von solchen Arbeiten bildeten, die schon aus der Hilfsmillion subventionirt worden waren. Auch ein von der Gemeinde Brione im Verzascathale am Wildbache Osola ausgeführtes Wuhrgab sich zwar als nur von sehr lokalem Nutzen, aber an sich als ein ganz regelmäßiger und solider Bau.

Indem daher die vorstehenden Arbeiten genehmigt wurden, konnte dies hingegen bezüglich verschiedener Wuhrstrecken am Tessin zwischen Biasca und Bellinzona nicht geschehen, weil für diese Flußstrecke noch kein von den verschiedenen Gemeinden angenommener Korrekptionsplan und daher keine Gewähr dafür besteht, daß die successiven an verschiedenen Orten zur Ausführung gelangenden Strecken sich zu einer Korrektion ergänzen werden.

Von der Regierung von Tessin ist auch ein Bauantrag pro 1875 eingereicht worden, welcher Korrekptions und Verbauungen an verschiedenen Gewässern betrifft.

Aufforstungen sind dagegen von Seiten dieses Kantons noch keine angemeldet worden, trotzdem wir nicht ermangelten, dazu gemäß der diesfälligen Vorschrift des mehrerwähnten Bundesbeschlusses von 1871 zu mahnen.

Im Kanton Graubünden sind in 28 Gemeinden, wovon 6 dem Gebiete des Vorderrheins, 7 demjenigen des Hinterrheins, 9 dem vereinigten Rheine und dort mündender Zuflüsse, 1 dem Mairagebiet, 3 dem des Ramm (Münsterthal) und 2 dem der Moesa, respektive der Calancasca, angehören, eine größere Zahl von Korrekptions- und Verbauungsarbeiten ausgeführt worden, gemäß den dafür eingereichten und genehmigten Projekten.

Diese entsprechen bezüglich der Bewehrungen von Flüssen und Bächen überall regelmäßigen Korrekptionslinien, welche von dem

kantonalen Baubureau festgestellt und von den beteiligten Gemeinden angenommen sind.

Solche Korrektionsbauten sind seit dem Jahre 1868 mit Hülfe der Unterstützungen aus der Hilfsmillion neu in Angriff genommen worden auf verschiedenen Strecken des Vorderrheins, so in dem damals sehr beschädigten Somvix-Surrhein, dann in Truns und Waltensburg, Ilanz, Schléuis und Kästris; zu Ilanz und bei dem 1868 gänzlich verheerten Vals auch am Glenner.

Diese Korrekturen sind seither mit den Bundesbeiträgen theilweise in sehr bedeutendem Maße weiter ausgeführt worden.

Am Hinterrhein wurden im Berichtsjahre in Rheinwald und Schams einzelne Wuhrstrecken ausgeführt und auch bei Thusis und Sils unter den zu Folge des Einflusses der dortigen Einmündung der Nolla denkbarst ungünstigen Verhältnissen.

Größere Arbeiten fanden sodann statt am vereinigten Rhein auf der Strecke zwischen Reichenau und der Landquartmündung, namentlich in den Gemeinden Felsberg, Haldenstein und Untervaz. Mit diesen Arbeiten und im Anschlusse an bereits früher namentlich auf Gebiet der Stadt Chur ohne Subvention ausgeführten Korrektionsbauten findet nach und nach die eidgenössisch subventionirte, bei der Tardisbrücke endigende Rheinkorrektion ihre Fortsetzung auf vorgenannter Flußabtheilung.

Eine nennenswerthe Flußkorrektion, an welcher im Berichtsjahre auch gearbeitet wurde, ist noch die im äußersten Thalbecken der Landquart. Dieselbe ist zu größerm Theil vom Kanton mit Rücksicht auf die Straße gebaut worden. Die Gemeinde Grüşch setzt dieselbe aber jetzt für ihre Rechnung fort.

Wildbachverbauungen wurden ausgeführt von 3 Gemeinden im Gebiete des Hinterrheins, von 5 Gemeinden im Gebiete des vereinigten Rheins, von 1 Gemeinde an der Maira und 3 Gemeinden im Münsterthale.

Aufforstungen gelangten zur Ausführung in 9 Gemeinden.

Da die Kosten der im Berichtsjahre im Kanton Graubünden ausgeführten Korrekturen und Verbauungen sich auf Fr. 296,000 belaufen und hienach und nach den von uns bewilligten Prozentsätzen der Bundesbeitrag sich zu Fr. 94,000 berechnet, so konnte daran aus dem leztjährigen Budgetansatze von Fr. 100,000 zu Folge der Ansprüche der andern Kantone nur ungefähr  $\frac{1}{3}$ , nämlich Fr. 34,767 bezahlt werden.

Die Regierung von Graubünden hat für das Jahr 1875 wieder einen Bauantrag von noch größerem Umfang und Kostenbetrage als der für 1874 eingereicht.

Zu einer besondern Bemerkung veranlaßen noch die Verbauungen der Nolla und des Glenners. Bei den sehr großen Kosten, welche die Ausführung dieser beiden Unternehmungen erfordert, und dem großen Risiko, welches der Unterhalt der einzelnen Werke besonders während der Periode der Ausführung mit sich bringt, hat die Regierung von Graubünden das Verlangen gestellt, daß für diese nach ihrem Umfange und der über die Grenze des dortigen Kantons hinausreichenden Bedeutung ganz ausnahmsweisen Verbauungsunternehmungen, namentlich bezüglich der Wiederherstellung etwa zerstört werdender Werke, auch ausnahmsweise Bedingungen zugestanden werden möchten.

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat dieses Verlangen unter Hinweis auf die Bedeutung der genannten Verbauungen auch für den untern Lauf des Rheins lebhaft unterstützt.

Es besteht nun allerdings kein Zweifel, daß diese Zuflüsse und besonders die Nolla auf den Rhein bis zum Bodensee durch die Zufuhr ganz außerordentlicher Geschiebmassen und verursachte Stauungen einen ausnahmsweise großen und gerade bei den im Rheinthale bestehenden Verhältnissen sehr mißlichen Einfluß üben und daher die möglichst baldige Herbeiführung eines diesen Einfluß wesentlich ermäßigenden Erfolges von höchstem Interesse wäre.

Andererseits aber konnte der Bundesrath selbstverständlich von sich aus keine im Widerspruche mit den zur Zeit allein maßgebenden Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom Juli 1871 stehende Zugeständnisse machen.

Im Weitern schien es auch nicht angemessen, in diesem Augenblicke für einen Spezialfall Anträge an die hohe Bundesversammlung zu bringen, da die bevorstehende Behandlung des Ausführungsgesetzes für den Art. 24 der Bundesverfassung den geeigneten Anlaß bieten dürfte, auf die hiebei zu beantwortende grundsätzliche Frage einzutreten.

Im Kanton Glarus ist die Ausführung des schon im Jahre 1872 genehmigten Projektes der Kanalisierung und Verbauung des Wildbaches, genannt Guppenruns, bei Schwanden, im untersten Theil in Angriff genommen worden.

Im Kanton St. Gallen wurden Verbauungen an der Tamina und am Grabserbache ausgeführt und neue Vorlage gemacht.

über solche am Staudenerbache bei Grabs und am Aubache bei Eichberg, welchen wir die Genehmigung erteilt haben.

Für das Jahr 1875 sind von der Regierung des Kantons St. Gallen auch Aufforstungsprojekte eingereicht worden.

Nachfolgendes sind die Beiträge für Schutzbauten und Aufforstungen, welche an die verschiedenen Kantone aus der Bundeskassa und aus der Hilfsmillion im Berichtsjahre geleistet worden sind:

	Bundesbeitrag.	Aus der Hilfsmillion.
An St. Gallen . . . .	Fr. 2,555. 36	Fr. 699. 60
„ Tessin . . . . .	„ 22,100. —	„ 31,500. —
„ Uri . . . . .	„ 6,796. 69	„ — —
„ Bern . . . . .	„ 6,800. —	„ — —
„ Wallis . . . . .	„ 7,900. —	„ — —
„ Graubünden . . . .	„ 19,080. 07	„ 23,843. 69
„ . . . . .	„ 34,767. 88	„ 18,298. 05
	Fr. 100,000. —	Fr. 74,341. 34

### E. Hochbauten.

Während des Berichtsjahres sind die folgenden Arbeiten ausgeführt worden:

- a. Erstellung des großen Gewächshauses zum Bundesrathhaus;
- b. Erstellung des Munitionskontrolgebäudes auf der Allmend in Thun;
- c. Außergewöhnliche Arbeiten und bauliche Veränderungen an den Militärbauwerken in Thun, als z. B. Dachverschalung und Pflasterung des Pontonschuppens, Einrichtung einer Schreinerwerkstatt im Laboratorium, Erstellung eines 50 Fuß hohen Rauchkamins zu letztem Gebäude, Abwandung eines Zimmers in der Küche ebendasselbst, Erstellung einer 8 Fuß hohen Umzäunung um das Reservemaschinengebäude, Erstellung einer Blizableitung auf dem kleinen Zeughaus, Erstellung des letzten Theiles Cementböden im Gang der Stallungen, Ergänzung der Heizeinrichtungen und Anbringung von Vorfenstern und Vorthüren in der Kaserne, Erstellung von steinernen Schilterhäusern, Erstellung von Senklöchern vor den Küchen in der Kaserne, Einrichtung des Fohlenhofstalles auf der sogenannten Kalberweid etc. etc.
- d. Gewöhnlicher Unterhalt der Militärbauwerke in Thun;
- e. Ergänzungsarbeiten am Zeughause in Luzern;
- f. Reparaturen am Zeughause in Bellinzona;

- g. Einrichtung des neuen Kohlenbrennereigebäudes auf der Pulvermühlenbesitzung Worblaufen;
- h. Beginn der Umänderung des alten Kohlenbrennereigebäudes;
- i. Erstellung des neuen Zollhauses in Castasegna;
- k. Erstellung des neuen Zollhauses in Martinsbruk.

Zu dem auf der Pulvermühlenbesitzung Worblaufen zu erstellenden Verwaltungsgebäude wurden die Pläne, Kostenvoranschlag etc. ausgearbeitet und die sämtlichen zur Inangriffnahme der dahergehörigen Arbeiten nothwendigen Maßnahmen getroffen.

In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 26. Januar 1874 betreffend die Organisation des eidgenössischen Bauwesens ist dieser ganze Geschäftszweig vom 1. Jänner 1875 hinweg dem Departement des Innern zugetheilt, welches daher auch die jährlichen Budgetansätze für die sämtlichen baulichen Bedürfnisse des Bundes einzureichen hat. Zum Zwecke der Aufstellung des Budgets pro 1875 wurden demgemäß die meisten der auf den verschiedenen Gebieten gelegenen, der Eidgenossenschaft gehörenden Gebäulichkeiten durch die Baubeamten dieses Departements inspiziert und auf Grundlage dieser Untersuchungen von unserm Oberbauinspektorat der Budgetentwurf für das eidgenössische Bauwesen aufgestellt.

## F. Hydrometrie.

Die Registratur der allgemeinen Pegelbeobachtungen über die schweizerischen Hauptflußgebiete sowohl als der speziellen über das Juragewässer-Korrektionsgebiet ist während des Berichtsjahres in bisheriger Weise fortgeführt worden. Für erstere wurden die hydrometrischen Halbjahrsbulletins jeweilen rechtzeitig angefertigt, auf lithographischem Wege vervielfältigt und wie bis dahin publiziert; für letztere sind die Monatsbulletins regelmäßig in der nothwendigen Anzahl Exemplaren ausgearbeitet worden.

Nebstdem wurde auch in diesem Jahre jede sich darbietende Gelegenheit zur Sammlung von weiterem auf die Hydrometrie Bezug habenden Material benützt, um später an der Hand der in einer längeren Reihe von Jahren fortgesetzten statistischen Erhebungen allfällige weitere zur Lösung der hydrometrischen Fragen dienende Arbeiten vornehmen zu können.

Der jährliche Ausgabenposten für die Rubrik „Hydrometrie“ hat in frühern und in Folge Uebertragung von rückständigen Rechnungen auch in den beiden letzten Jahren Fr. 10,000 betragen. Diese Summe reduziert sich, wie aus nachstehendem Rechnungsauszug ersichtlich, pro 1874 auf Fr. 3915. 15 und wird sich auch in



## **Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1874.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1875
Date	
Data	
Seite	227-326
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 596

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.